Müritz-Nationalpark

Nationalparkplan

Leitbild und Ziele

MECKLENBURG-VORPOMMERN

Herausgeber: *Landesamt für Forsten und Großschutzgebiete*
Mecklenburg-Vorpommern
Fritz-Reuter-Platz 9
17139 Malchin
Tel.: 03994-235-0
e-mail: info@lfg-malchin.de
Internet: www.lfg-malchin.de

und

Nationalparkamt Müritz
Schlossplatz 3
17237 Hohenzieritz
Tel.: 039824-252-0
e-mail: info@nationalpark-mueritz.de
Internet:www.nationalpark-mueritz.de

Titelfoto: *Blick vom Käflingsberg-Turm über die Zillmannseen auf den ehemaligen Truppenübungsplatz (Foto: Ulrich Meßner)*
Rückseitenfoto: *Fischadler im Anflug auf einen Baumhorst (Foto: Peter Wernicke)*
Sonstige Fotos: *Ulrich Meßner (22), Peter Wernicke (2)*
Karbe-Wagner-Archiv, Neustrelitz (1),
Barbara Lüthi-Herrmann (6), Hans-Jürgen Spieß (2),
Lebrecht Jeschke (1), Klaus Klemmer (1), Werner Fiedler (2),
Karl-Heinz Moll (1), Burkhard Stöcker (1), Franzis Brüse (1),
Hendrik Fulda (1), Kerstin Schäfer (1), Mirko Runge (2),
Elisabeth Gallandt (1), Kerstin Süptitz (1), Volker Schrader (1),
Kathrin Succow-Hoffmann (1)

Druck: *Offset Druck GmbH Rostock*
Koppelweg 2
18107 Rostock

Auflage: *1000*

Förderung: *Die Erarbeitung des Nationalpark-planes Müritz wurde aus Mitteln der Europäischen Union gefördert*

Hinweis:
Diese Broschüre darf weder von Parteien noch von deren Kandidaten oder Helfern während des Wahlkampfes zum Zwecke der Wahlwerbung verwendet werden. Dies gilt für alle Wahlen. Missbräuchlich ist insbesondere die Verteilung auf Wahlveransaltungen, an Informationsständen der Parteien sowie das Einlegen, Aufdrucken oder Aufkleben parteipolitischer Informationen oder Werbemittel. Untersagt ist auch die Weitergabe an Dritte zur Verwendung bei der Wahlwerbung. Auch ohne zeitlichen Bezug zu einer bevorstehenden Wahl darf die vorliegende Druckschrift nicht so verwendet werden, dass dies als Parteinahme des Herausgebers zugunsten einzelner politischer Gruppen verstanden werden kann.

Vorwort

Der hiermit vorliegende Nationalparkplan für den Müritz-Nationalpark ist die umfassende Darstellung des Leitbildes, der Ziele und der zu ihrer Umsetzung vorgesehenen Projekte und Maßnahmen. Er enthält zugleich eine ausführliche Sammlung von Daten zur bisherigen Entwicklung, zur Naturausstattung, zu Nutzungen des Nationalparkgebietes und zu seiner Bedeutung für die Nationalparkregion.

Leitgedanke bei der Erarbeitung dieses Nationalparkplanes war es, in allgemeinverständlicher Form darzustellen, wie der weltweite Nationalparkgedanke im Gebiet des Müritz-Nationalparks im Einklang mit der Entwicklung der Nationalparkregion und mit Rücksicht auf seine kulturhistorische Vergangenheit verwirklicht werden kann.

Die Entwicklung des Müritz-Nationalparks kann nur in enger Abstimmung mit den Bürgern, Gemeinden, Fachbehörden, Vereinen, Verbänden, Unternehmen und anderen regionalen Akteuren der Nationalparkregion erfolgreich sein. Deshalb ist die Nationalparkplanung ein Prozess, der nicht mit der Vorlage dieses Nationalparkplanes endet.
Dementsprechend ist die „Projektübersicht“ als Zusammenstellung der zur Umsetzung der Ziele vorgesehenen Projekte und Maßnahmen so angelegt, dass sie jederzeit der aktuellen Gebietsentwicklung und dem Stand der Abstimmung angepasst werden kann.

Der Entwurf des Nationalparkplanes lag bereits im November 1999 vor. Auf Empfehlung des „Kuratoriums Müritz-Nationalpark“ wurde dieser bis Juni 2000 in einem breiten öffentlichen Beteiligungsverfahren zur Diskussion gestellt. Insgesamt waren 73 Träger öffentlicher Belange auf direktem Wege beteiligt worden, darüber hinaus bestand an mehreren Stellen für Jedermann die Möglichkeit zur Einsichtnahme. Im Ergebnis gingen über 900 Hinweise und Anregungen ein, die sich mehrheitlich auf diesen Band I (Leitbild und Ziele) bezogen. Diese wurden einer Abwägung unterzogen und fanden bei der Überarbeitung des Planentwurfes entsprechende Berücksichtigung.

Um den Abwägungsprozess nach außen möglichst transparent und nachvollziehbar zu gestalten, wurde auch hierbei der Empfehlung des Kuratoriums folgend eine übergreifende Arbeitsgruppe gebildet. Diese setzte sich aus jeweils einem Vertreter beider Landkreise und des Zweckverbandes der Nationalparkanliegergemeinden sowie Mitarbeitern des Landesamtes für Forsten und Großschutzgebiete und des Nationalparkamtes Müritz zusammen. Von Juli 2001 bis November 2002 fanden insgesamt sieben Sitzungen statt. Neben der Erarbeitung konkreter Abwägungsvorschläge entstanden als weiteres Ergebnis der Arbeitsgruppentreffen auch Vorschläge zur Änderung bzw. Neuformulierung und Ergänzung des Planentwurfes.

Ergebnis dieses intensiven Abstimmungsprozesses ist die nunmehr vorliegende Endfassung des Nationalparkplanes für den Müritz-Nationalpark.

Wir wünschen, dass dieser Nationalparkplan als Grundlage für eine sachliche und konstruktive Diskussion aller, die vom Müritz-Nationalpark berührt sind, dient und so dessen bisherige gute Entwicklung fortgesetzt werden kann.

Allen, die auf dem einen oder anderen Wege Beiträge für die Erarbeitung dieses Planes geliefert haben, sei an dieser Stelle herzlich gedankt!

Schwerin, im Dezember 2003

Der Umweltminister
des Landes Mecklenburg-Vorpommern

Prof. Dr. Wolfgang Methling

Der Minister für Ernährung, Landwirtschaft,
Forsten und Fischerei des Landes Mecklenburg-Vorpommern

Dr. Till Backhaus

Inhalt

1 Einleitung **4**

2 Allgemeines Leitbild für Nationalparke **5**
2.1 Allgemeines Leitbild der Nationalparke Deutschlands 5
2.2 Das Leitbild des Müritz-Nationalparks 5
2.2.1 Vorbemerkung 5
2.2.2 Alleinstellungsmerkmal 9
2.2.3 Leitbild 9

3 Richtlinien und Gesetze **11**
3.1 International 11
3.2 In Deutschland 11

4 Daten zum Müritz-Nationalpark **12**
4.1 Lage und Größe 12
4.2 Besiedelung und Geschichte 12
4.3 Naturausstattung 12
4.4 Eigentumsverhältnisse und Verwaltung 15
4.5 Zonierung 15

5 Leitlinien und Entwicklungsziele **16**
5.1 Klima und Luft 16
5.2 Geologische Formen und Böden 17
5.3 Wasserhaushalt und Gewässer 17
5.3.1 Die Seen 18
5.3.1.1 Ufer und Röhrichte 19
5.3.1.2 Gewerbliche Fischerei 20
5.3.1.3 Angeln 21
5.3.1.4 Bootsverkehr 22
5.3.1.5 Tauchen 22
5.3.2 Die Fließgewässer 23
5.3.3 Die Moore 25
5.4 Die Wälder 25
5.5 Kulturabhängige Lebensräume 28
5.5.1 Die Landwirtschaft 28
5.6 Landschaftsbild 29
5.7 Pflanzen- und Tierarten 30
5.7.1 Spezieller Artenschutz 30
5.7.2 Regulierung des Schalenwildes durch Jagd 33
5.8 Forschung und Dauerbeobachtung 33
5.9 Flächeneigentum 35

6 Die Einbindung des Nationalparks in die Region **36**
6.1 Kooperationsstrukturen 36
6.2 Siedlungsentwicklung 37
6.3 Erholung, Information und Bildung 38
6.3.1 Information und Öffentlichkeitsarbeit 39
6.3.2 Umweltbildung 42
6.3.3 Besucherlenkung 42
6.3.3.1 Fuß- und Radwanderwege 43
6.3.3.2 Wasserwandern 43
6.3.3.3 Kremsern und Reiten 43
6.3.3.4 Besuchereinrichtungen 44
6.4 Verkehr 45
6.4.1 Kraftfahrzeugverkehr 45
6.4.2 Luftverkehr 47

7 Anhang **49**
Anlage 1: Nationalpark-Verordnung 50
Anlage 2: Jagdverordnung 54
Anlage 3: Richtlinie für die Planung von Waldbehandlungsmaßnahmen durch die Forsteinrichtung im Müritz-Nationalpark 57
Anlage 4: Vorkommen ausgewählter Tier- und Pflanzenarten 60
Anlage 5: Allgemeine Gefährdung der Lebensraumtypen des Müritz-Nationalparks und ihre Kultur-/Nutzungsabhängigkeit: 62
Anlage 6: Das Nationalparkamt Müritz 66
Anlage 7: Aufgaben des Nationalparkdienstes 67

Textkarten
1. Lage des Nationalparks
2. Entwicklungsziele für die Flächen im Müritz-Nationalpark
3. Bodensubstrate
4. Besucherlenkung

1 Einleitung

In Mitteleuropa sind im Laufe unserer Kulturgeschichte nahezu alle Flächen in Nutzung genommen worden. Unmerklich waren schon frühzeitig Wildnisgebiete, in denen Naturprozesse ohne Einfluss und Nutzung des Menschen möglich sind, verschwunden.
Die Intensität dieser Nutzung erhöhte sich mit der industriellen Revolution um ein Vielfaches und brachte enorme Veränderungen in der einst bäuerlich geprägten Landschaft mit sich. Dies äußerte sich vorerst im Verschwinden von Arten sowie kulturabhängigen Lebensräumen, später in empfindlichen Veränderungen des Landschaftshaushaltes.

Spätestens seit dem Welt-Umweltgipfel in Rio de Janeiro 1992 ist das Ziel der Landeskultur als nachhaltige Entwicklung von Landschaftsräumen genannt (sustainable development). Aber auch schon vorher gab es Bemühungen, Nachhaltigkeit im Umgang mit Naturgütern zu entwickeln. So war die Einführung der geregelten Forstwirtschaft eine erste Antwort auf die Waldvernichtung und die daraus entstandene Rohstoff- und Energiekrise vor ca. 150 Jahren. Gleichzeitig formierte sich die Naturschutzbewegung anfangs mit dem Ziel der Erhaltung von einzelnen Arten, später unter Einbeziehung der Landnutzung und deren Geschichte mit dem Ziel der Entwicklung einer neuen Landeskultur. Ein Ergebnis dieser Arbeit war 1990 das „Nationalparkprogramm“ der DDR. Hier bestand das Ziel in der Ausweisung großer Schutzgebiete, die einerseits Modellprojekte für nachhaltige Landnutzung (Biosphärenreservate und Naturparke) und andererseits wieder Wildnisentwicklung (Nationalparke) ermöglichen sollen. Der Müritz-Nationalpark ist ein Ergebnis dieses Programms und somit Bestandteil einer nachhaltigen Landeskultur in Mecklenburg-Vorpommern geworden.

Die rechtliche Sicherung des Gebietes erfolgte mit der Verordnung über die Festsetzung des Nationalparks „Müritz-Nationalpark“ vom 12. September 1990. Gemäß § 5 Abs. 2 dieser Verordnung soll in angemessener Frist ein Pflege- und Entwicklungsplan erstellt werden.
Die Entwicklung des Müritz-Nationalparks soll im vorliegenden „Nationalparkplan“ beschrieben werden. Dies ist kein klassischer „Pflege- und Entwicklungsplan“ mit Schwerpunkt auf dem Biotopmanagement, weil sowohl kulturgeschichtliche als auch sozial-ökonomische Gesichtspunkte in einem Entwicklungsnationalpark eine hervorragende Bedeutung haben. Es ist aber ein Fachplan, der räumliche und zeitliche Schwerpunkte festlegt und sich dabei mit anderen Fachplanungen sowie vielfältigen Nutzungsinteressen umfassend auseinandersetzt.

Wegen der intensiven Verflechtungen (z.B. des Verkehrs, des Tourismus, der Gemeindeentwicklung und der Öffentlichkeitsarbeit), die naturgemäß zwischen einem Großschutzgebiet und seinem Umfeld bestehen, muss der Plan über das Nationalparkgebiet hinaus auch die Nationalparkregion betrachten.

Dementsprechend und dank finanzieller Förderung durch die Europäische Union wurde die vorliegende Planung erstellt und für sie der Begriff „Nationalparkplan” gewählt, der im folgenden Verwendung findet.
Der Nationalparkplan hat gutachtlichen Charakter, d.h., er entfaltet keine eigene rechtlich bindende Wirkung. Diese kann erst dadurch entstehen, dass die Inhalte des Nationalparkplanes bei der Fortschreibung des Landschaftsrahmenplanes für die Planungsregion 4 „Mecklenburgische Seenplatte“ aufgenommen werden. Jedoch hat auch dieser nur gutachtlichen Charakter. Erst nach dessen Abwägung durch den Regionalen Planungsverband und Aufnahme der raumbedeutsamen Inhalte in das Regionale Raumordnungsprogramm erhalten diese eine rechtlich bindende Wirkung.

Das Ergebnis der Nationalparkplanung setzt sich wie folgt zusammen:

1. Der Band „Leitbild und Ziele“ beschreibt
- das allgemeine Leitbild für Nationalparke in Deutschland,
- das Leitbild für den Müritz-Nationalpark,
- die für den Müritz-Nationalpark bestehenden Leitlinien und Entwicklungsziele
- sowie Vorstellungen zur Einbindung des Nationalparks in die Region.

(Anm.: Zur besseren Übersicht wurden die Leitsätze bzw. Zielaussagen der einzelnen Kapitel durch farbige Hinterlegung hervorgehoben.)

2. Der Band „Bestandsanalyse“
stellt den Kenntnisstand über das Gebiet zusammen:
- räumliche Lage und Landschaftsgeschichte des Nationalparkgebietes,
- gesetzliche und planerische Rahmenbedingungen,
- natürliche und kulturlandschaftliche Verhältnisse,
- soziale und wirtschaftliche Verhältnisse der Nationalparkregion,
- Quellenverzeichnis.

3. Die Projektübersicht
enthält sowohl vom Nationalparkamt vorgeschlagene als auch mit den jeweils Betroffenen bereits abgestimmte oder realisierte Projekte bzw. Maßnahmen. Diese Projektübersicht wird entsprechend dem jeweils erreichten Arbeitsstand fortlaufend ergänzt.

2 Allgemeines Leitbild für Nationalparke

Nationalparke dienen im Interesse heutiger und kommender Generationen der Erhaltung repräsentativer Beispiele möglichst naturnaher Ökosysteme aus allen biogeographischen Regionen der Erde und sollen in ihrer Gesamtheit ein Netzwerk großer Naturreservate bilden. Der Schutz von Ökosystemen mit frei von stofflichen Nutzungen ablaufenden natürlichen Prozessen ist weltweit Hauptziel von Nationalparken.

Diesem Grundsatz unterliegen auch die Nationalparke in Deutschland. Für diese wurde durch EUROPARC Deutschland folgendes Leitbild entwickelt (EUROPARC DEUTSCHLAND ist die nationale Sektion der EUROPARC Federation und das Gremium, in dem die deutschen Großschutzgebiete zusammenarbeiten, ihre Positionen abstimmen und gemeinsam Projekte realisieren.):

2.1 Allgemeines Leitbild der Nationalparke Deutschlands

Natur Natur sein lassen

Nationalparke sind Landschaften, in denen Natur Natur bleiben darf. Sie schützen Naturlandschaften, indem sie die Eigengesetzlichkeit der Natur bewahren und Rückzugsgebiete für wildlebende Pflanzen und Tiere schaffen. Damit schaffen die Nationalparke einmalige Erlebnisräume von Natur und sichern notwendige Erfahrungsräume für Umweltbildung und Forschung. Deshalb sind sie unverzichtbar für die biologische Vielfalt und den Artenreichtum unserer Erde.
Gleichzeitig erhöhen die Nationalparke die Attraktivität ihrer Region und tragen mit zu ihrer wirtschaftlichen Entwicklung bei.

Bewahrung der eigengesetzlichen Natur

Nationalparke sind Landschaften, in denen sich die Natur nach ihren eigenen Gesetzen entwickeln kann. Sie lassen Raum für natürliche Entwicklungsprozesse und für die Selbstregulierung der Natur. Dies schließt ihre wirtschaftliche Nutzung und ihre Regulierung durch menschliche Eingriffe weitgehend aus. Nationalparke schaffen Rückzugsräume für wildlebende Pflanzen und Tiere, die sonst nur noch geringe Überlebenschancen haben. Damit schützen die Nationalparke Lebensräume in der Natur, in denen sich unsere biologische Vielfalt und der vorhandene Reichtum an Arten weiter entfalten kann.

Einblicke in die *Werkstatt Natur*

Die Nationalparke ermöglichen einen Einblick in eine nahezu unberührte Natur, die in ihrem Eigenleben nicht gestört ist. Für alle diejenigen, die diesen ständigen Kreislauf von Werden und Vergehen respektieren, vermitteln die Nationalparke einmalige Einblicke in die „Werkstatt Natur“. Wer die Eigenart und die Schönheit der Natur unmittelbar erleben möchte und Orte der stillen Erholung sucht, ist in den Nationalparken herzlich willkommen.
Die Nationalparke geben Anschauungsbeispiele für eine ganzheitliche Naturerfahrung, die Wissen und Emotionen miteinander verknüpft. Damit sind sie unverzichtbar für eine Umweltbildung, die beispielhaftes Erleben mit dem Wissen über die natürlichen Zusammenhänge verbindet.

Von der Natur lernen

Die Nationalparke bilden einmalige Erfahrungsräume für wissenschaftliche Beobachtung und Erforschung. Sie helfen, die Eigengesetzlichkeit der Natur zu verstehen und vermitteln wertvolles Wissen über den schonenden Umgang mit der Natur. Damit ermöglichen sie Lernerfahrungen und wissenschaftliche Erkenntnisse, die sich auch auf andere Bereiche übertragen lassen.

Naturschutz als regionaler Entwicklungsfaktor

Nationalparke sind zu einem wichtigen Faktor regionaler Entwicklung geworden. Sie prägen das Erscheinungsbild einer Region und tragen mit dazu bei, das Image einer Region zu stärken. Damit fördern sie einen naturverbundenen Tourismus und erhöhen die Nachfrage nach regionalen Angeboten.
Durch die Einbeziehung der regionalen Bewohner bei Planungen und Maßnahmen werden die Voraussetzungen geschaffen, dass sich die Menschen vor Ort mit *ihrem Nationalpark* identifizieren. Nationalpark heißt: Naturschutz mit den Menschen im gemeinsamen Interesse von Mensch und Natur.

2.2 Das Leitbild des Müritz-Nationalparks

2.2.1 Vorbemerkung

Das Leitbild beschreibt für alle wesentlichen, mit der Nationalparkentwicklung zusammenhängenden Sachthemen eine Zielsituation in der Zukunft, wobei ein Zeithorizont außerhalb der üblichen Planungshorizonte, also von mehr als 20 Jahren, betrachtet wird.
Als Ausdrucksmittel dient – in Anlehnung an das Leitbild für den Nationalpark Bayerischer Wald – die Präsensform,

Shanandoah National Park, USA:
Durch die Gründung des ersten Nationalparks der Welt (1872: Yellowstone National Park) wurde Nordamerika zum Vorreiter der Nationalparkidee. Ebenso wurde in den USA gezeigt, dass Nationalparke nicht nur aus ewig unberührten Landschaften bestehen müssen, sondern dass das Entwicklungsziel entscheidend ist: 1934 gründete Präsident Roosevelt auf einem tausend Hektar großen Kahlschlag den Shanandoah National Park mit dem Ziel, dass fortan diese Flächen wieder der Natur überlassen bleiben. Durch ungestörte Waldentwicklung stehen hier heute prächtige Wälder, die nicht nur zum „Indian Summer" Millionen Menschen faszinieren, sondern Beispiel für die Regenerationskraft der Natur in ehemals genutzten Naturräumen sind.

1970 – fast 100 Jahre nach der Gründung der ersten Nationalparke in den USA wurde als erster Nationalpark Deutschlands der Nationalpark Bayerischer Wald gegründet.

Der Reichtum an Seen unterscheidet den Müritz-Nationalpark von allen anderen Nationalparken Deutschlands.

um dem Leser das „Hineindenken“ in diese Zukunftssituation zu erleichtern. Das Leitbild ist weder eine Beschreibung des Status Quo noch eine Aufgabenbeschreibung (mit Formulierungen wie „soll“, „muss“ etc.), wie sie für die Planung üblich ist. Es ist vielmehr eine generalisierte Zielbeschreibung, die den im Nationalparkplan beschriebenen Planzielen den notwendigen Rahmen geben soll. Weiterhin soll es gegenüber allen Beteiligten und Betroffenen zur notwendigen Klarheit und Transparenz hinsichtlich der Entwicklungsrichtung des Müritz-Nationalparks beitragen.

2.2.2 Alleinstellungsmerkmal

Jeder Nationalpark in Deutschland repräsentiert eine andere und für sich typische Landschaft.
Deshalb wurden durch EUROPARC Deutschland Alleinstellungsmerkmale für jedes dieser Gebiete herausgearbeitet, um die deutschen Nationalparke klar von einander zu unterscheiden und künftig besser und attraktiver nach außen darstellen zu können.

Der Müritz-Nationalpark wird durch großflächige Waldgebiete, Moore und insbesondere seine zahlreichen Seen charakterisiert. Dieses Charakteristikum ist einmalig für die Nationalparke in Deutschland.

Daraus abgeleitet erhielt der Müritz-Nationalpark als Alleinstellungsmerkmal die Bezeichnung „Land der tausend Seen“

2.2.3 Leitbild

„Land der tausend Seen“

Der Müritz-Nationalpark schützt einen charakteristischen Ausschnitt der Mecklenburgischen Wald- und Seenlandschaft östlich der Müritz zwischen den Städten Waren (Müritz), Neustrelitz und Feldberg.
Er bewahrt diese Landschaft mit ihrer eiszeitlich geprägten Vielfalt an Seen, Mooren und ausgedehnten Wäldern als nationales Naturerbe für jetzige und kommende Generationen.

Der Nationalpark prägt wesentlich das Erscheinungsbild der Region. Als Imageträger für einen naturverträglichen Tourismus fördert und stärkt er die wirtschaftliche Struktur. Die Belange der örtlichen Bevölkerung werden in den Planungen und Maßnahmen der Nationalparkentwicklung angemessen berücksichtigt. Der Nationalpark ist in ökologischer, wirtschaftlicher, politischer und kultureller Hinsicht in die Region integriert.
Die Landschaft im Nationalpark unterliegt auf dem größten Teil der Fläche den Gestaltungskräften natürlicher Prozesse. Es entwickelt sich eine vom Menschen weitestgehend unbeeinflusste Naturlandschaft, in der auch außergewöhnliche Naturereignisse ihren festen Platz haben.
Grenzen findet das Zulassen natürlicher Entwicklungen dort, wo Wechselwirkungen mit der angrenzenden Besiedelung und Kulturlandschaft sowie sozioökonomische Belange berücksichtigt werden müssen.

Die Wälder sind die bestimmende Vegetationsform im Müritz-Nationalpark. Sie unterliegen keiner stofflichen Nutzung, sondern einer natürlichen Entwicklung (einschließlich natürlicher Störungen) auf größtmöglicher Fläche.

Der Wasserhaushalt inklusive der Gewässer und Moore unterliegt einer natürlichen, weitgehend unbeeinflussten Entwicklung. Verbleibende künstliche Beeinflussungen und stoffliche Nutzungen sind mit den Schutzzielen sowie sozioökonomischen Belangen abgestimmt.

Kulturhistorisch wertvolle Bestandteile der Landschaft, die für die Erhaltung von Landschaftsbildern sowie für den Artenschutz von Bedeutung sind und die offene Kulturlandschaft in der Umgebung der Ortschaften werden durch gezielte Pflege erhalten.
Die Nutzung der landwirtschaftlichen Flächen wird nachhaltig und ressourcenschonend ausgeübt und ist mit den Schutzzielen sowie sozioökonomischen Belangen abgestimmt.

Seltene oder in ihrem Bestand bedrohte Pflanzen- und Tierarten von mindestens landesweiter Bedeutung werden durch geeignete Maßnahmen geschützt.
Maßnahmen zur Regulierung von Pflanzen- und Tierpopulationen finden nur statt, wenn die natürliche Waldentwicklung gefährdet ist oder übergeordnete Ziele dies erfordern (z. B. Seuchenbekämpfung).
Solche Abweichungen vom Vorrang der natürlichen Entwicklung sind nur gerechtfertigt, wenn dadurch dieses allgemeine Schutzziel nicht insgesamt oder großflächig in Frage gestellt wird.

Der Wert des Nationalparks einschließlich seiner touristischen Attraktivität wird wesentlich durch ausgedehnte, unzerschnittene Naturräume und seinem damit verbundenen Ruhecharakter bestimmt. Der Grad der Zerschneidung durch Wege und Straßen und der damit verbundene Verkehr sind auf ein Maß begrenzt, das diesen Wert nicht entscheidend beeinträchtigt.
Widmung sowie maßvolle Ausbauart öffentlicher Straßen gewährleisten die Anbindung der Gemeindeteile für seine

Bewohner. Angebote des öffentlichen Personennahverkehrs ersetzen den motorisierten touristischen Verkehr.

Für die Bevölkerung stellt der Nationalpark ein besonderes Naturerlebnis dar. Er steht ihr zu naturverträglichen Bildungs- und Erholungszwecken offen, soweit es der Schutzzweck zulässt. Durch Bildungs- und Informationsangebote werden die Ziele des Nationalparks und das Funktionieren von natürlichen Prozessen vermittelt.
Damit fördert der Nationalpark auch das Verständnis für den Natur- und Umweltschutz.

Die Entwicklung des Nationalparks wird wissenschaftlich begleitet. Der Wissenschaft bietet der Nationalpark die einmalige Gelegenheit zur Erforschung unbeeinflusster natürlicher Prozesse. Die Ergebnisse dienen über die Nationalparkgrenzen hinaus insbesondere der Fortentwicklung nachhaltiger Landnutzung.

3 Richtlinien und Gesetze

3.1 International

Die Vielfalt von Schutzgebietstypen in allen Staaten der Welt veranlasste die IUCN (Welt-Naturschutz-Union) Kategorien zu beschreiben, um die jeweiligen Ziele und Methoden weltweit vergleichbar zu machen.

Der international verwendete Begriff „Nationalpark“ wird in der Kategorie II wie folgt definiert:

> Ein Schutzgebiet, das hauptsächlich zum Schutz von Ökosystemen und zu Erholungszwecken verwaltet wird.
> Definition:
> Natürliches Landgebiet oder marines Gebiet, das ausgewählt wurde, um
> a) die ökologische Unversehrtheit eines oder mehrerer Ökosysteme im Interesse der heutigen und kommenden Generationen zu schützen,
> b) Nutzungen oder Inanspruchnahme, die den Zielen der Ausweisung abträglich sind, auszuschließen und
> c) eine Basis für geistig seelische Erfahrungen sowie Forschungs-, Bildungs-, und Erholungsangebote für Besucher zu schaffen. Sie alle müssen umwelt- und kulturverträglich sein.

Die IUCN-Kriterien stellen Empfehlungen für die nationale Gesetzgebung dar.

In Europa arbeitet die Föderation der Natur- und Nationalparke Europas (EUROPARC Federation) an einer gemeinsamen Umsetzung von Nationalparkzielen. Der Müritz-Nationalpark ist Mitglied in EUROPARC und partizipiert seit der Gründung der deutschen Sektion 1991 von den gemeinsamen Projekten. Innerhalb der Gesetzgebung der Europäischen Union gibt es keine Definition für Nationalparke.

Weitere internationale Maßgaben zum Naturschutz, denen der Müritz-Nationalpark oder Teile des Gebietes unterliegen sind
- die Ramsar-Konvention,
- die Vogelschutzrichtlinie der Europäischen Union und
- die Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie der Europäischen Union.

3.2 In Deutschland

Das Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland weist dem Bund für den Naturschutz lediglich die Rahmengesetzgebung zu. Die Ausfüllung dieser Aufgabe obliegt sowohl in der Gesetzgebung als auch in der Umsetzung ausschließlich den Bundesländern.
Im Bundesnaturschutzgesetz (vgl. Artikel 1 des Gesetzes zur Neuregelung des Rechts des Naturschutzes und der Landschaftspflege und zur Anpassung anderer Rechtsvorschriften – BNatSchGNeuregG – vom 25. März 2002 (BGBl. I S. 1193 ff)) sind Nationalparke in § 24 wie folgt definiert:

> (1) Nationalparke sind rechtsverbindlich festgesetzte einheitlich zu schützende Gebiete, die
> 1. großräumig und von besonderer Eigenart sind,
> 2. im überwiegenden Teil ihres Gebietes die Voraussetzungen eines Naturschutzgebietes erfüllen und
> 3. sich in einem überwiegenden Teil ihres Gebiets in einem vom Menschen nicht oder wenig beeinflussten Zustand befinden oder geeignet sind, sich in einen Zustand zu entwickeln oder in einen Zustand entwickelt zu werden, der einen möglichst ungestörten Ablauf der Naturvorgänge in ihrer natürlichen Dynamik gewährleistet.
>
> (2) Nationalparke haben zum Ziel, im überwiegenden Teil ihres Gebiets den möglichst ungestörten Ablauf der Naturvorgänge in ihrer natürlichen Dynamik zu gewährleisten. Soweit es der Schutzzweck erlaubt, sollen Nationalparke auch der wissenschaftlichen Umweltbeobachtung, der naturkundlichen Bildung und dem Naturerlebnis der Bevölkerung dienen.
>
> (3) Die Länder stellen sicher, dass Nationalparke unter Berücksichtigung ihres besonderen Schutzzwecks sowie der durch die Großräumigkeit und Besiedelung gebotenen Ausnahmen wie Naturschutzgebiete geschützt werden.

Das Gesetz zum Schutz der Natur und der Landschaft im Lande Mecklenburg-Vorpommern vom 21. Juli 1998, zuletzt geändert durch das Erste Gesetz zur Änderung des Landesnaturschutzgesetzes (1. ÄndG LNatG M-V, GVBl. S. 184) vom 14. Mai 2002, regelt im § 75 (1) den Fortbestand der auf der Grundlage des Einigungsvertrages übergeleiteten Nationalparkverordnung (Verordnung über die Festsetzung des Nationalparks „Müritz-Nationalpark“ vom 12. September 1990 (GBl DDR, Sonderdruck Nr. 1468).

Die Nationalparkverordnung (NLP-VO) als ein spezielles Gesetz für den Müritz-Nationalpark ist maßgebend für die praktische Umsetzung der Nationalparkziele und damit maßgeblich für diesen Nationalparkplan (vgl. Anl. 1).

Von besonderer praktischer Bedeutung sind darüber hinaus das Landeswaldgesetz, das Landeswassergesetz, das Landesjagdgesetz, das Straßen- und Wegegesetz M-V sowie eine Reihe von Verordnungen und Erlassen.

DÄNEMARK

O S T S E E

Nationalpark Vorpommmersche Boddenlandschaft

Nationalpark Jasmund

R ü g e n

Biosphärenreservat Südost-Rügen

Barth

Stralsund

Ribnitz-Damgarten

Naturpark Insel Usedom

Rostock

Greifswald

Usedom

Lübeck

Wismar

Wolgast

Biosphärenreservat Schaalsee

Schleswig-Holstein

Schwerin

Naturpark Mecklenburgische Schweiz und Kummerower See

POLEN

Naturpark Nossentiner/Schwinzer Heide

Waren

Müritz-Nationalpark

Neubrandenburg

Müritz

Neustrelitz

Naturpark Mecklenburgisches Elbetal

Naturpark Feldberger Seenlandschaft

B r a n d e n b u r g

Niedersachsen

Legende :

- Landesgrenze
- Nationalpark
- Biosphärenreservat
- Naturpark

Landesamt für Forsten und Großschutzgebiete Mecklenburg-Vorpommern und Nationalparkamt Müritz
2002

Müritz-Nationalpark

Nationalparkplan
Leitbild und Ziele

Textkarte 1 :
Lage des Nationalparks

Gefördert von der Europäischen Union

Kartographische Bearbeitung durch :
Landesamt für Forsten und Großschutzgebiet M-V und Nationalparkamt Müritz

Kartengrundlage :
Studio für Landkartentechnik, Norderstedt

Quelle der thematischen Eintragung :
Landesamt für Forsten und Großschutzgebiete M-V

Diese Karte ist urheberrechtlich geschützt. Eine Vervielfältigung ist nur mit Erlaubnis des Landesamtes für Forsten und Großschutzgebiete M-V und dem LVermA M-V zulässig. Als Vervielfältigung gelten z.B. Nachdruck, Fotokopie, Mikroverfilmung, Digitalisierung, Scannen sowie Speicherung auf Datenträger.

4 Daten zum Müritz-Nationalpark

4.1 Lage und Größe

Der Müritz-Nationalpark liegt inmitten der Mecklenburgischen Seenplatte und erstreckt sich östlich der Müritz zwischen den Städten Waren (Müritz), Neustrelitz und Feldberg. Seine Nähe zu Berlin (ca. 110 km) und der A19 (Berlin-Rostock) sowie zu den Ballungsräumen Hamburg und Hannover ist für den Fremdenverkehr von erheblicher Bedeutung.

In zwei Teilflächen von jeweils 260 und 62 km^2 bedeckt der Müritz-Nationalpark insgesamt eine Fläche von ca. 322 km^2 (= 32.200 ha). Mehr als 72% der Fläche sind derzeit mit Wald bestanden. Die Seen bedecken ca. 13%, waldfreie Moore etwa 8% der Gesamtfläche. 5% sind Wiesen und Weiden und lediglich 2% Äcker.

4.2 Besiedelung und Geschichte

In 17 Ortschaften und einigen Einzelgehöften, die vollständig vom Nationalpark umschlossen sind, leben ca. 960 Menschen. In den Städten Waren (Müritz), Neustrelitz und Feldberg wohnen insgesamt ca. 51.000 Menschen, in der Nationalparkregion ca. 86.000.

Das Gebiet des Müritz-Nationalparks ist für deutsche und mitteleuropäische Verhältnisse ein außerordentlich dünn besiedelter Raum (Bundesdurchschnitt: 228 EW/km^2, Landesdurchschnitt: 79 EW/km^2, Nationalparkregion: 53 EW/km^2).

Das Gebiet wurde seit dem Ende der Eiszeit anfangs durch nomadisierende Stämme durchstreift und seit der Neusteinzeit zunehmend besiedelt. Der Reichtum an Wäldern, Seen und Mooren gab einen geeigneten Lebensraum für slawische Siedler im Zuge der Völkerwanderung. Die nährstoffarmen Sande waren allerdings keine gute Grundlage für den im Mittelalter umfassend einsetzenden Ackerbau, so dass zwar nahezu flächendeckend der Wald gerodet, viele Siedlungsplätze aber immer wieder aufgegeben wurden. Auch der Betrieb von landwirtschaftlichen Gütern war wenig erfolgreich.

Die Landschaft dürfte einen kurzfristigen Wechsel zwischen extensiver Acker- sowie Weidenutzung (Heiden) und spontaner Wiederbewaldung erfahren haben.
Im 19. Jahrhundert begann nach und nach die Aufforstung der weiten Sanderflächen, so dass seit Jahrhunderten erstmalig wieder geschlossene Waldgebiete entstanden.
In der jüngsten Geschichte waren folgende Ereignisse von entscheidender Bedeutung:
1848 zäunte der Großherzog von Mecklenburg-Strelitz sein Jagdgebiet um Serrahn ein. Dabei entstand ein Bannwald, der zum Grundstock für das Naturschutzgebiet Serrahn 1952 wurde.
Ende der 1920er Jahre kaufte ein Großunternehmer aus Leipzig ehemalige Güter am Ostufer der Müritz als Jagdgebiet auf und zäunte davon etwa 4.500 ha als Wildgatter ein. Nach der Enteignung 1945 wurden rund 5.000 ha 1949 zum größten Naturschutzgebiet der DDR. Dies wurde 1970 Bestandteil einer Staatsjagd, die bis 1989 dem Ministerpräsidenten der DDR als persönliches Jagdgebiet diente.

1934 vernichtete ein großer Waldbrand zwischen Klockow und Krienke etwa 2.000 ha Wald. Diese Flächen und einige östlich davon bis Neustrelitz wurden nach dem Krieg bis 1993 sowjetische Truppenübungsplätze.

Durch die Kriegsereignisse, die Einrichtung der Truppenübungsplätze und die Interessenausweitung der Staatsjagd sind eine Reihe von Siedlungsplätzen in jüngerer Zeit verschwunden. Eben aus gleichen Gründen ist das Gebiet des Müritz-Nationalparks kein traditionelles Tourismusgebiet im Vergleich zu anderen Teilen der Seenplatte.

Der Müritz-Nationalpark ist ein Ergebnis der politischen Wende in der ehemaligen DDR und besteht seit dem 1. Oktober 1990.

4.3 Naturausstattung

Besonders beeindruckende Landschaftsräume des Müritz-Nationalparks sind:

- das Ostufer der Müritz mit seinen großflächigen naturbelassenen Niedermooren,
- das Havelquellgebiet mit vielen kleinen, von der Havel durchströmten Seen,
- die Buchenwälder um Serrahn mit der großen Zahl kleiner Seen und Moore im Randbereich der Endmoräne,
- die Sukzessionsstadien auf den ehemaligen Truppenübungsplätzen.

Seit Jahrzehnten steht das Gebiet des heutigen Nationalparks aufgrund seiner reichhaltigen Vorkommen von stark gefährdeten und vom Aussterben bedrohten Pflanzen- und Tierarten im besonderen Interesse für den Naturschutz. Geradezu berühmt ist das Gebiet für seine Seeadler, Fischadler, Kraniche, Rohrdommeln, Fischotter u.a.m. Die bemerkenswertesten Arten sind in der Anlage 4 zusammengestellt.

Das ehemalige Jagdhaus des Großherzogs von Mecklenburg-Strelitz, abgebrannt 1945.

Der Reichsarbeitsdienst beim Beräumen der Stubben nach dem Waldbrand bei Klockow.

Der Jagdsitz von Willi Stoph auf dem Specker Horst inmitten des ehemaligen Naturschutzgebietes „Ostufer der Müritz“.

Die von der sowjetischen Armee genutzten Übungsgebiete nahmen ca. 3.500 ha ein. Panzerketten und regelmäßige Brände zerstörten die Vegetation und führten zu Sandwüsten.

Ausgedehnte Schilf- und Binsen-Schneideröhrichte bedecken die naturbelassenen Niedermoore am Ostufer der Müritz.

Das Quellgebiet der Havel liegt unmittelbar an der Endmoräne, die die Wasserscheide zwischen Nord- und Ostsee bildet. Die Havel entwässert wie nahezu das gesamte Nationalparkgebiet in Richtung Nordsee.

Der kleinere Serrahn-Teil des Nationalparks östlich von Neustrelitz ist berühmt für seine naturbelassenen Buchenwälder.

Die durch militärische Übungen auf dem Truppenübungsplatz entstandenen Sandwüsten werden spontan wiederbesiedelt.

4.4 Eigentumsverhältnisse und Verwaltung

Derzeit (Stand 01.09.2002) sind die Eigentumsverhältnisse wie folgt:

Land: 64 %
Bund: 10 %
Kommunen: 10 %
Kirche: 1 %
Stiftungen: 5 %
Privat: 10 %

Das Nationalparkamt Müritz ist für den Müritz-Nationalpark zuständige Untere Forst- und Untere Naturschutzbehörde. Es ist dem Landesamt für Forsten und Großschutzgebiete als Obere Forst- und Obere Naturschutzbehörde sowie dem Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft, Forsten und Fischerei Mecklenburg-Vorpommern als Oberste Forstbehörde und dem Umweltministerium Mecklenburg-Vorpommern als Oberste Naturschutzbehörde nachgeordnet.

4.5 Zonierung

Nach § 4 der Nationalparkverordnung ist der Müritz-Nationalpark in 3 Schutzzonen gegliedert:

Schutzzone I (Kernzone),	29 % der Gesamtfläche
Schutzzone II (Pflegezone),	3 % der Gesamtfläche
Schutzzone III (Entwicklungszone)	68 % der Gesamtfläche

Alle 3 Schutzzonen unterliegen gleichsam dem in § 3 der Nationalparkverordnung beschriebenen Schutzzweck (vgl. dazu Anlage 1) und den in § 6 benannten Verboten. Dabei dient die Pflegezone der Erhaltung historischer Kulturlandschaftsteile.
Ausnahmen von den Verboten sind in § 7 u.a. für die landwirtschaftliche Bodennutzung und das Sammeln von Pilzen und Beeren genannt.
Die Änderung der Grenzziehung und der Zonierung kann nur durch ein Verordnungs- oder Gesetzgebungsverfahren erfolgen.

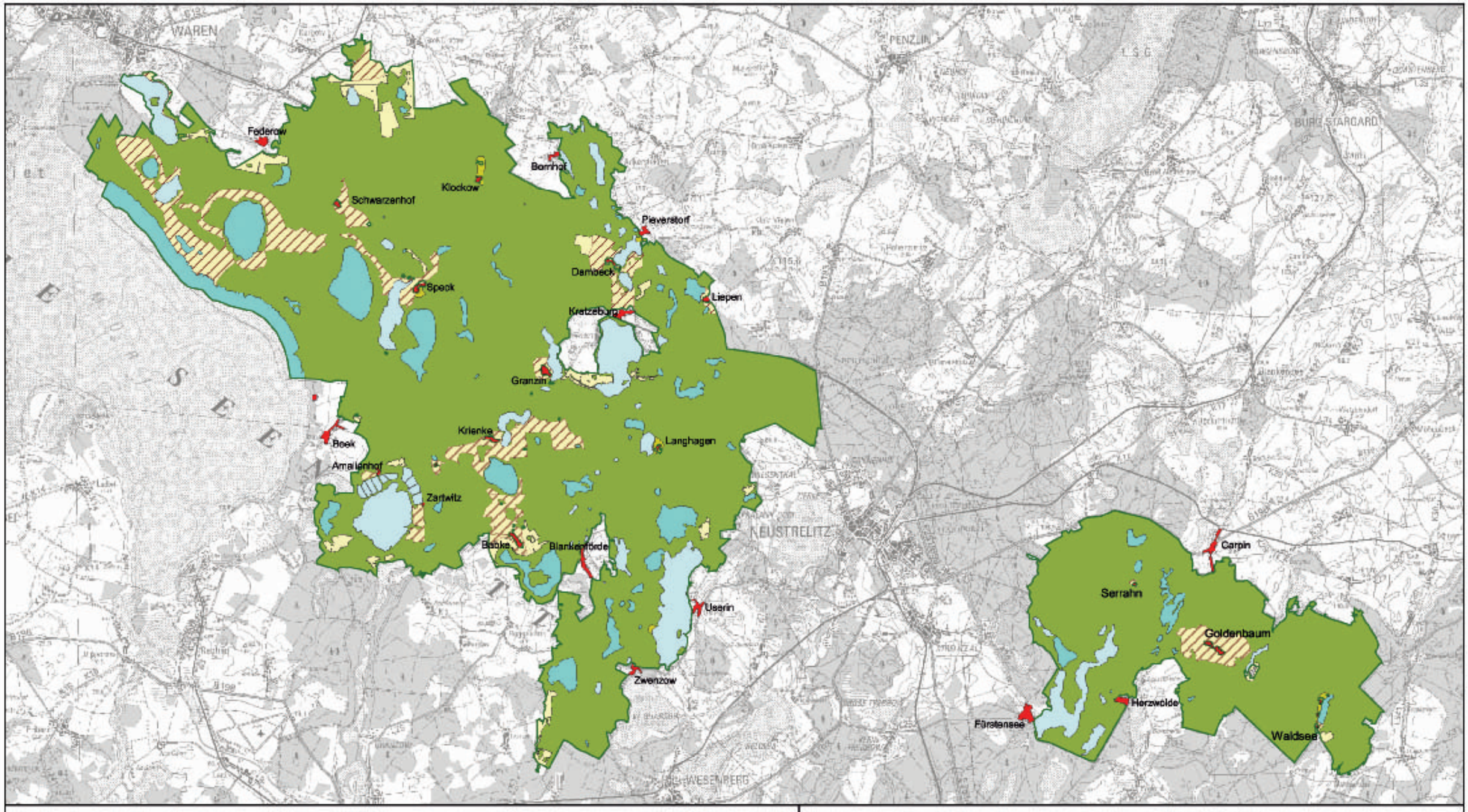

Legende :

Nationalparkgrenze

Ortschaften

Naturlandschaft:

Landflächen (vgl. Kap. 5 und 5.4)

Gewässer (vgl. Kap. 5, 5.3.1.2 und 5.3.1.3)

Kulturlandschaft:

Flächen, auf denen eine Pflege durch landwirtschaftliche Nutzung stattfinden soll (Flächen mit herausragender Bedeutung für den Arten- und Biotopschutz oder das Landschaftsbild; vgl. Kap. 5, 5.5.1 und 5.6)

Gehölzflächen (Parkanlagen und ortsnahe Waldflächen; vgl. Kap. 5 und 5.6)

Flächen, für die eine Zuordnung zur Natur- bzw. Kulturlandschaft zu einem späteren Zeitpunkt erfolgt:

Flächen, auf denen eine Pflege durch landwirtschaftliche Nutzung stattfinden kann (vgl. Kap. 5 und 5.5.1)

Gewässer (vgl. Kap. 5.3.1, 5.3.1.2 u. 5.3.1.3)

Landesamt für Forsten und Großschutzgebiete Mecklenburg-Vorpommern und Nationalparkamt Müritz
2002

Müritz-Nationalpark

Nationalparkplan
Leitbild und Ziele

Textkarte 2 :
Entwicklungsziele für die Flächen im Müritz-Nationalpark

Maßstab 1 : 125.000

2 0 2 4 Kilometer

Kartographische Bearbeitung durch:
Nationalparkamt Müritz

Kartengrundlage:
Übersichtskarte 1 : 100.000 des LVermA M-V

© LVermA M-V
Nr. W1/2000

Quelle der thematischen Eintragung:
Nationalparkamt Müritz

Diese Karte ist urheberrechtlich geschützt. Eine Vervielfältigung ist nur mit Erlaubnis des Landesamtes für Forsten und Großschutzgebiete M-V und dem LVermA M-V zulässig. Als Vervielfältigung gelten z. B. Nachdruck, Fotokopie, Mikroverfilmung, Digitalisierung, Scannen sowie Speicherung auf Datenträger.

5 Leitlinien und Entwicklungsziele

Der Nationalpark dient dem Schutz der großflächigen, typisch mecklenburgischen Wald- und Seenlandschaft im norddeutschen Tiefland östlich der Müritz. Allgemeiner Schutzzweck ist eine freie, vom Menschen unbeeinflusste Naturentwicklung. (§ 3 (1) Satz 1 u. 2 NLP-VO)

Der Müritz-Nationalpark stellt einen repräsentativen Ausschnitt aus der Mecklenburgischen Seenplatte dar und umfasst:

- eine Reihe von Seentypen einschließlich ihrer Verlandungszonen,
- einen wesentlichen Ausschnitt des Müritzufers,
- verschiedenartige Moortypen, darunter großräumige Moorniederungen im Bereich der oberen Havel sowie auf der Absenkungsterrasse der Müritz,
- großräumig zusammenhängende Waldökosysteme mit natürlichen Waldgrenzen an Verlandungsbereichen der Seen sowie in unterschiedlichen Entwicklungsstadien.

Die Umsetzung des Schutzzweckes richtet sich auf die ungestörte Entwicklung des Naturhaushaltes und somit auf den Erhalt bzw. die Entwicklung von Naturlandschaften. Nur in größeren Gebieten können sich die naturraumtypischen Ökosysteme durch Eigendynamik voll entfalten. Es bildet sich ein Mosaik ineinandergreifender Übergänge unterschiedlicher Entwicklungsstadien dieser Ökosysteme heraus, wie es in der Kulturlandschaft nicht vorhanden ist. Neben diesem räumlichen Aspekt ist auch die zeitliche Dimension von Bedeutung. Ökosysteme bedürfen zu ihrer Ausreifung einer Zeitspanne von je nach Typ mehreren Jahren, Jahrzehnten oder (z.B. bei Mooren) Jahrhunderten bis Jahrtausenden. Die Ökosysteme sollen ihre Selbstregulation übernehmen, dabei muss die Stoffentnahme durch den Menschen unterbleiben.

In einigen Bereichen ist eine Reparatur des vormals gestörten Naturhaushaltes notwendig. Geprüft werden muss, ob und unter welchen Bedingungen Initialmaßnahmen erforderlich sind, um Sukzessionen anzuregen oder ob die aktuelle Regenerationsfähigkeit Vorrang hat. Im Müritz-Nationalpark betrifft dies u.a. die Umwandlung forstlich geprägter Bestände in Richtung natürlicher Waldökosysteme (vgl. Kap. 5.4) und die Renaturierung des in größeren Bereichen durch Entwässerung veränderten Wasserhaushaltes (vgl. Kap. 5.3). Als Kriterien für solche Initialmaßnahmen gelten die Erheblichkeit und Nachhaltigkeit der Änderungen des Naturhaushaltes sowie die möglichst geringe Störung der in Frage kommenden Maßnahmen. Berücksichtigt werden müssen ebenfalls sozioökonomische Belange.

Der Schutz bzw. Erhalt kulturabhängiger Ökosysteme auf einem untergeordneten Flächenanteil des Nationalparks muss gut begründet sein, da diese Flächen dann für die unbeeinflusste natürliche Entwicklung – als primärem Schutzzweck des Nationalparks – nicht zur Verfügung stehen und damit eine geeignete und regelmäßige Pflege erforderlich ist.
Unter diesem Gesichtspunkt sind als Begründung für den Erhalt solcher Ökosysteme insbesondere deren Bedeutung für den Arten- und Biotopschutz, das Landschaftsbild sowie kulturhistorische Gründe heranzuziehen. Im Nationalpark gibt es einige Ökosysteme bzw. Kulturlandschaften, die aufgrund dieser Kriterien auch weiterhin durch landwirtschaftliche Nutzung gepflegt werden sollen (vgl. Kap. 5.5).

Darüber hinaus sind aus sozioökonomischen Gründen Ausnahmen von der Umsetzung des allgemeinen Schutzzweckes geboten. Dies bedeutet, dass auch in Fällen in denen die vorgenannten Gründe nicht vorliegen, eine nachhaltige und ressourcenschonende Nutzung der bisher genutzten Flächen stattfinden kann, wenn sozioökonomische Belange dies erfordern. Dies betrifft insbesondere die Landwirtschaft und die Fischerei (vgl. Kap. 5.5.1 u. 5.3.1.2). Sofern die Nutzung eingestellt wird bzw. für die Nutzung keine sozioökonomischen Gründe mehr bestehen, ist spätestens zu diesem Zeitpunkt zu entscheiden, ob die betreffenden Flächen weiter als Kulturlandschaft oder als Naturlandschaft entwickelt werden sollen.

In der Textkarte 2 erfolgt eine räumliche Konkretisierung und Zuordnung der Flächen entsprechend der vorgenannten Entwicklungsziele, wie sie sich zum gegenwärtigem Zeitpunkt darstellt. Weitere Erläuterungen zur Karte ergeben sich aus den darin genannten Querverweisen auf die nachfolgenden Kapitel.

5.1 Klima und Luft

Die Möglichkeiten, im Nationalpark auf Klima und Luft einzuwirken, sind äußerst begrenzt. Vielmehr ist an dieser Stelle die Nationalparkentwicklung von äußeren Faktoren abhängig.

Folgende, an anderen Stellen im Nationalparkplan dargestellte Ziele sind aber hinsichtlich des Schutzes von Klima und Luft von Bedeutung:

Die Wiederherstellung eines natürlichen Wasserhaushaltes sowie die Sicherung und Regenerierung von Mooren sind z.B. für die Temperaturgänge und die Luftfeuchtigkeit des Geländeklimas bedeutsam.

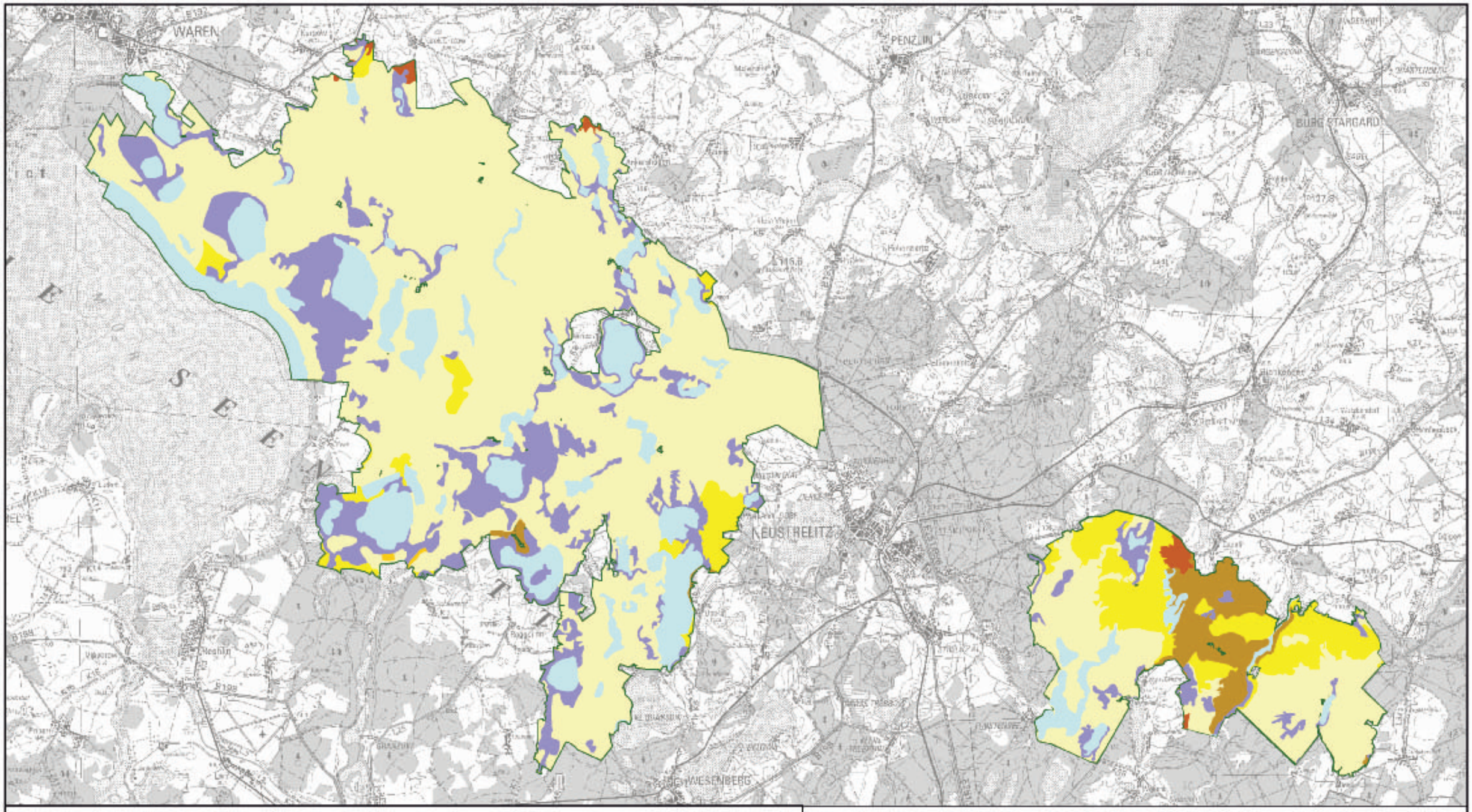

Legende:

- Nationalparkgrenze
- Moor
- Gewässer
- Geschiebelehm
- Geschiebelehm-Sand
- Sand-Ton
- Sand-Geschiebelehm
- Sand

Landesamt für Forsten und Großschutzgebiete Mecklenburg-Vorpommern und Nationalparkamt Müritz
2002

Müritz-Nationalpark

Nationalparkplan
Leitbild und Ziele

Textkarte 3 :
Bodensubstrate

Maßstab 1 : 125.000
2 0 2 4 Kilometer

Kartographische Bearbeitung durch :
Landesamt für Forsten u. Großschutzgebiete M-V

Kartengrundlage:
Übersichtskarte 1 : 100.000 des LVermA M-V

© LVermA M-V
Nr. VI/10000

Quelle der thematischen Eintragung:
Landesamt für Forsten und Großschutzgebiete

Diese Karte ist urheberrechtlich geschützt. Eine Vervielfältigug ist nur mit Erlaubnis des Landesamtes für Forsten und Großschutzgebiete M-V und dem LVermA M-V zulässig. Als Vervielfältigung gelten z.B. Nachdruck, Fotokopie Mikroverfilmung, Digitalisierung, Scannen sowie Speicherung auf Datenträger.

Der Schutz und die Regenerierung von Mooren stellen mit deren Bindung von Kohlendioxid in pflanzlicher Biomasse einen regionalen Beitrag zum globalen Klimaschutz dar.

Die natürliche Erhöhung des Laubwaldanteils wird positive Wirkungen in Bezug auf Temperatur- und Feuchtigkeitsausgleich entfalten. Gleichsam wird in den Wäldern und in den Waldböden durch ungestörte Humusakkumulation Kohlendioxid gebunden.

Eine weitgehende Reduzierung des Kraftfahrzeugverkehrs ist ein notwendiger Beitrag zur Verringerung von Luftverunreinigungen lokal und regional.

5.2 Geologische Formen und Böden

Die im Nationalpark vorhandenen geologischen Formen sollen in ihrer Gesamtheit erhalten werden. Im Nationalpark soll eine natürliche, weitgehend unbeeinflusste Bodenentwicklung stattfinden. Weitere Bodenversiegelungen sollen nicht erfolgen. So weit als möglich, sind vorhandene Versiegelungen zurückzunehmen.

Im Nationalpark ist es verboten, Bodenbestandteile abzubauen, Grabungen oder Sprengungen vorzunehmen, die Bodengestalt in sonstiger Weise zu verändern oder Mineralien und sonstige Bodenschätze zu suchen, zu gewinnen oder sich anzueignen (§ 6 (1) Satz 2 Ziff. 1 NLP-VO).

Die im Müritz-Nationalpark vorhandenen geologischen Formen sind in der Vergangenheit durch menschliche Nutzungen z.T. erheblich verändert worden: z.B. Veränderung der Bodengestalt durch ehemalige Bodenentnahmestellen, durch Wegebau oder militärische Nutzung, durch forstwirtschaftliche und landwirtschaftliche Nutzung des Humushaushaltes und durch Entwässerung von Mooren. Auch die vielen Dünen auf den Sanderflächen sind meist Folge von vormaligen Entwaldungen im Zuge der Siedlungsgeschichte.

Viele dieser Veränderungen sind unumkehrbar. Dieser Umstand stellt aber das Nationalparkziel, fortan eine natürliche Entwicklung zu sichern, nicht in Frage.

5.3 Wasserhaushalt und Gewässer

Spezielle Schutzzwecke für den Müritz-Nationalpark sind u.a. der Erhalt von Feuchtgebieten und die Wiederherstellung eines natürlichen Wasserhaushaltes zur Regenerierung der zahlreichen Moore (§ 3 (1) Satz 3 Anstrich 2 und 3 der NLP-VO).

Der Wasserhaushalt im Gebiet des Müritz-Nationalparks ist bestimmt durch die unmittelbare Nähe zur Wasserscheide zwischen Nord- und Ostsee sowie durch zahlreiche künstliche Veränderungen des Abflussgeschehens. Insgesamt reagiert der Wasserhaushalt dadurch wesentlich sensibler auf kurzzeitige Klimaschwankungen, d.h. das natürliche hydrologische Puffervermögen der Seen, Moore und Grundwasserleiter ist deutlich eingeschränkt worden. Vorhaben zur Renaturierung des Wasserhaushaltes müssen flächenkonkret in Abhängigkeit vom Zustand des betroffenen Ökosystems und von der bestehenden Nutzung geplant, abgestimmt und durchgeführt werden. Dabei sollen künstliche Veränderungen rückgängig gemacht werden, über deren Art, Umfang und Ablauf Kenntnisse vorliegen. Notwendige Voraussetzung für die Umsetzung derartiger Renaturierungsvorhaben ist das Vorliegen einer wasserrechtlichen Genehmigung durch die zuständige Wasserbehörde. Das wasserrechtliche Genehmigungsverfahren regelt und gewährleistet die Einbeziehung der Träger öffentlicher Belange bzw. der Öffentlichkeit an den jeweils konkreten Einzelmaßnahmen.

Die Ergebnisse sollen wissenschaftlich begleitet und der Öffentlichkeit im Rahmen der Bildungs- und Öffentlichkeitsarbeit zur Verfügung gestellt werden.

Die Gewässer sollen einer natürlichen und weitgehend unbeeinflussten Entwicklung unterliegen. Der Eintrag von Nähr- und Schadstoffen in das Grund- und Oberflächenwasser soll unterbunden oder vermindert werden.

Neben ihrer Rolle im gesamten Wasserhaushalt spielen stehende und fließende Gewässer im Müritz-Nationalpark als Ökosysteme und das Landschaftsbild bestimmende Elemente eine besondere Rolle.

Die wesentlichen Gefährdungen gehen von nutzungsbedingten Nährstoffeinträgen (Eutrophierung) und der Vielfalt von Nutzungsansprüchen an die Gewässer selbst aus. So sind z.B. die einst in Norddeutschland weit verbreiteten nährstoffarmen, kalkreichen Klarwasserseen sehr selten geworden. Fürstenseer See, Hinnensee und Zwirnsee gehören zu den letzten Vertretern dieses Seentyps in Mecklenburg-Vorpommern.

Die Mehrzahl der Seen des Müritz-Nationalparks ist aufgrund ihrer Morphologie und Hydrologie von Natur aus eutroph, d.h. nährstoffreich. Somit ist ihr gegenwärtiger Zustand als natürlich anzusehen.

In einigen Seen kam es jedoch in der Vergangenheit zu anthropogenen Nährstoffanreicherungen. Diese könnten allenfalls durch Maßnahmen der Gewässerrestaurierung, wie z. B. Nährstofffällung, Entschlammung, technische Belüftung oder Biomanipulation rückgängig gemacht werden. Solche Maßnahmen sollen nicht erfolgen. Abgesehen vom sehr hohen Aufwand und den geringen Erfolgsaussichten sind derartige Eingriffe in ein Ökosystem nicht zielkonform.

Nur sehr wenige Seen sind frei von jeglicher Nutzung, wie z.B. der Kronensee bei Zartwitzer Hütte.

Im Sinne der Gewässersanierung sind jedoch alle Möglichkeiten zu nutzen bzw. Maßnahmen zu treffen, um noch vorhandene Nähr- und Schadstoffeinträge in die Gewässer sowie deren Einzugsgebiete zu unterbinden oder zu vermindern.

5.3.1 Die Seen

Die Mehrzahl der Seen innerhalb des Müritz-Nationalparks unterliegt traditionell vielfältigen Nutzungen. Hierzu zählen insbesondere die gewerbliche Fischerei sowie diverse Formen der Freizeit- und Erholungsnutzung.

Entsprechend § 6 (1) Ziff. 20 und 21 NLP-VO ist für das Angeln, das Baden und das Bootfahren eine naturschutzrechtliche Ausweisung vorzunehmen. Hierfür bedarf es jedoch umfassender Abstimmungen mit den Gewässereigentümern, kommunalen Gebietskörperschaften, den zuständigen Wasserbehörden und den jeweiligen Nutzern.

Aufgrund dieses komplexen Abstimmungsbedarfes ist für die weitere seenweise Untersetzung der nachfolgend genannten Ziele und Prämissen der Gewässerentwicklung die Erarbeitung einer Nutzungskonzeption unter Einbeziehung der vorgenannten Institutionen und Personen erforderlich und vorgesehen.

Grundsätzlich sind bei der Erarbeitung der Gewässernutzungskonzeption folgende Kriterien zu berücksichtigen und untereinander abzuwägen:

- *Schutzbedürftigkeit*
  Hierbei sind u.a. der Gewässertyp, das Vorkommen besonders schützenswerter Arten, besondere Funktionen (z.B. Rastgewässer), der Uferschutz sowie die Schutzzone, in der das Gewässer liegt, zu berücksichtigen.

- *Sozioökonomische Belange*
  Sozioökonomische Belange sind insbesondere im Hinblick auf die gewerbliche Nutzung der Gewässer durch die Berufsfischerei von Bedeutung und dementsprechend zu berücksichtigen (vgl. Kap. 5.3.1.2).

- *Bedeutung für die Erholungsnutzung*
  Im Hinblick auf die Erholungsnutzung ist die bisherige Nutzung des jeweiligen Gewässers zu berücksichtigen. Aus dieser Sicht gibt es einige Gewässer, die traditionell eine erhebliche Bedeutung für die Erholungsnutzung besitzen. Es handelt sich hierbei um ortsnahe Seen, an denen darüber hinaus teilweise auch touristische Einrichtungen (z.B. Campingplätze) bestehen. An diesen Gewässern kann der Erholungsnutzung gegenüber dem Schutzzweck ein größeres Gewicht eingeräumt werden. Unabhängig davon müssen jedoch aus Schutzgründen bestimmte Nutzungsformen ausgeschlossen bleiben. Gegebenenfalls sind aus eben diesen Gründen räumliche Einschränkungen der Erholungsnutzung auf den nachgenannten Seen erforderlich.

  Seen mit erheblicher Bedeutung für die Erholungsnutzung sind der Feisnecksee, der Käbelicksee, der Useriner See sowie Teile des Fürstenseer Sees.

  Bei Gewässern mit geringerer bzw. eingeschränkter Bedeutung für die Erholungsnutzung sind die einzelnen Nutzungen hinsichtlich ihrer Verträglichkeit mit dem Schutzzweck bzw. dem konkreten Schutzbedürfnis zu prüfen und Rahmenbedingungen festzulegen, die eine Gefährdung des Schutzanliegens ausschließen. Ist dies nicht möglich, ist eine Einstellung dieser Nutzungen anzustreben. Wichtige Kriterien hierfür sind auch die Nähe zu Ortschaften sowie die Erreichbarkeit des jeweiligen Gewässers.

  Gewässer, die bisher nicht oder nur sporadisch für die Erholungsnutzung beansprucht wurden, sind auch zukünftig nutzungsfrei zu halten.

  Die daraus für die einzelnen Formen der Erholungsnutzung abgeleiteten Entwicklungsziele sind in den Kap. 5.3.1.1 (Ufernutzung, Badestellen), 5.3.1.3 (Angeln), 5.3.1.4 (Bootfahren) sowie 6.3.3.2 (Wasserwandern) dargestellt.

5.3.1.1 Ufer und Röhrichte

Gemäß § 6 (1) Ziff. 2 NLP-VO ist es verboten, die Seeufer, die natürlichen Wasserläufe und Wasserflächen sowie deren Ufer zu verändern. Weiterhin ist es gemäß Ziff. 12 verboten, bauliche Anlagen zu errichten oder zu ändern, auch wenn hierfür keine Baugenehmigung erforderlich ist.

Die Ufer und Röhrichtzonen gehören zu den am reichsten strukturierten Lebensräumen im Nationalpark. Sie sind das Bindeglied zwischen Land und Gewässer und entscheidend für den Stoffhaushalt eines Gewässers. Ihre Unversehrtheit und Störungsfreiheit ist vorrangig zu gewährleisten.

Röhrichte und Riede sind typisch für Flachwasserzonen, Verlandungsbereiche, Feuchtgebiete und Moore.
Somit ist ihre Existenz und Entwicklung in ganz entscheidendem Maß von den hydrologischen Verhältnissen abhängig. Sie gehören zu den produktivsten torfbildenden Vegetationsformen und zählen deutschlandweit zu den gefährdeten bzw. von der vollständigen Vernichtung bedrohten natürlichen Ökosystemtypen.
Jede Gewässernutzung geht landseitig vom Ufer aus und kann ebenso wasserseitig zu erheblichen Störungen des Ufers führen.
Jegliche Ufernutzung ist daher auf ein unbedingt erforderliches Maß zu beschränken.

Bootsstege und Bootseinsatzstellen sind hinsichtlich ihrer Notwendigkeit zu prüfen. Ggf. sind diese Anlagen durch die Errichtung von Gemeinschaftssteganlagen zu bündeln und in der Anzahl zu begrenzen. Nicht benötigte Anlagen sind zurückzubauen.

Bootshäuser sind auf die Rechtmäßigkeit ihrer Errichtung hin zu prüfen. Ein Bestandsschutz gilt nur für nachweislich genehmigte oder vor 1990 errichtete Anlagen. Neue Bootshäuser dürfen nicht gebaut werden.

Badestellen bedürfen der Ausweisung durch das Nationalparkamt (vgl. Kap. 5.3.1). An den Gewässern im Nationalpark befinden sich eine Reihe traditionell genutzter Badestellen. Ihre örtliche oder überörtliche Bedeutung ist gemeinsam mit den Gemeinden zu klären, ebenso die Gestaltung, der Betrieb und die Betreuung.

Röhrichte und Riede sollen einer natürlichen und weitgehend unbeeinflussten Entwicklung unterliegen.
Nutzungen der Röhrichte und Riede (z.B. Schilfmahd) sowie die Entfernung oder Nutzung anderer Wasserpflanzen sind grundsätzlich nicht zulässig (vgl. § 6 (1) Ziff. 6 NLP-VO).

Die Seenfischerei dient auch heute noch dem Broterwerb meist kleiner Betriebe.

5.3.1.2 Gewerbliche Fischerei

Die Gesamtseenfläche des Müritz-Nationalparks beträgt ca. 3.600 ha (ohne Müritzufer). Davon werden gegenwärtig ca. 3.060 ha bzw. 85 % der Gewässerfläche des Nationalparks durch die Berufsfischerei bewirtschaftet, d. h. es findet eine nahezu flächendeckende fischereiliche Nutzung statt. Der allgemeine Schutzzweck des Nationalparks besteht jedoch in einer freien, vom Menschen unbeeinflussten Naturentwicklung (§ 3 NLP-VO). Darüber hinaus berührt die Fischerei einen besonderen Verbotstatbestand, denn nach § 6 (1) Ziff. 7 NLP-VO ist es im Nationalpark verboten, „freilebenden Tieren nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, sie zu füttern, zum Fangen der Tiere geeignete Vorrichtungen anzubringen, diese Tiere zu fangen oder zu töten, ...“.
Insofern ist die fischereiliche Nutzung der Gewässer für das Erreichen von Nationalparkzielen nicht erforderlich und nicht zielkonform. Nach § 14 Fischereigesetz M-V soll die Fischereiausübung in Nationalparken mit dem Schutzzweck vereinbar sein.

Dennoch kann Fischerei im Müritz-Nationalpark weiterhin stattfinden. Diese vom Schutzzweck des Nationalparks abweichende Zulassung ist ausschließlich mit der sozioökonomischen Bedeutung der Fischereiwirtschaft in der Nationalparkregion und der Situation der ansässigen Unternehmen hinsichtlich des z. T. erheblichen Anteiles an im Nationalpark gelegenen Wirtschaftsgewässern zu begründen.

Gemäß § 7 (1) Ziff. 4 NLP-VO ist außerhalb der Schutzzone I die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung (hierzu zählt auch die Fischerei) der bisher landwirtschaftlich genutzten Flächen möglich. Aus dieser Bestimmung ergibt sich die rechtliche Legitimation für die Ausübung der Fischerei in der Pflege- und Entwicklungszone, nicht jedoch für die Gewässer in der Kernzone. Daraus ergeben sich drei unterschiedliche Entwicklungsziele:

Bisher nicht gewerblich genutzte Seen sollen unabhängig von der Zonierung auch künftig keiner fischereilichen Nutzung unterliegen. Gleiches gilt auch für Seen, auf denen die Nutzung durch den bisherigen Bewirtschafter eingestellt wurde bzw. wird.

Gegenwärtig gibt es im Müritz-Nationalpark 44 Seen mit einer Gesamtfläche von 547 ha ohne fischereiliche Nutzung, das sind nur 15% der Gewässerfläche (ohne Müritzufer), die dem Hauptentwicklungsziel in dieser Hinsicht entsprechen.

Für gewerblich genutzte Seen in der Kernzone sind alle Möglichkeiten für deren sozialverträgliche Entlassung aus der fischereilichen Nutzung zu prüfen und umzusetzen.

Dieses Entwicklungsziel ergibt sich sowohl aus § 7 (1) Ziff. 4 (vgl.o.), als auch aus § 5 (1) Ziff. 1 NLP-VO, wonach es geboten ist, in der Schutzzone I vorrangig durch geeignete Schutzmaßnahmen die ungestörte Entwicklung natürlicher und naturnaher Lebensgemeinschaften zu sichern sowie gestörte Lebensgemeinschaften in natürliche oder naturnahe Zustände zu überführen.
Das betrifft 23 Seen mit einer Gesamtfläche von 1.093 ha, also etwa 30 % der Gesamtseenfläche im Nationalpark.
Beispiele für eine sozialverträgliche Entlassung aus der Nutzung sind die Nutzungsaufgabe durch den Bewirtschafter oder das Angebot zur Nutzung eines anderen Gewässers (Tausch).

Auf den übrigen bisher gewerblich genutzten Seen kann eine fischereiliche Nutzung aus sozioökonomischen Gründen weiterhin stattfinden.

Dies betrifft 38 Seen mit einer Gesamtfläche von 1.967 ha, das entspricht ca. 55 % der Gesamtseenfläche.
Bei der Ausübung der Fischerei auf den natürlichen Nationalparkgewässern ist eine Fischintensivhaltung generell ausgeschlossen.
Weiterhin sind folgende Punkte zu beachten und gewässerspezifisch festzulegen bzw. im Pachtvertrag zu vereinbaren:

- Durchführung von Besatzmaßnahmen (hierfür kommen grundsätzlich nur autochthone Fischarten in Betracht),
- Ausübung der Elektrofischerei,
- Ausübung der Zugnetzfischerei,
- Ausstattung der Reusen mit Sicherheitseinrichtungen für Fischotter (Absperrgitter, Otterausstiege),
- Ausgabe von Angelerlaubnisscheinen.

Soweit die Benutzung motorgetriebener Wasserfahrzeuge im Rahmen der Berufsausübung erforderlich ist, bleibt diese weiterhin möglich, bzw. bedarf es hierfür keiner gesonderten Genehmigung durch das Nationalparkamt.

5.3.1.3 Angeln

Für das Verhältnis des Angelns zum Schutzzweck des Nationalparks gilt das oben für die Fischerei Gesagte in gleicher Weise. Beim Angeln handelt es sich aber um eine reine Freizeitbeschäftigung, d.h. im Gegensatz zur Berufsfischerei können für diese Nutzung zumindest aus Sicht der Nutzer (Angler) sozioökonomische Belange nicht geltend gemacht werden.
Weiter ist festzustellen, dass das Angeln auch intensiver mit Beeinträchtigungen der Uferzonen sowie mit Problemen der Erreichbarkeit (Befahren nichtöffentlicher Wege mit Kraftfahrzeugen, Betreten von Kernzonen außerhalb gekennzeichneter Wanderwege) verbunden ist.

Unbenommen ist jedoch, dass das Angeln im Rahmen der gewässerbezogenen Erholungsnutzung einen hohen Stellenwert besitzt.

Das Angeln soll deshalb an ausgewählten Gewässern weiterhin möglich sein. Die entsprechenden Gewässer sind auszuweisen (§ 6 (1) Ziff. 20 NLP-VO).

Bei der Mehrzahl der derzeit beangelten Seen handelt es sich um durch die Berufsfischerei bewirtschaftete Gewässer. Insoweit gelten für diese Seen im Hinblick auf das Angeln zunächst grundsätzlich die selben Entwicklungsziele, wie für die gewerbliche Fischerei (vgl. Kap. 5.3.1.2).

Darüber hinaus ist aber bezogen auf die in der Kernzone gelegenen Seen eine frühest mögliche Einstellung der Angelnutzung anzustreben. D. h. die Angelnutzung sollte nach Ablauf der Pachtperiode bzw. bei Neuverpachtung eingestellt werden. Gleiches gilt auch für die Kernzonenseen, die vom Landesanglerverband bzw. anderen Anglerverbänden bewirtschaftet werden.

Bis dahin sind für diese Seen und insbesondere für die übrigen weiterhin beangelbaren Seen unter Berücksichtigung ihrer Bedeutung für den Angelsport (touristische Nutzung / Nutzung durch Anwohner, Fischereigewässer / Verbandsgewässer) und des Schutzbedürfnisses die einzelnen Modalitäten (Erreichbarkeit des Gewässers, Art der Beangelung sowie etwaige Beschränkungen) mit dem jeweiligen Eigentümer, dem Fischereipächter und den Ortsvereinen des Anglerverbandes abzustimmen und festzulegen (vgl. Kap 5.3.1).
Im Ergebnis bzw. auf der Grundlage dieser Abstimmungen sollen die Angelmöglichkeiten im Nationalpark und die zu beachtenden Regularien in geeigneter Weise dargestellt werden (z.B. Angelführer).

Im Hinblick auf die notwendigen Kontrollen (Fischereiaufsicht) ist eine enge Zusammenarbeit mit den Fischereiunternehmen und den Anglerverbänden bzw. -vereinen zu realisieren.

5.3.1.4 Bootsverkehr

Nach § 6 (1) Ziff. 21 NLP-VO ist es im Nationalpark verboten, motorgetriebene Wasserfahrzeuge, einschließlich Modelle, zu benutzen, sowie außerhalb der dafür ausgewiesenen Seen und Wasserwanderstrecken Boot zu fahren.

Gewässer, auf denen im Rahmen des Schutzzweckes das Bootfahren weiterhin möglich sein soll, sind dem gemäß durch das Nationalparkamt in Abstimmung mit dem Gewässereigentümer, der zuständigen Wasserbehörde und den Gemeinden auszuweisen (vgl. Kap. 5.3.1).

Soweit im Nationalpark die dafür vorgesehenen Gewässer mit Booten befahren werden, sollen grundsätzlich nur kleine handgetriebene Wasserfahrzeuge (Ruder- und Paddelboote) verwendet werden.

Das o.g. Verbot der Benutzung motorgetriebener Wasserfahrzeuge gilt unabhängig von der Art des Motors, d. h. es schließt sowohl Verbrennungs- als auch Elektromotoren ein. Ausgenommen hiervon sind die Berufsfischerei (vgl. Kap. 5.3.1.2) und Maßnahmen zum Schutz der Bevölkerung und zur Abwehr von Gefahren für Leib und Leben von Menschen sowie erhebliche Sachwerte (§ 7 (1) Ziff. 1 NLP-VO).

Das Befahren mit Segelbooten und Surfbrettern ist auszuschließen.

Das Befahren von Gewässern führt zu unvermeidlichen Störungen sowie unter Umständen zu Beeinträchtigungen der Gewässer und ihrer Ufer. Abgesehen davon, dass die Gewässer des Nationalparks nur eine geringe Eignung für den Segel-/ Surfsport aufweisen, ist zweifelsfrei erwiesen, dass die Benutzung von Segelbooten (einschließlich Surfbrettern) zu besonders intensiven Störungen führt (Scheuchwirkung).

Einige Seen im Nationalpark besitzen traditionelle und erhebliche Bedeutung für die Erholungs- / Bootsnutzung (vgl. Kap. 5.3.1). Diese Seen sollen auch weiterhin befahrbar sein. Für diese Seen sind im Hinblick auf die vorzunehmende Ausweisung der konkrete Nutzungsumfang und die einzelnen Modalitäten vordringlich abzustimmen und festzulegen.
Gleiches trifft auch auf die zwei durch den Nationalpark führenden Wasserwanderstrecken („Obere Havel“ und „Alte Fahrt“) zu. Die speziell für das Wasserwandern vorgesehenen Entwicklungsziele sind in Kap. 6.3.3.2 dargestellt.

Eine Reihe von Seen im Nationalpark besitzt eine geringe Bedeutung für den Bootsverkehr, in der Regel im Zusammenhang mit der Angelnutzung.
Soweit es sich hierbei um ortsnahe Gewässer oder Seen handelt, die für die Erholungsnutzung bzw. im Zusammenhang mit der Angelnutzung eine gewisse Bedeutung haben und gut erreichbar sind, sollen diese in einem anzahlmäßig begrenzten Umfang weiterhin befahrbar bleiben.
Dabei ist die Bootsnutzung jedoch immer auf ihre Verträglichkeit mit dem konkreten Schutzbedürfnis zu prüfen und es sind im Zusammenhang mit der Ausweisung Rahmenbedingungen festzulegen, die eine Gefährdung des Schutzanliegens ausschließen (vgl. Kap. 5.3.1). Es ist eine Kennzeichnung und Registrierung der Boote vorzunehmen.

5.3.1.5 Tauchen

Das Sport- bzw. Gerätetauchen in Gewässern des Nationalparks ist grundsätzlich auszuschließen.

Nach § 6 (1) NLP-VO sind im Nationalpark „alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Schutzgebietes und seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Beeinträchtigung oder Störung führen können.“
Im Gegensatz zum Baden zählt das Tauchen mit Atemgeräten nach einem Urteil des Verwaltungsgerichtes Schleswig nicht mehr zum Gemeingebrauch an den Gewässern. Vom Sporttauchen selbst, wie auch den damit verbundenen Handlungen können Beeinträchtigungen und Störungen der Gewässer und ihrer Uferzonen ausgehen. Wenngleich deren Ausmaß durch Übungsgrad und Verhalten des Tauchers sowie Häufigkeit der Tauchgänge bestimmt wird, sind u.a. durch Untersuchungen an bayerischen Seen folgende negative Auswirkungen festgestellt worden: Belastungen der Uferzonen durch An- und Abtransport sowie Lagern der Gerätschaften, mechanische Beschädigungen der Ufer- und submersen Vegetation sowie deren Beeinträchtigung durch Sedimentaufwirbelung (Veränderung der Nährstoff- und Lichtverhältnisse), großflächige (Aktionsradius) Störungen der Tierwelt. Hinzu kommt, dass sich das Interesse am Tauchen auf die wenigen Gewässer konzentriert, die aufgrund ihrer Nährstoffarmut gute Sichtverhältnisse aufweisen. Diese seltenen Gewässer (vgl. Kap. 5.3) bedürfen eines besonderen Schutzes.
Anzustreben ist eine Darstellung der Gewässer außerhalb des Nationalparks, die in der Region für das Tauchen in Betracht kommen.

Der Godendorfer Mühlenbach besitzt in Teilabschnitten einen sehr natürlichen Charakter.

5.3.2 Die Fließgewässer

Den im Müritz-Nationalpark vorhandenen natürlichen bzw. naturnahen Fließgewässern ist eine natürliche Entwicklung zu ermöglichen. Wanderbewegungen von Fischen und anderen Wasserorganismen sollen gewährleistet sein.

Aufgrund der Nähe zur Wasserscheide gibt es im Nationalpark nur sehr wenige natürliche Fließgewässer. Dies sind die Havel und der Godendorfer Mühlenbach sowie ein sehr kurzer Abschnitt bzw. das Quellgebiet der Ostpeene.

Zur Gewährleistung einer natürlichen Entwicklung dieser Fließgewässer soll ein weiterer Ausbau nicht stattfinden, vorhandene Uferbefestigungen (z.B. Faschinen) und technische Einrichtungen (Staue, Verrohrungen u.s.w.) sollen soweit als möglich rückgebaut werden. Soweit verbleibende, d.h. unverzichtbare Staueinrichtungen die ökologische Durchgängigkeit verhindern, soll diese durch Aufstiegshilfen wiederhergestellt werden. Notwendige Maßnahmen zur Gewässerunterhaltung können durchgeführt werden, sie sollen jedoch die natürliche bzw. naturnahe Entwicklung möglichst wenig beeinträchtigen (vgl. u.).

Daneben gibt es eine Vielzahl künstlicher Fließgewässer in Form von Gräben, die der Entwässerung von landwirtschaftlichen Nutzflächen, Mooren oder der Wasserableitung aus Seen dienen bzw. in der Vergangenheit dienten. Auch der Bodenbach ist, obgleich er naturnah erscheint, ein bereits im Mittelalter künstlich angelegtes Gewässer.

Gräben, die für die Entwässerung aufgrund einer veränderten Flächennutzung oder im Zusammenhang mit der Renaturierung des Wasserhaushaltes (vgl. Kap. 5.3 u. 5.3.3) nicht mehr benötigt werden, sind nicht mehr zu unterhalten, zu verschließen oder zu verfüllen.
Gräben, die für die Flächennutzung (insbesondere Landwirtschaft) oder zum Schutz von Siedlungen weiterhin benötigt werden, sind in Ihrer Funktionsfähigkeit zu erhalten und können dementsprechend unterhalten werden.

Bis 1984 war das Bixbeerenbruch stark entwässert und waldbestanden. Vor der Wiedervernässung wurde zunächst der Baumbestand entfernt, dann der Entwässerungsgraben durch einen Stau verschlossen.

Bereits 1990 hatte sich eine torfbildende Vegetation wiedereingestellt. Einige Jahre später überdeckte sie bereits nahezu das gesamte Moor. Dieses Beispiel veranschaulicht eindrucksvoll, dass Moorrevitalisierungen möglich sind und zeigt, wie die Entwicklung der in den letzten Jahren bereits renaturierten bzw. noch zu renaturierenden Moore in einigen Jahren aussehen könnte.

Maßnahmen zur Unterhaltung und Pflege sind auf der Grundlage abgestimmter Gewässerunterhaltungs- bzw. Gewässerpflegepläne durchzuführen.

Nach § 9 NLP-VO ist u.a. bei Maßnahmen zur Erhaltung der Gewässer das Einvernehmen mit der Nationalparkverwaltung herzustellen.
Die Gewässerunterhaltung ist unter Beachtung der „Hinweise für die Unterhaltung von Fließgewässern in Mecklenburg-Vorpommern“ (LUNG 2001) durchzuführen. Daraus ergeben sich folgende Grundsätze:

- Unterhaltung nur dort, wo sie wasserwirtschaftlich geboten ist,
- Unterhaltung auf ein Mindestmaß beschränken,
- Berücksichtigung von Belangen des Arten- und Biotopschutzes,
- ökologisch vertretbare Wahl des Zeitpunktes der Arbeiten,
- Unterhaltung möglichst im mehrjährigen Rhythmus,
- partielle bzw. zeitlich abgestufte Unterhaltung,
- Erhalt bzw. Wiederherstellung von Gewässerrandstreifen/ Ufergehölzen.

5.3.3 Die Moore

Die im Nationalpark vorhandenen intakten Moore sind vor Beeinträchtigungen durch Entwässerung oder Nutzung zu bewahren. Entwässerte Moore sind durch Wiederherstellung eines weitgehend natürlichen Wasserhaushaltes zu regenerieren.

Der Schutz der Moore steht in direktem Zusammenhang mit ihrer Wasserversorgung. Jede Entwässerung eines Moores führt zu tiefgreifenden Veränderungen im gesamten Moorökosystem. Ist nicht mehr ausreichend Wasser vorhanden, kommt es zum Stillstand der Torfbildung, durch Luftzutritt schließlich zur Torfzehrung (Vererdung, Mineralisierung) und Moorsackung. Dies geht einher mit einer erheblichen Freisetzung von Kohlendioxid und dementsprechenden Klimafolgen sowie der Freisetzung gespeicherter Nährstoffe an die Umgebung.

Der Flächenanteil der Moore im Müritz-Nationalpark beträgt ca. 12 %. Seit dem 13. Jahrhundert unterlagen sie zunehmenden Veränderungen. So führten mittelalterliche Rodungsaktivitäten und der Bau von Mühlenstauen, Wehren und Aalfängen zu einer Vernässung der Landschaft. Andererseits wurden Feuchtgebiete durch die Anlage von Wassermühlen und durch landwirtschaftliche Maßnahmen entwässert. Diese lokalen Moorentwässerungen zur Grünlandgewinnung nahmen ab dem 18. Jahrhundert kontinuierlich zu und erreichten ihren Höhepunkt durch die so genannte Komplexmelioration in den 1970er Jahren.

Gemäß § 3 (1) NLP-VO sind der Erhalt von Feuchtbiotopen sowie die Wiederherstellung eines natürlichen Wasserhaushaltes zur Regenerierung der zahlreichen Moore spezielle Schutzzwecke des Müritz-Nationalparks.

Intakte, d. h. nicht entwässerte und ungenutzte Moore sollen weiterhin der natürlichen Entwicklung unterliegen. In entwässerten und nicht genutzten Mooren sowie in entwässerten Waldmooren ist ein Rückbau der Entwässerungseinrichtungen vorzunehmen bzw. sind die Entwässerungsgräben dauerhaft zu verschließen. Der Wasserspiegel ist zumindest soweit anzuheben, dass es zur Herausbildung einer torfbildenden Pflanzendecke kommt.

Auf landwirtschaftlich genutzten Mooren ist sowohl die Intensität der Entwässerung als auch der Bewirtschaftung zu verringern. Wenn sozioökonomische Belange nicht entgegenstehen, soll die Nutzung eingestellt werden.

Die Herangehensweise zur Wiederherstellung eines weitgehend natürlichen Wasserhaushaltes in entwässerten Mooren ist sowohl abhängig vom ökologischen Zustand als auch von den bestehenden Eigentums- und Nutzungsverhältnissen sowie von gegebenenfalls vorhandenen technischen und baulichen Anlagen. Weiterhin sind hierbei die Auswirkungen innerhalb des Einzugsgebietes insbesondere im Hinblick auf die Wasserbilanz zu beachten.

Notwendige Voraussetzung für die Umsetzung von Wiedervernässungen ist das Vorliegen einer wasserrechtlichen Genehmigung durch die zuständige Wasserbehörde. Das wasserrechtliche Genehmigungsverfahren regelt und gewährleistet die Einbeziehung der Träger öffentlicher Belange bzw. der Öffentlichkeit an den jeweils konkreten Einzelmaßnahmen.

5.4 Die Wälder

Ein spezieller Schutzzweck des Nationalparks ist die ungestörte Waldentwicklung im größten Teil des Gebietes (§ 3 (1) Satz 3 Anstrich 1 NLP-VO). Die Wälder sollen sich deshalb grundsätzlich durch natürliche Sukzession zu Naturwäldern entwickeln. Waldflächen mit hoher Naturnähe sollen sofort der natürlichen Entwicklung überlassen werden. In Waldbeständen mit geringer Naturnähe können für festgelegte Zeiträume noch Waldbehandlungsmaßnahmen mit dem Ziel der Verbesserung der Vitalität und Stabilität und der Förderung der Sukzession erfolgen.

Spontane Wiederbewaldung nährstoffärmster Sandböden ehemaliger Truppenübungsflächen mit Kiefer (Vorwald).

In nassen Senken, Mooren und entlang der Seeufer wachsen Roterlenwälder.

Bei fortschreitender Humusentwicklung wandert die Stieleiche ein und leitet allmählich zum Laubwald über (Zwischenwald).

Der Wacholder in Kiefernforsten ist Zeuge einstmaliger Heidewirtschaft.

Den Abschluss der Waldentwicklung bildet bei dem derzeitigen Klima die Rotbuche (Schlusswald).

Diese mächtigen Eichen sind Reste von Hutungen, hier bei Speck.

Die Behandlung der Wälder erfolgt auf der Grundlage der „Richtlinie zur Planung von Waldbehandlungsmaßnahmen durch die Forsteinrichtung im Müritz-Nationalpark“ (vgl. Anlage 3). Sie gilt originär für den Landeswald und für die Treuhand-Waldflächen. Auf der Grundlage von Vereinbarungen gilt sie aber auch für die Waldflächen des Bundes, der Stiftungen, der Stadt Waren (Müritz) sowie der Saatzucht Steinach GmbH.
Die Behandlung der übrigen Waldflächen ist in Anlehnung an die o. g. Richtlinie durchzuführen. Sollten dadurch für Eigentümer oder Nutzungsberechtigte Beschränkungen ihrer Nutzungsrechte oder Pflichten in einem Ausmaß entstehen, die über die Sozialbindung des Eigentums hinausgehen, haben sie Anspruch auf Entschädigung (§ 10 NLP-VO).

Die innerhalb der festgelegten Zeiträume noch stattfindende Waldbehandlung soll nach FSC-Kriterien zertifiziert werden.
Aufgrund der Großflächigkeit (72 % der Gesamtfläche) bilden die Wälder im Nationalpark den Grundstock zum Erhalt und zur Entwicklung großer ungestörter Lebensräume. Darüber hinaus ist der Schutz und die Entwicklung eines großflächigen naturbelassenen Waldbestandes durch dessen Bindung von Kohlendioxid in pflanzlicher Biomasse und im Humus neben dem Moorschutz ein Beitrag zum globalen Klimaschutz.

Als wesentliches Merkmal einer natürlichen Entwicklung sollen die natürliche Verjüngung des Waldes, dessen Alterung, sowie die in allen Entwicklungsstadien auftretenden Zerfallsprozesse möglich sein. Störungen der Waldentwicklung durch natürliche Ereignisse (biotische oder abiotische Faktoren) und die nachfolgenden Reaktions- und Regenerationsvorgänge des Ökosystems sind Bestandteil der natürlichen Walddynamik.
Der Ablauf dieser natürlichen Entwicklungsprozesse im Nationalpark soll durch wissenschaftliche Untersuchungen und Dauerbeobachtungen im Rahmen des Waldmonitorings (vgl. Kap. 5.8) begleitet werden.

In natürliche Störungen der Waldentwicklung und die nachfolgenden Reaktions- und Regenerationsvorgänge soll nicht eingegriffen werden, soweit hiervon keine Gefahr für private Waldflächen innerhalb des Nationalparks oder außerhalb angrenzende Waldflächen ausgeht. Die Bestimmungen des Waldbrandschutzes bleiben hiervon unberührt. Ebenso sind die Wälder des Nationalparks in das landesweite Waldschutzmeldewesen (Erfassung und Prognose abiotischer und biotischer Waldschäden) integriert.

Um eine natürliche Verjüngung des Waldes zu gewährleisten, ist die Regulierung der Schalenwildbestände von entscheidender Bedeutung (vgl. Kap. 5.7.2). Auf Zäunungen ist weitestgehend zu verzichten.

Auf den ehemaligen Militärflächen (Truppenübungsplätzen) ist der Ablauf großflächiger, ungestörter Sukzessionen zu gewährleisten.

Nach § 3 (1) Satz 3 Anstrich 6 NLP-VO besteht ein spezieller Schutzzweck des Nationalparks in der Ermöglichung großflächiger, ungestörter Sukzessionen auf den ehemaligen Truppenübungsplätzen.

Die großflächig durch militärische Nutzung (Panzerverkehr und Brände) entstandenen vegetationsarmen Flächen, wie Sandmagerrasen und Ginsterheiden sind zwar laut der bundesweiten Roten Liste der Biotoptypen als von vollständiger Vernichtung bedroht oder stark gefährdet eingestuft (vgl. Anl. 5), sie können jedoch nicht als kulturhistorisch wertvoll gelten. Außerdem ist die Nutzungsart, die zu ihrer Herausbildung geführt hat, nicht mit dem Schutzzweck zu vereinbaren bzw. auch nicht mit dem Schutz dieser Biotoptypen zu rechtfertigen. Deshalb sollen diese Flächen einer natürlichen Entwicklung überlassen werden.

Die ehemaligen Truppenübungsplätze befinden sich in der bestehenden Kernzone des Nationalparks. Bereits heute ist großflächig der Ablauf einer natürlichen Sukzession zu beobachten. Auf großen Flächen breiten sich schon Vor- und Zwischenwaldstadien mit Birke, Kiefer, Trauben- und Stieleiche aus.

Die von einem extrem gestörten Zustand ausgehende nunmehr ungestörte Entwicklung bietet bundesweit herausragende Möglichkeiten für die Erforschung solcher Prozesse.

Die Beseitigung ehemaliger Militärobjekte wurde durch die Bundesvermögensverwaltung 1996 abgeschlossen. Das oberflächliche Absammeln von Munitionsresten erfolgte noch 1993 durch die GUS-Truppen. Eine vollständige Munitionsberäumung der ehemaligen Truppenübungsplätze wird aufgrund des enormen Aufwandes nicht erfolgen. Lediglich lokal, wie z. B. im Bereich von Wanderwegen oder anderen Besuchereinrichtungen kann dies erforderlich werden.

Im Bereich von Ortschaften werden Wälder verstärkt von Erholungssuchenden genutzt. Hier ist es sinnvoll bzw. auch notwendig, der Pflege ästhetisch wertvoller Einzelbäume oder Baumgruppen und der Verkehrssicherungspflicht besondere Aufmerksamkeit zu widmen. Außerdem sind in einigen Bereichen noch heute historische Waldnutzungsformen erkennbar. Ausgewählte Beispiele sollen als Zeugnisse der Kulturgeschichte durch entsprechende Pflege erhalten werden.

Extensive Beweidung der Hofseeniederung bei Speck.

5.5 Kulturabhängige Lebensräume

Besonders wertvolle Kulturlandschaftsbestandteile sollen zur Erhaltung des Landschaftsbildes, Erhaltung historisch wertvoller Landnutzungen oder aus speziellen Artenschutzgründen (Erhalt vom Aussterben bedrohter Pflanzen- und Tierarten) durch gezielte Nutzung gepflegt und erhalten werden. Gleiches gilt auch für Flächen in ortsnahen Bereichen.

Von den kulturabhängigen Ökosystemen sind heute solche selten und somit gefährdet, die aus historischen und extensiven Nutzungsformen hervorgingen (vgl. Anlage 5). Der Müritz-Nationalpark beherbergt solche Ökosysteme. Diese sollten aus landeskultureller Sicht sowie aus Gründen des Artenschutzes nicht durch natürliche Sukzession verloren gehen. Das berühmteste Beispiel ist die Hutungslandschaft bei Müritzhof.
In der Umgebung der Ortschaften ist die offene Kulturlandschaft als wesentlicher Bestandteil der Lebensqualität der Einwohner zu bewahren und gegebenenfalls durch typische Kulturlandschaftselemente gestalterisch zu ergänzen.

Kulturhistorisch wertvolle Einzelobjekte wie Parkanlagen, Einzelbäume, Burgwälle, Hügelgräber u.a.m. sind je nach Erhaltungswürdigkeit unter besonderen Gesichtspunkten (z. B. Denkmalschutz) zu behandeln und unterliegen somit nicht dem allgemeinen Schutzzweck des Nationalparks.

5.5.1 Die Landwirtschaft

Landwirtschaft kann im Nationalpark auf den bisher landwirtschaftlich genutzten Flächen weiterhin stattfinden, wenn sie nachhaltig und ressourcenschonend ausgeübt wird.

Die landwirtschaftlich genutzten Flächen befinden sich in der Entwicklungs- und Pflegezone des Nationalparks.

Gemäß § 7 (1) Ziff. 4 NLP-VO ist in beiden Schutzzonen eine ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung der bisher landwirtschaftlich genutzten Flächen möglich, ausgenommen hiervon ist jedoch die mineralische Düngung in der Pflegezone (Schutzzone II).

Die Fortführung der landwirtschaftlichen Nutzung soll folgenden Zielstellungen dienen:

- Erhalt besonders wertvoller kulturabhängiger Lebensräume,
- Erhalt des Landschaftsbildes im Umfeld der Ortschaften,
- Berücksichtigung sozioökonomischer Belange.

Die Landwirtschaft besitzt in der Nationalparkregion eine wichtige Rolle in der Erwerbsstruktur. Im Nationalpark machen die landwirtschaftlich genutzten Flächen aber nur 7% (2.254 ha) der Fläche aus. Trotz des untergeordneten Flächenanteils ist sie aber besonders zu berücksichtigen, da die im Nationalpark gelegenen Nutzflächen der einzelnen Betriebe aufgrund ihres Anteils an der Gesamtwirtschaftsfläche von existenzieller Bedeutung für die Unternehmen sind.

Die landwirtschaftliche Nutzung im Nationalpark muss in jedem Fall die Grundsätze der guten fachlichen Praxis (§ 5 BNatSchG) einhalten. Darüber hinaus soll sie nach den Regeln nachhaltiger und ressourcenschonender Landnutzung erfolgen. Wesentliche Grundsätze dabei sind:

- die weitestgehende Vermeidung von Schad- und Nährstoffeinträgen in Böden, Grund- und Oberflächengewässer,
- die Sicherung bzw. Entwicklung eines standorttypischen, artenreichen Dauergrünlandes,
- der Moorschutz bei Nutzung von Niedermoorstandorten,
- die Berücksichtigung kulturhistorischer Aspekte des Landschaftsbildes.

Diese Grundsätze zielen auf die Sicherung des Naturhaushaltes, den Schutz der Artenvielfalt der Tier- und Pflanzenwelt sowie den Erhalt und die Entwicklung der das Kulturlandschaftsbild prägenden Landschaftselemente.
Hierzu ist grundsätzlich eine extensive Bewirtschaftung der Grünland- und Ackerflächen erforderlich.
Auf mineralischen Standorten soll anstelle des momentan vorherrschenden artenarmen Saatgraslandes im Laufe der Zeit ein standorttypisches, artenreiches Dauergrünland entstehen.
Auf Niedermoorstandorten ist eine weitgehende Reduzierung der Moordegradierung zu gewährleisten. Dies erfordert eine möglichst extensive Nutzung und eine möglichst geringe Entwässerung dieser Flächen.
Standorte mit durchlässigen Böden der Grundwassergefährdungsstufe A sowie Standorte mit Bodenwertzahlen von unter 20 sind vorrangig von der ackerbaulichen Nutzung auszunehmen. Hier ist eine Umwandlung in extensiv genutztes Grünland anzustreben, andernfalls sind diese Flächen dauerhaft stillzulegen oder der natürlichen Entwicklung zu überlassen.
Auf den übrigen Ackerflächen soll die Bewirtschaftung nach den Regeln des ökologischen Landbaus durchgeführt werden.

Die Umsetzung der oben genannten Ziele sollte möglichst durch Förderprogramme der EU bzw. des Landes sowie durch Möglichkeiten der Flurneuordnung unterstützt werden.

Sollten für Eigentümer oder Nutzungsberechtigte Beschränkungen ihrer Nutzungsrechte oder Pflichten in einem Ausmaß entstehen, die über die Sozialbindung des Eigentums hinausgehen, haben sie Anspruch auf Entschädigung (§ 10 NLP-VO).

5.6 Landschaftsbild

Das Landschaftsbild im Müritz-Nationalpark soll, entsprechend dem allgemeinen Schutzzweck, grundsätzlich einer freien vom Menschen unbeeinflussten Naturentwicklung unterliegen (§ 3 (1) Satz 2 NLP-VO).

Hinsichtlich des Landschaftsbildes kommt der natürlichen Eigenart der zahlreichen Seen, der weiträumigen Bruch- und Moorlandschaften sowie der Wälder, jeweils mit ihrer besonderen Tier- und Pflanzenwelt, hohe Bedeutung zu.

Die natürliche Walddynamik mit ihren verschiedenen Entwicklungsstadien drückt sich in vielfältigen und sich stets ändernden Waldbildern aus. Bei Aufgabe der bisherigen Waldnutzung und unter derzeitigen Klimabedingungen sind langfristig auf dem überwiegenden Flächenanteil des Nationalparks verschiedene Buchenwaldformen zu erwarten. Bis dahin vergehen jedoch mindestens 300 Jahre: Während der Alterungsphase der Kiefernbestände werden Eichen, Buchen und andere Laubbaumarten anfangs die zweite Baumschicht bilden, in einem Zwischenwald-Stadium mehr und mehr dominieren, bis sie schließlich im Schlusswaldstadium von der konkurrenzstärkeren Buche abgelöst werden.

Aufgrund der natürlichen Verlandungsprozesse werden sich die offenen Wasserflächen langsam reduzieren. Dies gilt besonders für flache und nährstoffreiche Seen, deren Wasserspiegel abgesenkt wurde.
Nach Wiederherstellung weitgehend natürlicher hydrologischer Verhältnisse werden die Moore größere Flächen einnehmen. Überwiegend wird es sich dabei um Schneideried- und Röhrichtmoore handeln, die aufgrund ihrer randlichen Verzahnung mit Erlenwäldern und Gewässern zum Strukturreichtum beitragen.

In Ortsnähe ist die offene Kulturlandschaft als wesentliche Wohnumfeldqualität sowie als Grundlage für die Erholung in Natur und Landschaft zu bewahren und erforderlichenfalls durch typische Elemente gestalterisch zu ergänzen.
Das Landschaftsbild der größeren landwirtschaftlich genutzten Bereiche soll durch eine entsprechende Bewirtschaftung gepflegt und aufgewertet werden.

In allen Bereichen sind Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes soweit wie möglich zu vermindern oder auszuschließen:

Für störende Baulichkeiten, die keine Funktion mehr besitzen, sind alle Möglichkeiten zur kurzfristigen Beseitigung zu prüfen und umzusetzen.

Mittelfristig sollten oberirdische Leitungen des Energieversorgungsnetzes bis 20-KV sowie des Fernsprechnetzes unterirdisch verlegt werden. Langfristig ist wünschenswert, die 110 kV-Leitungen so zu verlegen, dass möglichst keine Nationalparkflächen beeinträchtigt werden.

Die Beeinträchtigungen, die sich durch die bestehenden Straßen ergeben, sollten in ihrem Ausmaß gemildert werden. Dazu sind die Maßnahmen zur Verkehrssicherungspflicht (z. B. Mahd der Randstreifen, Gehölzschnitt u.s.w.) auf das begründet notwendige Maß zu beschränken. Grundsätzlich sollten Straßenbeläge mit dem geringsten Versiegelungsgrad gewählt werden. Belagsart und Trassenführung sollten sich bestmöglich in die Umgebung einpassen.

Bei der Beschilderung des Gebietes soll generell eine Reduzierung des vielfach vorhandenen „Schilderwaldes“ und eine möglichst aufeinander abgestimmte Ausschilderung erfolgen.

Bei der Gestaltung von Besuchereinrichtungen sind vorrangig natürliche Materialien und Formen zu verwenden.

Die für die Wildbestandsregulierung notwendigen jagdlichen Einrichtungen sollen aus naturbelassenem Holz hergestellt sein, sich dem Landschaftsbild anpassen und in der Landschaft bzw. von Besuchern möglichst nicht wahrgenommen werden. Dabei sind mobile Einrichtungen zu bevorzugen.

Gemäß § 4 (1) der Verordnung zur Regelung der Jagdausübung in den Nationalparken des Landes Mecklenburg-Vorpommern (vgl. Anl. 2) bedürfen Standorte von Jagdansitzen in nicht bundes- oder landeseigenen Jagdbezirken der Zustimmung des Nationalparkamtes.

5.7 Pflanzen- und Tierarten

Die Tier- und Pflanzenwelt im Müritz-Nationalpark soll, entsprechend dem allgemeinen Schutzzweck, grundsätzlich einer freien vom Menschen unbeeinflussten Naturentwicklung unterliegen (§ 3 (1) Satz 2 NLP-VO). Beeinträchtigungen und Störungen von Fauna und Flora sollen vermieden oder ausgeschlossen werden. Hierzu sind möglichst große zusammenhängende ungestörte Räume zu erhalten oder zu entwickeln.

Die Fauna und Flora soll sich in der natürlichen Dynamik der Lebensräume und ihrer Populationen entwickeln. Dabei ist vom derzeitigen Zustand auszugehen, der das Ergebnis historischer Prozesse ist. Die spezielle Förderung oder Auslöschung von einzelnen Arten ist im Nationalpark nicht vorgesehen. Vormals künstlich angesiedelte oder eingewanderte Arten (z.B. Damwild, Marderhund, Muffelwild, Mink u.s.w.) wieder auszurotten, ist weder vorgesehen noch durchführbar.

Künstliche Eingriffe in Populationen müssen in Verbindung mit dem allgemeinen Schutzzweck des Nationalparks sehr gut begründet sein und im Zweifelsfall unterlassen werden.

Der Erhalt der Artenvielfalt zielt nicht auf ein festgelegtes Artenspektrum ab. Vielmehr wird sich in Folge der natürlichen Entwicklung ein Floren- und Faunenwandel vollziehen. Beispielsweise werden Bewohner der Pionierwaldgesellschaften (Flechten-, Beerstrauch- Kiefernwälder), aber auch die mit waldfreien Initialstadien (Ginsterheiden, Sandmagerrasen) korrespondierenden Tierarten im Laufe natürlicher Abläufe in ihrer Artenanzahl bzw. in ihrer Häufigkeit verringert. Andererseits gewinnen Waldentwicklungsphasen (Alterungs-, Zerfallsphasen) an Bedeutung, die aufgrund ihres Substrat- und Strukturangebots den höchsten Artenreichtum an holzbewohnenden Pilzen und Insekten besitzen.

Die Zerschneidung und Verinselung von Lebensräumen (z. B. durch Straßen und Wege) führt zu Beeinträchtigungen und Störungen der Fauna. Ein besonders großes Gefahrenpotential besteht für Tierarten, die in ihren Lebensräumen Straßen queren müssen. Für Arten, die großräumige störungsfreie Nahrungs- und Brutgebiete benötigen (z.B. Greifvögel), besteht die Gefahr der Aufgabe von Brutplätzen und Abwanderung.

5.7.1 Spezieller Artenschutz

Spezielle Schutzzwecke sind der Erhalt der Artenvielfalt bei Pflanzen und Tieren sowie der Erhalt von Großvogelpopulationen und von Pflanzenarten extensiv bewirtschafteter Weiden (§ 3 (1) Anstrich 4 und 5 NLP-VO).

Sumpf-Dotterblume (Caltha palustris)

Sumpf-Calla (Calla palustris)

Rundblättriger Sonnentau (Droseria rotundifolia)

Moor-Greiskraut (Senecio tubicaulis)

Buchen-Schleimrübling (Oudemansiella mucida)

Weiße Seerose (Nymphaea alba)

Rothirsch (Cervus elaphus)

Fischadler (Pandion haliaetus)

Ringelnatter (Natrix natrix)

Moorfrosch (Rana arvalis)

Schlammpeitzger (Misgurnus fossilis)

Wasserspinne (Argyroneta aquatica)

Für die Sicherung der Großvogelpopulationen sind der Erhalt und die Herstellung zusammenhängender ungestörter Räume von besonderer Bedeutung. Darüber hinaus sind die speziellen Artenschutzbestimmungen (z. B. Horstschutzzonen) konsequent zu beachten.
Der Erhalt von Pflanzenarten extensiv bewirtschafteter Weiden erfordert die Fortführung einer entsprechenden Nutzung und stellt insoweit eine Abweichung vom allgemeinen Schutzzweck dar. Im Zusammenhang mit dem Erhalt bestimmter kulturabhängiger Ökosysteme ist dieser spezielle Schutzzweck jedoch von wesentlicher Bedeutung und zielkonform (vgl. Kap. 5.5).

5.7.2 Regulierung des Schalenwildes durch Jagd

Die Wildbestandsregulierung (Jagd) im Müritz-Nationalpark erfolgt zum Zwecke einer weitgehend unbeeinflussten natürlichen Waldentwicklung. Die Erhaltung überlebensfähiger, naturgemäß gegliederter Wildbestände in ökologisch vertretbaren Dichten muss dabei gewährleistet sein.

Grundlage für die Wildbestandsregulierung ist die Verordnung zur Regelung der Jagdausübung in den Nationalparken Mecklenburg-Vorpommerns (vgl. Anlage 2).
Im Rahmen der Wildbestandsregulierung ist sicherzustellen, dass Wildschäden auf angrenzenden landwirtschaftlichen Nutzflächen nicht größer ausfallen, als im regionalen Durchschnitt. Die Bestandsregulierung richtet sich dem gemäß auf Rot-, Dam-, Reh-, Muffel- und Schwarzwild.

Verbiss ist ein natürlicher Faktor der Verjüngungsdynamik des Waldes, jedoch sind überhöhte Schalenwildbestände die entscheidende Ursache für eine Hemmung der natürlichen Waldverjüngung. Eine Bestandsregulierung, d.h. eine Abweichung vom allgemeinen Ziel, die Fauna einer natürlichen und weitgehend unbeeinflussten Entwicklung zu überlassen, ist deshalb unumgänglich. Alle mit diesem Eingriff verbundenen Beeinträchtigungen und Störungen sind jedoch so gering wie möglich zu halten (vgl. auch Kap. 5.6).

Entscheidend für die Festlegung der Tendenz in der Abschussplanung ist der Verbiss der natürlich vorkommenden Baumarten und damit die Beeinträchtigung der natürlichen Waldentwicklung durch das Schalenwild. Das heißt, die Bestandsregulierung richtet sich nicht auf die Erreichung bestimmter Zielwilddichten. Der Verbiss ist durch ein entsprechendes Monitoring zu ermitteln.
Zur Ableitung der jeweils aktuellen Erfordernisse der Bestandsregulierung ist die jährliche Bestandsermittlung von großer Bedeutung. Dabei sind alle Methoden (Zählungen, Schätzungen, Rückrechnungen, Losungszählverfahren) zu nutzen.

Das Wild soll für Besucher erlebbar sein, d.h. dessen Beobachtung soll an bestimmten Orten auch am Tage möglich sein. Dazu sind jagdliche Störungen in bestimmten Bereichen oder zu bestimmten Zeiten auszuschließen.

Aus übergeordneten, meist seuchenrechtlichen Gründen kann die Bejagung anderer Tierarten (z.B. Fuchs) oder eine Abweichung von diesen Grundsätzen erforderlich sein.

Jagd zum Zwecke des Trophäenerwerbs oder nach Maßgabe von Trophäenmerkmalen ist unzulässig. Sie erfolgt ausschließlich nach Altersklassen.

5.8 Forschung und Dauerbeobachtung

Im Nationalpark ist es geboten, den wissenschaftlichen Erkenntnisgewinn vorrangig zu Fragestellungen der Nationalparkentwicklung zu ermöglichen und zu fördern (§ 5 (1) Ziff. 5 NLP-VO). Ausgewählte Parameter sollen im Rahmen langfristig angelegter wissenschaftlicher Programme (Monitoring) beobachtet werden.
Wissenschaftliche Aktivitäten haben sich dem Schutzziel unterzuordnen, d.h. bei ihrer Durchführung sind Störungen bzw. Beeinträchtigungen von Individuen, Lebensgemeinschaften oder Ökosystemen entsprechend § 24 (2) BNatSchG auf das begründet notwendige Maß zu beschränken. Es ist eine langfristige Einbeziehung von Universitäten und wissenschaftlichen Einrichtungen in die nationalparkspezifische Forschung anzustreben.

Im Müritz-Nationalpark sollen Prozesse in natürlichen und naturnahen Lebensräumen sowie Entwicklungen von bisher gestörten Lebensräumen unter den Bedingungen eines Nationalparks beobachtet werden.
Die gewonnenen Ergebnisse können u.a. als Vergleichswerte herangezogen werden, um die Naturnähe anderer Landschaften und Ökosysteme zu beurteilen sowie um Methoden zur naturnahen Landnutzung wie beispielsweise für eine naturnahe Land-, Forst- und Fischereiwirtschaft zu erarbeiten.

Im Müritz-Nationalpark soll ein Monitoring- Konzept umgesetzt werden. Für Dauerbeobachtungen werden wissenschaftlich begründete Konzepte zugrunde gelegt. Die Arbeit verschiedener Forschungseinrichtungen wird durch Ergebnisse aus Dauerbeobachtungen im Müritz-Nationalpark unterstützt.

Forschung und Dauerbeobachtung werden so weit als möglich mit bundes- oder landesweiten Programmen abgestimmt oder in solche eingebunden (z.B. Grundaufnahme in Naturwaldreservaten und Naturwaldvergleichsflächen in Mecklenburg-Vorpommern).

Für das Waldmonitoring wurden 14 repräsentative Flächen ausgewählt. Auf ihnen sollen langfristig (Dauerbeobachtung) umfangreiche Daten erhoben werden, um den Waldzustand und die Waldentwicklung zu erfassen.

Das Monitoring soll auch Auskunft darüber geben, wie sich durchgeführte Maßnahmen (z. B. Renaturierungs- und Pflegemaßnahmen) auswirken (Erfolgskontrolle). Wichtigste Betätigungsfelder für Forschung und Dauerbeobachtungen sind gegenwärtig entsprechend ihrer Flächenanteile im Müritz-Nationalpark Wald, Moore und Gewässer. Ökologische Bewertungen und die Beobachtung natürlicher Entwicklungsabläufe werden an Hand einer Erfassung ausgewählter Indikatorarten erreicht (z.B. Singvögel, Laufkäfer). Die Erhebung von umfangreichen Daten des Waldzustandes erfolgt in ausgewählten Monitoringflächen in zehnjährigem Rhythmus.

Darüber hinaus sollen folgende Themen behandelt werden:

- Fortschreibung der Daten zu den natürlichen Bedingungen (Böden, Hydrologie, Klima),
- Fortschreibung der floristischen und faunistischen Untersuchungen auf ausgewählten Untersuchungsflächen,
- Fortschreibung der Schalenwildbeobachtung als Planungsgrundlage für die Wildbestandregulierung,
- Fortschreibung des Seenkatasters,
- Weiterentwicklung des Moorkatasters unter besonderer Berücksichtigung der begleitenden Untersuchungen in renaturierten Mooren.

Außerdem werden Daten zum Besuchergeschehen, zu sozioökonomischen Entwicklungen in der Nationalparkregion wie Wirtschafts-, Tourismus-, Verkehrs- und Dorfentwicklung benötigt. Innerhalb des Nationalparks muss festgestellt werden, welche Auswirkungen der Tourismus auf die Natur hat.

Die Ergebnisse wissenschaftlicher Arbeit im Müritz-Nationalpark müssen allgemein verständlich und zugänglich aufbereitet werden. Dabei sind zeitgemäße Darstellungsformen und Informationssysteme zu nutzen. Alle wichtigen Daten werden im Geographischen Informationssystem des Nationalparkamtes erfasst.

5.9 Flächeneigentum

Auch wenn die Nationalparkverordnung unabhängig von den Eigentumsverhältnissen für die gesamte Nationalparkfläche gilt, sind erfahrungsgemäß die Zielkonflikte mit Nutzungen im Nationalpark nur dort relativ gering, wo das Land selbst Flächeneigentümer ist. Da diese Erfahrung international gemacht wurde, empfiehlt die IUCN in den Richtlinien für Nationalparke:
„Die oberste zuständige Behörde eines Staates sollte im Normalfall Eigentümer des Schutzgebietes und dafür verantwortlich sein."
Daher muss es das Ziel sein, dass das Land selbst oder die von ihm beauftragte Stiftung für Umwelt und Natur Eigentümer eines möglichst großen Teiles der Nationalparkflächen durch Kauf, Tausch oder Zuordnung wird.

Unabhängig davon muss aber unter Bezugnahme auf Artikel 14 des Grundgesetzes auch im Falle anderer Eigentumsarten der öffentlichen Hand (Kommunen, Bund) erwartet werden, dass die Nationalparkentwicklung unterstützt wird bzw. keine gegenläufigen Ziele verfolgt werden.

Sollten für Eigentümer oder Nutzungsberechtigte Beschränkungen ihrer Nutzungsrechte oder Pflichten in einem Ausmaß entstehen, das über die Sozialbindung des Eigentums hinausgeht, haben sie Anspruch auf Entschädigung (§ 10 NLP-VO).

6 Die Einbindung des Nationalparks in die Region

Nach § 3 (2) der Nationalparkverordnung wird im Nationalpark keine wirtschaftsbestimmte Nutzung bezweckt; er soll aber zur Strukturverbesserung der Region beitragen.

Nationalparke haben zwei wesentliche Aufgaben bzw. Managementziele:
Einerseits sollen sie den Schutz von Natur und Landschaft durch Zulassung möglichst ungestörter natürlicher Entwicklungen (Prozessschutz) gewährleisten.
Andererseits sollen sie der Öffentlichkeit u.a. als eine Basis für geistig-seelische Erfahrungen, sowie für Erholungs- und Bildungszwecke zugänglich sein, wobei letzteres jedoch nicht den Schutzzweck gefährden darf.
Diese Ziele werden weltweit, d.h. auch in den Nationalparken Deutschlands und somit auch im Müritz-Nationalpark verfolgt (vgl. Kap. 2 u. 3).

Unter dieser Prämisse besteht der Beitrag des Müritz-Nationalparks zur Strukturverbesserung der Region insbesondere in der Schaffung von Angeboten des Natur- und Landschaftserlebnisses und der landschaftsgebundenen Erholung, der Förderung des Naturverständnisses sowie der Umweltbildung und -erziehung. Die hierfür im Einzelnen geltenden und mit dem Schutzzweck abgestimmten Entwicklungsziele sind in Kap. 6.3 dargestellt.
Damit kann und soll der Müritz-Nationalpark einen Beitrag für die touristische Entwicklung in der Region leisten. Darüber hinaus soll er die Funktion eines Imageträgers bzw. Markenzeichens für die Region als touristisches Zielgebiet übernehmen.

Die Mecklenburgische Seenplatte mit der Nationalparkregion bietet sehr günstige Voraussetzungen für die Entwicklung landschaftsbezogener touristischer Nutzungen bzw. für die Erholung in Natur und Landschaft. Der Umfang des Tourismus und seine Bedeutung als Wirtschaftsfaktor haben bereits einen beachtlichen Stellenwert erreicht und es ist davon auszugehen, dass dieser künftig noch steigt. Dies begründet sich im zunehmenden Wunsch nach Erholung in intakter Natur und Landschaft und dem Kennenlernen von Natur in ihrer Ursprünglichkeit und Vielfalt (Natur-Tourismus). Entwicklungen, die sich in anderen Nationalparkregionen vollziehen, unterstützen diese Aussage, ebenso wie die hohen und in den zurückliegenden Jahren stetig steigenden Besucherzahlen im Müritz-Nationalpark.

Gemäß der „Tourismuskonzeption Mecklenburg-Vorpommern“ (1998) ist der Erhalt attraktiver Landschaften in ihrer natürlichen und kulturbedingten Charakteristik und Vielfalt unabdingbares Ziel, um einen attraktiven Tourismus langfristig zu erhalten und zu entwickeln.

Dieses landesweit erklärte Ziel muss vor dem Hintergrund des Schutzzweckes in besonderem Maße für den Nationalpark, darüber hinaus aber auch für die Nationalparkregion insgesamt gelten und entsprechend präzisiert werden.

Dabei kommt es im Hinblick auf die touristische Erschließung insbesondere darauf an, die unterschiedlichen Angebots- und Entwicklungsmöglichkeiten des Nationalparks und der Nationalparkregion auszunutzen und sinnvoll miteinander zu verknüpfen. Nur eine solche abgestimmte und sich gegenseitig ergänzende Entwicklung und Funktionsteilung gewährleistet den Aufbau einer leistungsfähigen regionalen touristischen Infrastruktur und ist Grundlage für einen nachhaltigen, natur- und sozialverträglichen Tourismus.
Weiterhin sind in diesem Zusammenhang sowohl die Siedlungs- als auch die Verkehrsentwicklung von wesentlicher Bedeutung. Die hierfür durch das Nationalparkamt verfolgten bzw. durch die Raumordnung festgelegten Entwicklungsziele sind in den Kapiteln 6.2 und 6.4 dargestellt.
Wegen dieser vielfältigen Wechselbeziehungen ist im Hinblick auf eine abgestimmte und möglichst effektive Regionalentwicklung (Modellregion) eine enge Zusammenarbeit aller daran Beteiligten erforderlich (vgl. Kap. 6.1).
Die besondere Situation und Funktion der Nationalparkregion sollte im Sinne eines effektiven Einsatzes der verschiedenen Fördermöglichkeiten von Land, Bund und EU Berücksichtigung finden (Bündelungseffekt). Da die Förderprogramme z.T. über eine große inhaltliche Bandbreite verfügen, muss zwischen den Ressorts eine Abstimmung über einzelne Fördermöglichkeiten angestrebt werden.

6.1 Kooperationsstrukturen

Kooperationsstrukturen existieren bereits in vielfältiger Form und werden z. B. von folgenden Körperschaften bzw. Gremien getragen:

- **Kuratorium**
  Das Kuratorium für den Müritz-Nationalpark wurde 1991 als regionales Abstimmungsgremium für bedeutende Fragen der Gebietsentwicklung ins Leben gerufen. Mitglieder sind Vertreter der Gebietskörperschaften sowie wichtige Interessenvertreter der Region.

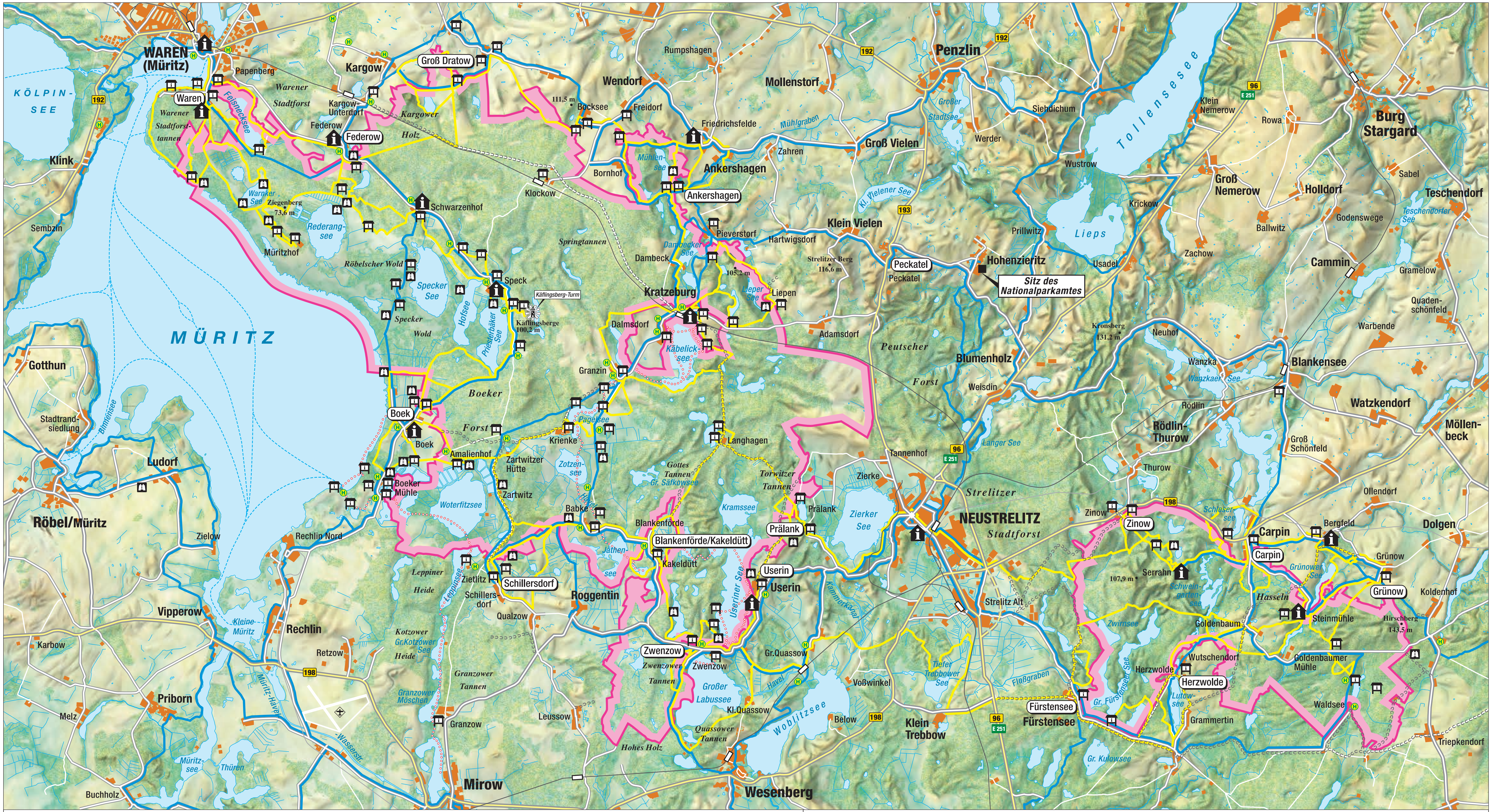

Nationalparkgrenze

Wasserwanderroute

Eingangsbereich

Radwanderweg

Nationalparkinformation, Informationshaus

Fußwanderweg

Informationspunkt, Informationstafel

Reitweg

Beobachtungsstand, Schöne Aussicht

Aussichtsturm

Bushaltestelle des Nationalparktickets

Bahnhof

Linienschifffahrt

Landesamt für Forsten und Großschutzgebiete Mecklenburg-Vorpommern und Nationalparkamt Müritz
2002

Müritz-Nationalpark

Nationalparkplan
Leitbild und Ziele

Textkarte 4 :
Besucherlenkung

Gefördert von der Europäischen Union

Maßstab 1 : 135.000

0 1 2 3 km

Kartographische Bearbeitung durch :
Studio für Landkartentechnik, Norderstedt

Kartengrundlage :
Müritz-Nationalpark
Offizielle Rad- und Wanderkarte 1:50.000

Quelle der thematischen Eintragung :
Landesamt für Forsten und Großschutzgebiete M-V

Diese Karte ist urheberrechtlich geschützt. Eine Vervielfältigung ist nur mit Erlaubnis des Landesamtes für Forsten und Großschutzgebiete M-V und dem LVermA M-V zulässig. Als Vervielfältigung gelten z.B. Nachdruck, Fotokopie, Mikroverfilmung, Digitalisierung, Scannen sowie Speicherung auf Datenträger.

- **Kommunale Körperschaften**
  Die Gemeinden haben für die Entwicklung der Ortschaften entscheidende Bedeutung. Zusammenarbeit und Informationsaustausch zwischen den Gemeindevertretungen sowie Amtsverwaltungen und dem Nationalparkamt sind unerlässlich.
  Die 2 Kreisverwaltungen haben eine besondere Bedeutung im Rahmen einer koordinierten und naturschutzgerechten Entwicklung der Nationalparkregion. Neben regelnden Vorgaben für die Gemeindeentwicklung haben sie im Rahmen ihrer Zuständigkeiten auch konzeptionelle Steuerungskompetenz.

- **Zweckverband der Müritz-Nationalpark-Anliegergemeinden**
  Der Zweckverband als Zusammenschluss der Anliegergemeinden hat vorrangig „die Pflege und Förderung des Lebens-, Erholungs- und Wirtschaftsraumes im Verbandsgebiet“ zum Ziel. Dies beinhaltet u.a. die Koordinierung gemeindlicher Entwicklungen untereinander und mit den Zielen des Nationalparks.

- **Regionaler Planungsverband „Mecklenburgische Seenplatte“**
  Der Planungsverband übernimmt regionale Koordinierungsaufgaben und unterstützt modellhafte, umsetzungsorientierte Projekte regionaler Akteure wie z. B. das Projekt Müritz-Nationalpark-Ticket des Zweckverbandes der Müritz-Nationalpark-Anliegergemeinden.
  Im Regionalen Entwicklungskonzept „Mecklenburgische Seenplatte“ ist die Nationalparkregion als Kooperationsraum des Planungsverbandes ausgewiesen, mit dem Ziel, die Zusammenarbeit im Sinne interkommunaler Kooperation unter Einbeziehung weiterer Akteure, wie Bürger, Unternehmen und Vereine in dieser Teilregion zu begleiten.

- **Fremdenverkehrsorganisationen**
  Der Fremdenverkehr ist in der Nationalparkregion ein wichtiger Wirtschaftsfaktor. Die Akzeptanz des Nationalparks beruht dabei vor allem auf seiner Bedeutung als touristische Attraktion und Markenzeichen. Eine gemeinsame Außendarstellung kann somit auch akzeptanzfördernd für den Nationalpark werden. Zu den wichtigsten Partnern zählen der Tourismusverband Mecklenburgische Seenplatte e.V. und der Tourismusverband Mecklenburg-Vorpommern e.V.

- **Förderverein „Müritz-Nationalpark e. V.“**
  Der Vereinszweck des Fördervereins ist die „Förderung des Projektes Müritz-Nationalpark“ und schließt die Förderung touristischer Vorhaben des Nationalparks mit ein. Schwerpunkte sind die Betreuung der Besucher, die Angebotsverbesserung und die Öffentlichkeitsarbeit im weitesten Sinn.

6.2 Siedlungsentwicklung

Insgesamt 17 Städte oder Gemeinden haben Flächen im Müritz-Nationalpark; einige Ortschaften und Einzelgehöfte sind vollständig vom Nationalpark umschlossen. Da gemäß § 2 (3) Ziff. 2 NLP-VO ganzjährig bewohnte Ortslagen und Gebäude einschließlich des umfriedeten unmittelbaren Umlandes nicht zum Nationalpark gehören, unterliegen diese auch nicht unmittelbar den Bestimmungen der Nationalparkverordnung. Im Interesse beidseitiger Planungssicherheit kann in diesem Zusammenhang ggf. die Aufstellung von auf die Nationalparkgrenze abgestimmten Satzungen nach § 34 (4) oder § 35 (6) BauGB zweckmäßig sein.

Die Gemeinden sind berechtigt und im Rahmen ihrer Leistungsfähigkeit verpflichtet, in ihrem Gebiet alle Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft im Rahmen der Gesetze in eigener Verantwortung zu regeln (Artikel 72 (1) Landesverfassung Mecklenburg-Vorpommern).

Bei der Ausübung der gemeindlichen Planungshoheit, z.B. der Bauleitplanung, der Entwicklung des Verkehrs oder der Erholungsnutzung sind jedoch die jeweiligen gesetzlichen Regelungen des Bundes und des Landes zu beachten. Hierzu gehören u.a. auch die Müritz-Nationalparkverordnung und die Landesverordnung über die Verbindlichkeit des Regionalen Raumordnungsprogrammes Mecklenburgische Seenplatte.

Der Müritz-Nationalpark ist Vorranggebiet für Naturschutz und Landschaftspflege. Dort haben Belange von Naturschutz und Landschaftspflege gegenüber allen anderen Nutzungsanforderungen Vorrang. Alle raumbedeutsamen Planungen, Vorhaben und Maßnahmen müssen mit den Zielen des Naturschutzes vereinbar sein (vgl. Programmsatz 4.4 (1) RROP Mecklenburgische Seenplatte).

Die Entwicklung der Gemeindeflächen innerhalb des Nationalparks muss daher in enger Abstimmung mit dem Nationalparkamt erfolgen.

Die Existenz des Müritz-Nationalparks bildet für die Gemeinden der Nationalparkregion und deren Bürger vor allem in Hinblick auf touristische Erwerbsmöglichkeiten besondere Chancen.
Eine erfolgreiche Nutzung dieser Chancen setzt entsprechende öffentliche und private Infrastruktur bzw. Angebote voraus, die zumeist in den Ortschaften, also außerhalb des Nationalparks, angesiedelt sein sollten. Hierzu zählen z. B. Parkplätze, Informationseinrichtungen, Haltestellen des ÖPNV, Fahrradverleihe, gastronomische Einrichtungen und Beherbergungsbetriebe. Auch hierbei ist eine enge Abstimmung der Gemeinden mit dem Nationalparkamt zweckmäßig und sinnvoll. Einen Überblick über die wichtigsten bestehenden Einrichtungen gibt Textkarte 4 (Besucherlenkung und Tourismus).

Für die Orte im und am Nationalpark bestehen insbesondere im Hinblick auf Erwerbsmöglichkeiten im touristischen Bereich besondere Chancen. Ihre erfolgreiche Nutzung setzt entsprechende öffentliche und private Infrastrukturen bzw. Angebote voraus.

Ergänzend zur touristischen Infrastruktur sollte in diesen Orten auch Wert auf ein harmonisches und regionaltypisches Erscheinungsbild gelegt werden.
In vielen Orten der Nationalparkregion lassen sich die historischen Siedlungsformen (z.B. Haufendörfer, Angerdörfer, Straßendörfer, Gutsdörfer) noch erkennen, was bei der weiteren baulichen Entwicklung berücksichtigt werden sollte.

Auch bei der Anlage, dem Bau oder der Restaurierung ortsprägender Gebäude (z. B. Gutshäuser, Fachwerkgebäude, Dorfkirchen) Nebengebäude oder Freiräume (z. B. Straßen, Wege, Plätze, Parks, Gärten, Einfriedungen) sollten regionaltypische Gestaltungsmuster zugrunde gelegt werden. Schließlich sollte Wert auf eine dem dörflichen Charakter entsprechende innerörtliche Begrünung und Einbindung der Ortsränder in die umgebende Landschaft gelegt werden.
In diesem Zusammenhang wird die Aufstellung von Erhaltungs- oder Gestaltungssatzungen empfohlen.

Eine der maßgeblichen Grundlagen der gemeindlichen Entwicklungen ist das Regionale Raumordnungsprogramm Mecklenburgische Seenplatte.
Danach soll sich in den Gemeinden, die nicht als zentrale Orte ausgewiesen sind, die Siedlungstätigkeit an der Eigenentwicklung orientieren. Dies betrifft die Mehrzahl der Gemeinden.

Orte mit zentraler Bedeutung in der Region sind die Städte Waren (Müritz) und Neustrelitz als Mittelzentren, die Städte Röbel, Mirow und Feldberg als Unterzentren sowie Möllenhagen, Penzlin, Wesenberg und Rechlin als Ländliche Zentralorte.

6.3 Erholung, Information und Bildung

Nach § 5 (1) Ziff. 4 NLP-VO ist es geboten, der Öffentlichkeit den Nationalpark für Bildung und Erholung durch geeignete Einrichtungen und Formen der Öffentlichkeitsarbeit sowie Besucherlenkung zu erschließen, soweit es der Schutzzweck erlaubt.
Durch geeignete Maßnahmen der Verkehrs- und Besucherlenkung ist der Ruhecharakter des Gebietes insgesamt stärker auszuprägen (§ 5 (1) Ziff. 3 NLP-VO).

Weltweit dienen Nationalparke neben dem Erhalt von Naturräumen der Bildung und Erholung. Auch wenn sich diese Funktionen dem Schutzzweck unterordnen müssen, erlaubt und fordert dies doch eine angemessene Öffnung für Besucher. In Mitteleuropa kommt den Nationalparken als einzige Flächen, auf denen naturbelassene Ökosysteme zu sehen sind, hinsichtlich der Bildungsarbeit eine besondere Rolle zu.

Folgende Aufgaben stehen dabei im Vordergrund:

- Information über das Gebiet und seine Besonderheiten,
- Lenkung von Besucherströmen durch ein Angebot von Wanderwegen, Beobachtungsmöglichkeiten und Führungen,
- Sensibilisierung der Besucher und Anwohner für die Ziele des Nationalparks,
- Vermittlung von Wissen, insbesondere über ökologische Zusammenhänge.

Dazu muss ein System zur Besucherlenkung, -betreuung und -information entwickelt werden, das aus folgenden Elementen besteht:

- mindestens ein Jugendwaldheim für die Kinder- und Jugendarbeit (vgl. Kap. 6.3.2),
- ein hochqualifizierter Nationalparkdienst (vgl. Anlage 7),
- Informationsstellen (vgl. Kap. 6.3.3.4),
- Eingangsbereiche (vgl. Kap. 6.3.3.4),
- ein Wegesystem mit Besuchereinrichtungen (Aussichtspunkte, Beobachtungseinrichtungen, Beschilderung, etc.) (vgl. Kap. 6.3.3.1 u. 6.3.3.4),
- Informationstafeln (vgl. Kap. 6.3.3.4),
- Informationsmaterial (Faltblätter, Wanderführer, Broschüren etc.),
- Rad- und Wanderkarten, die einer ständigen inhaltlichen Aktualisierung unterliegen.

Das System der Besucherlenkung, -betreuung und -information einschließlich der Palette der touristischen Angebote ist fortlaufend hinsichtlich seiner Funktionsfähigkeit und Effizienz sowie vor dem Hintergrund des Schutzzweckes zu prüfen und im Bedarfsfall zu modifizieren bzw. maßvoll zu ergänzen und weiter zu entwickeln. Dies ist die gemeinsame Aufgabe der Landkreise, der Gemeinden, der Privatanbieter und des Nationalparkamtes. Eine besondere Rolle kommt dabei dem Zweckverband der Müritz-Nationalpark-Anliegergemeinden zu, um die gemeindlichen Aktivitäten zu koordinieren.

6.3.1 Information und Öffentlichkeitsarbeit

Durch Öffentlichkeitsarbeit und Bereitstellung von Informationen sollen möglichst viele Menschen über die Ziele des Nationalparks und über die Arbeit des Nationalparkamtes Kenntnis erhalten. Dabei ist durch hohe Transparenz das Vertrauen und Interesse für diese Ziele bei Einheimischen und Gästen zu erhöhen.

Öffentlichkeitsarbeit ist eine Querschnittsaufgabe, die alle Mitarbeiter des Nationalparkamtes betrifft. Ziel ist es dabei, die Kommunikations- und Kooperationsbereitschaft nach innen und außen zu erhöhen.
Darüber hinaus ist Öffentlichkeitsarbeit die Grundlage für den Bildungsauftrag des Nationalparks und notwendiger Bestandteil der Besucherlenkung (vgl. 6.3.2 u. 6.3.3).

Zur Vermittlung von Informationen kommen je nach Zielgruppe und Botschaft alle Medien in Betracht. Insbesondere moderne Medien und das Internet ermöglichen es, Informationen schnell und breit zu streuen, die Informationen original zu verwenden und von einseitiger Information zum Dialog zu kommen. Voraussetzung ist allerdings die notwendige technische Ausstattung der Verwaltung und eine gut strukturierte und organisierte Öffentlichkeitsarbeit.

Folgende Formen gehören zum Standard der Informations- und Öffentlichkeitsarbeit. Sie sind jeweils an die Erfordernisse der Zielgruppen, an die Zeit und den Stand der Technik anzupassen und ggf. zu erweitern:

- Betreuung vor Ort durch den Nationalparkdienst,
- Führungen und Exkursionen,
- Informationseinrichtungen, Ausstellungen,
- Informationstafeln im Gelände,
- Publikationen (Faltblätter, Broschüren, Poster, Nationalparkzeitung u.s.w.),
- Fachvorträge und Diskussionsrunden,
- Tagungen, Seminare, Workshops,
- Projekttage für Schulen, Schüler-Arbeitsgemeinschaften,
- Nationalparktage,
- Aktionsstände, Beteiligung an Dorffesten,
- Beteiligung am Europäischen Tag der Parke,
- Beteiligung an Messen,
- Werbung, Marketing,
- Zusammenarbeit mit Vereinen und Verbänden,
- Bürgerversammlungen,
- Beratung, Beantwortung von Anfragen,
- Hauswurfsendungen,

Der Käflingsberg-Turm ist ein „Highlight“ für Besucher. Aus der Vogelperspektive ist von hier ein fantastischer Blick über den Nationalpark und weit darüber hinaus möglich.

Eröffnung des Natur-Erlebnispfades im Juli 2001 im Teilgebiet Serrahn. Ein Weg der Wissensvermittlung.

Informationstafeln, gestaltet nach dem einheitlichen Erscheinungsbild für die Deutschen Nationalparke, dienen der Information und Orientierung im Gelände.

Im Jugendwaldheim Steinmühle werden u.a. Kinder und Jugendliche an die Natur herangeführt und mit den Zielen und Inhalten des Nationalparkes vertraut gemacht.

In Führungen werden Informationen über das Gebiet und den Nationalpark vermittelt. Außerdem tragen sie zur Lenkung der Besucher bei. Hier eine der beliebten Familienführungen.

Ausstellungen in den Informationszentren und Informationsstellen vermitteln Wissen zu verschiedenen Themen.

Eingangsbereiche, wie hier das Nationalparkdorf Boek sind Ausgangsorte für das „Erlebnis Nationalpark". Eine enge Abstimmung zwischen Gemeinden und Nationalparkamt bei ihrer Gestaltung ist zweckmäßig und sinnvoll.

Die beiden durch den Nationalpark führenden Wasserwanderstrecken sind sehr beliebt. Um ihre Attraktivität zu erhalten, ist eine gezielte Besucherlenkung und -information notwendig.

Auf vielen Veranstaltungen und Festen in der Region ist das Nationalparkamt mit seinen Aktionsständen dabei.

Zahlreiche Publikationen enthalten allgemeine und spezielle Informationen zum Müritz-Nationalpark und seinen Angeboten.

Auch im Internet sind zahlreiche Informationen über den Müritz-Nationalpark abrufbar.

- Medienarbeit (Presse, Rundfunk, Fernsehen),
- Zusammenarbeit mit Verlagen (Karten, Schulbücher, Fachbücher),
- elektronische Informationssysteme, Internet,
- Mitarbeiterzeitung,
- Daten- und Fotoarchive.

6.3.2 Umweltbildung

Nach § 5 (1) Ziff. 4 NLP-VO ist es im Nationalpark geboten der Öffentlichkeit den Nationalpark für Bildung und Erholung durch geeignete Einrichtungen und Formen der Öffentlichkeitsarbeit sowie Besucherlenkung zu erschließen. Dabei zielt die Bildungsarbeit insbesondere auf die Auseinandersetzung des Menschen mit der Natur im Spannungsfeld zwischen Kulturlandschaft und vom Menschen unbeeinflusster Natur (Wildnis).

Der Müritz-Nationalpark ist durch seine Naturausstattung, die bereits vorhandene bzw. weiter zu entwickelnde Infrastruktur und nicht zuletzt auch durch speziell ausgebildetes Personal in besonderem Maße für die Umweltbildung im o. g. Sinne geeignet.

Für die Umweltbildung bestehen folgende Schwerpunkte:
- den Müritz-Nationalpark als Lernort Natur etablieren,
- Wissen über die Lebensräume und die stattfindenden Prozesse vermitteln und Naturerfahrungen ermöglichen,
- Interesse und Verständnis für die Ziele des Müritz-Nationalparks wecken und Akzeptanz fördern,
- nach Wegen suchen, Nationalparkinhalte und Wissen über Naturprozesse in die Alltagswelt zu integrieren und für eine Veränderung des Verhaltens gegenüber der Umwelt zu nutzen,
- langfristige, gemeinsame Bildungsprojekte mit Partnern aus der Region aufbauen.

  Bei der Bildungsarbeit konzentriert sich das Nationalparkamt auf die Zielgruppe der Schüler, Kinder- und Jugendgruppen aus der Region.
  Zunehmend werden aber auch Kinder- und Jugendgruppen aus anderen Regionen und Ländern betreut. Darüber hinaus sind interessante Angebote für Erwachsene zu erarbeiten.

Die Umweltbildung umfasst die
- Durchführung von Projekttagen und -wochen,
- Fortbildung von Lehrern, Studenten und eigenen Mitarbeitern,
- Bildungsangebote des Jugendwaldheims Steinmühle (i.d.R. einwöchig),
- Betreuung von regelmäßig stattfindenden Schüler-Arbeitsgemeinschaften,
- gemeinsame Entwicklung und Zusammenarbeit mit Partnern bei zeitlich befristeten Bildungsprojekten,
- Erarbeitung von Konzeptionen und Einrichtung von Lehr- und Erlebnispfaden.

Effektive Umweltbildung kann nur durch intensiven Dialog in kleinen Gruppen und durch mehrtägige bzw. wiederholte Aufenthalte in der Natur erreicht werden. Sie erfordert weiterhin einen ausreichenden und entsprechend qualifizierten Personalstamm.

Im vollen Umfang werden diese Voraussetzungen bisher nur durch das Jugendwaldheim Steinmühle erfüllt. Die Erfahrungen zeigen aber, dass ein außerordentlich hoher Bedarf besteht, den Schulunterricht durch unmittelbare Erfahrungen von Natur im Nationalpark zu bereichern. Deshalb ist eine Erweiterung der Kapazitäten anzustreben (z. B. durch eine zweite Bildungsstätte). Diese Zielstellung erfordert u. a. die Einbeziehung verschiedener Ministerien (Kultus-, Landwirtschafts-, Umweltministerium).

Die Zusammenarbeit mit Schulen, anderen außerschulischen Bildungsstätten, Verwaltungen, Vereinen, etc. ist auszubauen, um regional vorhandenes Bildungspotential besser zu nutzen.

6.3.3 Besucherlenkung

Der Nationalpark soll u.a. zur Angebotsbereicherung für den regionalen Fremdenverkehr sowie zur Erhöhung der touristischen Attraktivität der Region (Imageträger) und somit nach § 3 (2) NLP-VO zur Strukturverbesserung der Region beitragen.
Es sind vorrangig solche Formen des Naturerlebnisses zu entwickeln, die sich am spezifischen Natur- und Landschaftserlebnis eines Nationalparks ausrichten und zu keiner Gefährdung des Schutzzweckes führen (vgl. Kap.6).

Zu diesen favorisierten Formen des Naturerlebnisses im Müritz-Nationalpark gehören die Naturbeobachtung, das Fuß- und Radwandern sowie das Wasserwandern.

Andere Erholungsformen sowie weitere touristische Angebote, Infrastrukturen und Dienstleistungen sollen vorrangig im Vorfeld des Nationalparks entwickelt werden.

6.3.3.1 Fuß- und Radwanderwege

Das derzeit vorhandene Netz an Fuß- und Radwanderwegen ist in seinen Grundzügen 1991 durch die Nationalparkverwaltung erstellt und gekennzeichnet worden, jedoch gilt auch hierfür die Aufgabe der fortlaufenden Überprüfung (vgl. Kap 6.3).

Die Erschließung des Nationalparks durch Fuß- und Radwanderwege soll so erfolgen, dass ein repräsentativer Ausschnitt der Landschaftsräume für den Besucher erlebbar wird. Hinsichtlich der Streckenlängen sind dabei auch die unterschiedlichen zeitlichen und physischen Möglichkeiten der Besucher zu berücksichtigen.

Die Wege sollen an Eingangsbereichen oder Informationspunkten beginnen und enden sowie Ortschaften und Besuchereinrichtungen im Nationalpark anbinden. Die Wegeführung erfolgt darüber hinaus unter Berücksichtigung überregionaler Rad- und Wanderwege.
An Wanderwegen sollen Beobachtungseinrichtungen bzw. Aussichtspunkte das Naturerlebnis unterstützen. Ebenso sollen geeignete Einrichtungen (z.B. Informationstafeln mit Erklärungen zu Besonderheiten und Zusammenhängen) das Naturverständnis fördern (vgl. Kap. 6.3.3.4).

Bei der Erschließung des Gebietes müssen vermeidbare Zerschneidungen und Störungen unterbleiben. Ziel ist es, unzerschnittene, weitgehend störungsfreie Räume in ausreichender Größe und Menge zu erhalten (vgl. Kap. 5.7).

Durch Mehrfachnutzung der Wege (z. B. kombinierte Fuß- und Radwanderwege) ist eine angemessene Wegedichte einzuhalten. Sich gegenseitig beeinträchtigende oder ausschließende Nutzungen eines Weges (z. B. Kfz-Verkehr auf Wanderwegen) sind zu entflechten.

Das der touristischen Nutzung zugrunde liegende Wegenetz setzt sich zum großen Teil aus historischen Ortsverbindungs- sowie Forstwegen zusammen. Unbefestigte Sandwege sind die gebietstypische natürliche Wegebeschaffenheit.

Hinsichtlich der Radwanderwege im Müritz-Nationalpark sind je nach Bedeutung der Strecken unterschiedliche Anforderungen zu stellen: Während stark befahrene Fernradwege einen möglichst gut befahrbaren Wegebelag erhalten sollen (in Ausnahmen bis zu Asphalt) sind für regionale Routen feste, wassergebundene Beläge ausreichend.

Problematisch ist in einigen Bereichen die Verkehrssituation: Auf Streckenabschnitten, auf denen öffentliche Straßen mit Rad- oder Wanderwegen identisch sind, wird der Rad- und Fußwanderer mit Abgas-, Staub- und Lärmbelastungen sowie möglichen Gefährdungen durch Kraftfahrzeuge konfrontiert. Dies führt zu einer erheblichen Beeinträchtigung der Erholungsnutzung. Dieser Aspekt ist deshalb bei der Verkehrsplanung zu beachten (vgl. Kap. 6.4).

6.3.3.2 Wasserwandern

Das Wasserwandern mit Kanu oder Faltboot kann zu den geeigneten Erholungs- und Naturerlebnisformen im Nationalpark gerechnet werden (vgl. Kap. 5.3.1.4 und 6.3.3). Voraussetzung hierfür ist jedoch eine gezielte Besucherlenkung und -information.

Die traditionellen Wasserwanderstrecken „Obere Havel“ und „Alte Fahrt“ besitzen einen hohen touristischen Wert sowie eine gewisse Bedeutung für die Infrastrukturentwicklung der Region (Bootsverleih, Versorgung, Campingwesen).
Vor diesem Hintergrund sind bei der Planung und Durchführung von Maßnahmen zur Besucherlenkung und -information an den Wasserwanderstrecken neben den zu beteiligenden Behörden und Institutionen die Anbieter touristischer Dienstleistungen einzubeziehen.

Die Ausweisung der Wasserwanderstrecken erfolgt im Zusammenhang mit lenkenden Maßnahmen. Danach sind die Einsetz- und Anlandestellen auf ortsnahe Bereiche, Campingplätze und festgelegte Rastplätze zu begrenzen. Gegebenenfalls sind räumliche Befahrensbeschränkungen durch Sperrung von Gewässern und Gewässerteilen, bzw. durch Vorgabe von Fahrstrecken sowie zeitliche und bei drohender Überbelastung auch zahlenmäßige Befahrensbeschränkungen vorzusehen.

Zur Information und Lenkung der Wasserwanderer sind spezielle Informationen (z.B. Tafeln, Faltblatt, Ausschilderung) vorzusehen. Es wird eine saisonale Betreuung der Wasserwanderstrecken durch den Nationalparkdienst gewährleistet.
Bei der Unterhaltung der touristisch genutzten Fließgewässerabschnitte werden die Belange des Wasserwanderns (Gewährleistung der Befahrbarkeit) im notwendigen Maß berücksichtigt (vgl. Kap. 5.3.2).

6.3.3.3 Kremsern und Reiten

Das Fahren mit bespannten Fahrzeugen (Kremsern) und das Reiten sind im Gebiet des Müritz-Nationalparks auf den dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen und Wegen erlaubt. Dieses Straßen- und Wegenetz umfasst im Nationalparkgebiet eine Länge von ca. 80 km.
Außerhalb der öffentlich gewidmeten Straßen und Wege sowie außerhalb der hierfür ausdrücklich zugelassenen Wege sind Kremsern und Reiten nach § 6 (1) Ziff. 13 NLP-VO sowie § 28 (6) Landeswaldgesetz verboten.

Mit gewisser Einschränkung (s. u.) können Kremserfahrten aber grundsätzlich zu den geeigneten Formen der Erholung in Natur und Landschaft gezählt werden und stellen eine attraktive Alternative zum Rad- und Fußwandern sowie zum touristischen Kraftfahrzeugverkehr dar.

Deshalb soll das Kremsern per Einzelbefreiung von den Verboten der Nationalparkverordnung auf nichtöffentlichen Wegen im Nationalpark fallweise für ansässige Unternehmer zugelassen werden.

Eine Ausschilderung der betreffenden Wege erfolgt in diesem Falle nicht.

Im Hinblick auf das Reiten soll das öffentliche Straßen- und Wegenetz im Müritz-Nationalpark durch ein ausgewiesenes Reitwegenetz maßvoll ergänzt werden. Voraussetzung hierfür ist ein begründetes öffentliches Interesse und die sorgfältige Abwägung mit dem Schutzzweck.

Dieses Wegenetz ist regional einheitlich zu beschildern.

Bei den meisten touristisch genutzten Wegen (Fuß- und Radwanderwegen) ist die gleichzeitige Nutzung als Reit- oder Kutschweg auf Grund der Beschädigung der Wege durch die Pferdehufe nicht möglich. Deshalb wären hierfür zusätzliche Trassen erforderlich, die aber zu einer weiteren Zerschneidung von Naturräumen führen würden. Dies ist mit dem Schutzzweck nur eingeschränkt vereinbar und deshalb weitgehend zu vermeiden (vgl. Kap. 5.7).

Weiter kann eingeschätzt werden, dass insbesondere der Reitsport, aber auch das Kremsern im Vergleich mit anderen touristischen Aktivitäten im Müritz-Nationalpark, wie beispielsweise dem Radwandern, eine weitaus geringere Bedeutung haben.

Die Ausweisung von Reitwegen soll deshalb nur in einem Umfang erfolgen, der unter Einbeziehung der öffentlichen Straßen und Wege für die Gewährleistung der Verbindung der Ortschaften bzw. bestehender touristischer Einrichtungen (Reiterhöfe) und den Anschluss an das überregionale Reitwegenetz erforderlich ist.
Ein dementsprechendes Reitwegenetz wurde durch die Landkreise im Einvernehmen mit dem Nationalparkamt und in Abstimmung mit den Grundstückseigentümern bereits ausgewiesen.
Die Beschränkung des allgemeinen Kraftfahrzeugverkehrs im Nationalpark im Rahmen des Verkehrskonzeptes könnte die Attraktivität der öffentlichen Wege und Straßen für das Kremsern und Reiten deutlich erhöhen und damit den Forderungsdruck nach zusätzlichen Ausweisungen im Schutzgebiet vermindern (vgl. Kap. 6.4).
Darüber hinaus sollte aus den o.g. Gründen vorrangig das gleichermaßen landschaftlich attraktive Vorfeld des Nationalparks zur Entwicklung dieser Erholungsformen genutzt werden (vgl. Kap. 6.3.3).

6.3.3.4 Besuchereinrichtungen

Das Angebot an Besuchereinrichtungen ist fortlaufend unter den in Kap. 6.3 genannten Prämissen zu prüfen und im Bedarfsfall zu modifizieren bzw. maßvoll zu ergänzen und weiter zu entwickeln.

Eingangsbereiche sind eine Kombination einzelner Elemente der Besucherinformation und -lenkung (Parkplatz, Informationstafel, Eingangstafel, Wegweiser und Wanderwegebeschilderung als Mindestausstattung) und Ausgangspunkte für das „Erlebnis Nationalpark“.
Der touristische Kraftfahrzeugverkehr soll durch eine entsprechende Vorwegweisung zielgerichtet zu den Eingangsbereichen in den Ortslagen am Rand des Nationalparks geführt und dort aufgefangen werden. In Ergänzung der genannten Kombination können eine Nationalparkinformation, Sitz- und Rastgelegenheiten sowie Fahrradständer, Toiletten und eine ÖPNV-Haltestelle vorhanden sein.
Die Entwicklung und weitere Ausstattung der Eingangsbereiche erfolgt auf der Grundlage eines mit den Gemeinden abgestimmten bzw. weiter abzustimmenden Eingangsbereichskonzeptes.

Informationszentren und Informationsstellen sind wichtige Schnittstellen zwischen den Nationalparkbesuchern und dem Nationalpark. Die in der Saison betreuten Informationsstellen versorgen die Besucher mit vielfältigen Informationen und Angeboten. Größe und Ausstattungsgrad der Informationsstellen sind unterschiedlich. Zu speziellen Themenbereichen vermitteln Ausstellungen mit regionalem Bezug umfangreiches Wissen. Informationszentren sind ganzjährig betreut.

Informationstafeln stellen ein sehr wichtiges Element der Information und Besucherlenkung dar. Die an allen wichtigen Punkten am und im Gebiet stehenden und mit einem Kartenausschnitt ausgestatteten Tafeln dienen der Information und Orientierung der Nationalparkbesucher. Sie weisen u.a. auf Wanderrouten, Führungstermine, geschichtliche Hintergründe und Sehenswürdigkeiten hin. Die Verwendung themenbezogener Informationstafeln soll nur dort erfolgen, wo eine spezielle örtliche Sachinformation des Besuchers erforderlich ist.

Beobachtungseinrichtungen sollen direkt an Wanderwegen oder in kurzer Entfernung dazu liegen. Aussichtstürme, Beobachtungsstände, Aussichtsplattformen und Sichtschirme ermöglichen schöne Aussichten auf die unterschiedlichen Landschaftsräume des Nationalparks und dienen der ungestörten Tierbeobachtung. Die

Nationalparkbus in Speck. Dieses Angebot trägt zur Verkehrsberuhigung und zur touristischen Attraktivität sowie zur Regionalentwicklung bei.

Einrichtungen sind in einer landschaftsangepassten Bauweise möglichst aus Naturmaterial und in ihrer Größe entsprechend dem zu erwartenden Besucheraufkommen zu gestalten. Darüber hinaus müssen sie so gestaltet werden (einschließlich der Zuwegung), dass Störungen für Pflanzen und Tiere weitestgehend vermieden werden.

Aussichtspunkte sind vorzugsweise dort vorzusehen, wo keine oder nur geringe bauliche Maßnahmen erforderlich sind (Geländeerhebungen, Randbereiche von Offenlandschaften).

Rastplätze sind mit unterschiedlicher Ausstattung (Sitzgruppe oder Bänke, Fahrradständer, Informationstafel) entlang der Wanderwege vorzusehen. Bei der Standortwahl sind sowohl das Besucherverhalten, wie auch die landschaftlichen Gegebenheiten zu berücksichtigen. Weiterhin sind auch entlang der Wasserwanderstrecken Rastplätze vorzusehen, an denen das Anlanden möglich ist (vgl. Kap. 6.3.3.2). Schutzhütten sind nur im Einzelfall an längeren, stärker genutzten Wanderwegen vorzusehen, an denen keine anderen Schutzmöglichkeiten (z.B. vor Regen) vorhanden sind, sowie an den Haltestellen der Nationalparkbusse.

Stege machen Gewässerränder, Moore und andere sensible Bereiche für den Besucher erlebbar. Gleichzeitig schützen sie die trittempfindliche Vegetation. In einigen Fällen gewährleisten sie auch bei erhöhten Wasserständen den Zugang zu Beobachtungseinrichtungen.

Die Besuchereinrichtungen sind im Gelände kenntlich zu machen. Im Rahmen der Verkehrssicherungspflicht sind sie in regelmäßigen Abständen auf ihre Betriebssicherheit (z.B. durch Nationalparkamt und TÜV) zu überprüfen.

6.4 Verkehr

6.4.1 Kraftfahrzeugverkehr

Nach § 5 (1) Ziff. 3 NLP-VO ist es im Nationalpark geboten, „durch geeignete Maßnahmen der Verkehrs- und Besucherlenkung den Ruhecharakter des Gebietes insgesamt stärker auszuprägen.“

Eine der Voraussetzungen für die Festsetzung des Müritz-Nationalparks waren die großräumig unzerschnittenen Naturräume und eine vergleichsweise sehr geringe Belastung des Gebietes durch Kraftfahrzeugverkehr. Gründe hierfür bestanden in der insgesamt geringeren Mobilität und den ehemaligen Sondernutzungen (Staatsjagd und Militär), in deren Folge das Gebiet in großen Teilen abgeschirmt und straßenbaulich nur wenig erschlossen war.

Aufgrund der Zunahme des Kraftfahrzeugbestandes und der Attraktivität des Nationalparks für den Tourismus hat sich der Verkehr jedoch seit 1990 vervielfacht. Wichtige Verkehrswege wurden durch die Gemeinden in Abstimmung mit dem Nationalparkamt ausgebaut. Dadurch gelang eine gewisse Bündelung des Verkehrs, d. h. eine Reihe vormals befahrener Strecken konnten auch vom Kraftfahrzeugverkehr befreit werden. Grundlage hierfür ist ein Verkehrskonzept, das 1995 im Auftrag des Zweckverbandes der Müritz-Nationalpark-Anliegergemeinden erarbeitet wurde.
Ein weiteres hieraus entwickeltes Projekt ist das Müritz-Nationalpark-Ticket, welches seit 1997 zur Verkehrsberuhigung und gleichzeitig im hohen Maß zur touristischen Attraktivität sowie zur Regionalentwicklung beiträgt.

Trotz des erreichten Standes ist aber noch immer ein zu hohes Verkehrsaufkommen im Nationalpark festzustellen.

Zur Erhaltung bzw. Erhöhung des Ruhecharakters und im Sinne des Schutzzweckes sind deshalb weitere Maßnahmen zur Verkehrsminimierung sowie zur Reduzierung der Verkehrstrassen erforderlich. Grundsätzlich ist hierbei zwischen Anwohner- und Versorgungsverkehr sowie touristischem und Durchgangsverkehr zu differenzieren.

In diesem Zusammenhang besitzen die Verkehrs- und Besucherlenkung, die Widmung von Straßen, sowie der öffentliche Personennahverkehr (ÖPNV) erhebliche Bedeutung.

Direkte Auswirkungen des Kraftfahrzeugverkehrs sind Schadstoffimmissionen, Staub und Lärm. Im Nationalpark ist Kraftfahrzeugverkehr Hauptemittent von Luftschadstoffen wie Kohlendioxid, Kohlenmonoxid und Stickoxiden und dadurch Mitverursacher der Ozonbildung.

Darüber hinaus führt Kraftfahrzeugverkehr auch zu Gefährdungen nichtmotorisierter Verkehrsteilnehmer, wie Wanderern und Radfahrern. Ebenso wird hierdurch der Erholungseffekt für Besucher erheblich eingeschränkt.

Der Ausbau bzw. die Befestigung vormals unbefestigter Straßen und Wege führt zu Bodenversiegelungen und Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes. Eine weitere Folge ist die Zerschneidung und Verinselung von Lebensräumen. Dies führt zu Beeinträchtigungen und Störungen der Fauna, die um so gravierender sind, je schneller und dichter der Verkehr ist (vgl. Kap. 5.7).

Uneingeschränkter motorisierter touristischer Individualverkehr im Nationalpark hat auch Auswirkungen auf den ruhenden Verkehr, da Kraftfahrzeuge vermehrt im Gebiet abgestellt werden bzw. dadurch ein scheinbares Parkplatzdefizit entsteht.

Zur weiteren Verkehrsberuhigung im Nationalpark ist eine Trennung der Nutzerkreise erforderlich. So hat der notwendige Kraftfahrzeugverkehr der Bewohner einschließlich des Versorgungsverkehrs Vorrang gegenüber dem touristischen Individual- und dem Durchgangsverkehr.

Ein weiterer positiver Nebeneffekt dieser Zielsetzung ist die Reduzierung des Unterhaltungsaufwandes für das Straßennetz.

Bei der Verkehrsentwicklung sind insbesondere die infrastrukturellen Notwendigkeiten und Bedürfnisse der Bevölkerung, wie ganzjährig gut befahrbare Anbindungen der Wohnorte, Fahrten zum Arbeitsort, zur Kommunikation und zur Versorgung zu berücksichtigen.
Mit dem Ausbau von Ortsverbindungswegen wurde dem Rechnung getragen. Breite und Belagsart der ausgebauten Strecken gewährleisten die ganzjährige Befahrbarkeit und stellen wegen der relativ geringen Versiegelung ein noch vertretbares Maß an Beeinträchtigungen der Natur und des Landschaftsbildes dar. Ein weiterer Ausbau des Straßennetzes im Nationalpark würde zwangsläufig zu einer Erhöhung der Beeinträchtigungen des Schutzgebietes führen.

Der touristische Kraftfahrzeugverkehr soll durch entsprechende Vorwegweisung zu bestimmten Ausgangspunkten für das „Erlebnis Nationalpark“ (Ortschaften, Eingangsbereiche) gelenkt und dort weitgehend aufgefangen werden (vgl. Kap. 6.3.3.4). Durchgangsverkehr ist auszuschließen.

Neben verkehrslenkenden Maßnahmen erfordert dies Parkplätze und ansprechende Angebote in den Orten (z. B. Informationen, Gastronomie, Fahrradverleih u. a.). Beispielsweise stellt das Müritz-Nationalpark-Ticket eine attraktive Alternative zur Nutzung des eigenen Kraftfahrzeuges dar. Hiermit können Besucher den Nationalpark und die Region umweltbewusst und ohne Stress erkunden.

Straßen- bzw. verkehrsrechtliche Maßnahmen zur Trennung der Verkehrsarten sind insbesondere dort notwendig, wo die bisherigen Formen der Verkehrs- und Besucherlenkung nicht ausreichend greifen. Im Interesse der erholungssuchenden nichtmotorisierten Nationalparkbesucher sind sie besonders auf den bislang stark befahrenen Strecken erforderlich. Dies betrifft beispielsweise die Strecken Speck – Boek sowie Pagelsee – Zartwitzer Kreuz. Eine Möglichkeit ist die Sperrung für den motorisierten Verkehr unter Verwendung des Zusatzschildes „Berechtigte frei“, wobei der Berechtigtenkreis straßenverkehrsrechtlich festgesetzt werden muss.

Um den Ruhecharakter der Ortschaften und des Gebietes hervorzuheben, sind Geschwindigkeitsbegrenzungen erforderlich. Hierfür kommen Beschilderungen sowie bauliche

Maßnahmen in Betracht. Dies begründet sich auch in der häufigen Mitnutzung der Wege und Straßen durch Fuß- oder Radwanderer (vgl.o.).

Um diese konzeptionellen Ziele zu verwirklichen, ist das gemeinsame Vorgehen der Gemeinden als Straßenbaulastträger, der Landkreise als Straßenaufsichts- und Straßenverkehrsbehörden sowie des Nationalparkamtes Müritz notwendig.

Bei Maßnahmen zur Unterhaltung von Wegen und Straßen im Nationalpark ist nach § 9 der Nationalparkverordnung das Einvernehmen mit dem Nationalparkamt herzustellen. Die Verwendung von Tausalz im Winterdienst ist auszuschließen (§ 6 (1) Ziff. 5 NLP-VO).

6.4.2 Luftverkehr

Tiefflüge über dem Nationalpark sollen grundsätzlich nicht stattfinden. Dies betrifft insbesondere militärische Flüge.
Gleiches gilt aber auch für die zivile Nutzung des Luftraumes. Eine Ausnahme stellen notwendige Flüge des Luftrettungsdienstes dar.

Die Schutzwürdigkeit und die Eignung des Müritz-Nationalparks für die Erholungsnutzung beruhen in hohem Maße auf dem Ruhecharakter des Gebietes.

Unzweifelhaft gehen von lärmverursachenden Flugbewegungen Störungen aus, die negative Auswirkungen auf störungsempfindliche Tierarten und die Erholungsnutzung haben.

Vor diesem Hintergrund hätte der geplante Betrieb des Truppenübungsplatzes Wittstock erhebliche negative Auswirkungen.

7 Anhang

Nationalpark-Verordnung

Verordnung über die Festsetzung des Nationalparks

„Müritz-Nationalpark“

vom 12. September 1990 (Gbl. DDR, Sonderdruck Nr. 1468), geändert durch die Verordnung vom 20. November 1992 (GVOBl. M-V Nr. 1 S. 9)
(Auszug; weggelassen sind die Grenzbeschreibungen in § 2(2))

Auf Grund des Art. 6 § 6 Nr. 1 des Umweltrahmengesetzes vom 28. Juni 1990 (GBI.I Nr. 42 S. 649) in Verbindung mit §§ 12 und 14 des Bundesnaturschutzgesetzes wird verordnet:

§ 1
Festsetzung

(1) Die in § 2 näher bezeichnete Seenlandschaft östlich der Müritz wird als Nationalpark festgesetzt.

(2) Der Nationalpark erhält die Bezeichnung „Müritz-Nationalpark“.

§ 2
Flächenbeschreibung und Abgrenzung

(1) Der Müritz-Nationalpark repräsentiert einen wesentlichen Ausschnitt der Mecklenburgischen Seenplatte im Bereich der Städte Neustrelitz und Waren. Er umfasst großflächig waldbestandene Endmoränen-, Sander- und Niederungslandschaften, in denen eine mannigfaltige und häufig noch ursprüngliche Naturausstattung erhalten ist. Lebensgrundlage für die vielen hier noch vorkommenden gefährdeten Pflanzen- und Tierarten und gleichzeitig einen besonderen landschaftlichen Reichtum stellen die vielen Seen und Moore dar. Hohe Bedeutung hat das Gebiet für die Erhaltung einer Reihe in Mitteleuropa überaus gefährdeter Großvogelarten (wie Seeadler, Fischadler, Kranich, Schwarzstorch). Das Territorium ist dünn besiedelt und wird auf Grund geringer Eignung nur in einigen Randgebieten landwirtschaftlich genutzt.

(2) Der Müritz-Nationalpark besteht aus den zwei Teilflächen Müritz und Serrahn.
1. Die Grenze des Teils Müritz verläuft wie folgt:(...)
2. Die Grenze des Teils Serrahn verläuft entlang der äußeren Grenze der Fläche, die folgende Abteilungen der Forstreviere einschließt:(...)

(3) Folgende Flächen, die innerhalb der in § 2 Abs. 2 beschriebenen Grenzen liegen, gehören nicht zum Nationalpark:
1. Raum Kratzeburg - Dalmsdorf mit folgender Umgrenzung: (...)
2. Ganzjährig bewohnte Ortslagen und Gebäude einschließlich des umfriedeten unmittelbaren Umlandes.

(4) Die Grenzen des Nationalparks sind in einer Karte M 1:50 000, die als Anlage Bestandteil dieser Verordnung ist, dargestellt. Darüber hinaus sind die Grenzen des Nationalparks in folgenden Karten rot eingetragen:

Forstgrundkarten
- des StFB Waren Waldzustand vom 01. Januar 1987
- des StFB Neustrelitz Waldzustand vom 01. Januar 1977

Grundlagenkarten Landwirtschaft
- der LPG (P) Ankershagen (1986) 1:25 000
- der LPG (P) Hohenzieritz (1986) 1:25 000
- der LPG (P) Roggentin (1987) 1:25 000
- der LPG (P) Stendlitz (1987) 1:10 000
- der LPG (P) Waren (1986) 1:25 000
- des VEG Saatzucht Bornhof (1987) 1:10 000.

Diese sind bei der Obersten Naturschutzbehörde archivmäßig verwahrt und es wird auf sie Bezug genommen.
Weitere Ausfertigungen befinden sich bei den Kreisverwaltungen Neustrelitz und Waren sowie bei der Nationalparkverwaltung. Bei den genannten Behörden sind die Karten während der Sprechzeiten allgemein zugänglich.

§ 3
Schutzzweck

(1) Der Nationalpark dient dem Schutz der großflächigen, typisch mecklenburgischen Wald- und Seenlandschaft im norddeutschen Tiefland östlich der Müritz. Allgemeiner Schutzzweck ist eine freie, vom Menschen unbeeinflusste Naturentwicklung. Spezielle Schutzzwecke sind:
- die ungestörte Waldentwicklung im größten Teil des Gebietes,
- der Erhalt von Feuchtbiotopen,
- die Wiederherstellung eines natürlichen Wasserhaushaltes zur Regenerierung der zahlreichen Moore,
- der Erhalt der Artenvielfalt bei Pflanzen und Tieren,
- der Erhalt von Großvogelpopulationen und von Pflanzenarten extensiv bewirtschafteter Weiden,
- die Ermöglichung großflächiger, ungestörter Sukzessionen auf den derzeitigen Truppenübungsplätzen.

(2) In dem Nationalpark wird keine wirtschaftsbestimmte Nutzung bezweckt; er soll aber zur Strukturverbesserung der Region beitragen.

§ 4
Schutzzonen

(1) Das Gebiet des Nationalparks wird in die Schutzzonen I, II und III gegliedert.

(2) Die Schutzzone I (Kernzone) gliedert sich in die Teile Ia und Ib. Als Schutzzone Ib sind die Flächen der Schutzzone I bezeichnet, die derzeitig noch von der Sowjetischen Armee als Truppenübungsplätze genutzt werden. Die Flächen der Schutzzone I werden wie folgt beschrieben:(...)

(3) Als Schutzzone II (Pflegezone) werden folgende Flächen ausgewiesen:(...)

(4) Die Schutzzone III (Entwicklungszone) umfasst alle übrigen Flächen. Teile von ihnen werden nach Maßgabe des gemäß § 5 Abs. 2 zu erstellenden Pflege- und Entwicklungsplanes mittel- bis langfristig zu Schutzzone I oder Schutzzone II entwickelt.

(5) Die Grenzen der Schutzzonen sind in den in § 2 Abs. 4 angeführten Karten eingetragen.

§ 5
Gebote

(1) Im Nationalpark ist es geboten,

1. in der Schutzzone I vorrangig durch geeignete Schutzmaßnahmen die ungestörte Entwicklung natürlicher und naturnaher Lebensgemeinschaften zu sichern sowie gestörte Lebensgemeinschaften in natürliche oder naturnahe Zustände zu überführen,

2. in den Schutzzonen II und III vorrangig durch gezielte Pflege- und Renaturierungsmaßnahmen die standorttypische Mannigfaltigkeit der heimischen Tier- und Pflanzenwelt zu erhalten und zu fördern,

3. durch geeignete Maßnahmen der Verkehrs- und Besucherlenkung den Ruhecharakter des Gebietes insgesamt stärker auszuprägen,

4. der Öffentlichkeit den Nationalpark für Bildung und Erholung durch geeignete Einrichtungen und Formen der Öffentlichkeitsarbeit sowie Besucherlenkung zu erschließen, soweit es der Schutzzweck erlaubt,

5. den wissenschaftlichen Erkenntnisgewinn vorrangig zu Fragestellungen der Nationalparkentwicklung zu ermöglichen und zu fördern,

6. die Bestandsregulierungen von wildlebenden Tierarten entsprechend den Zielsetzungen für den Nationalpark in den Schutzzonen I und II nach Maßgabe und in der Schutzzone III im Einvernehmen mit der Nationalparkverwaltung vorzunehmen.

(2) Zur Umsetzung der in Absatz 1 genannten Gebote sowie zur Erhaltung, Pflege und Entwicklung des Nationalparks soll in angemessener Frist ein Pflege- und Entwicklungsplan erstellt werden.

§ 6
Verbote

(1) Im Nationalpark sind alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Schutzgebietes und seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Beeinträchtigung oder Störung führen können. Insbesondere ist es verboten,

1. Bodenbestandteile abzubauen, Grabungen oder Sprengungen vorzunehmen, die Bodengestalt in sonstiger Weise zu verändern oder Mineralien und sonstige Bodenschätze zu suchen, zu gewinnen oder sich anzueignen,

2. die Seeufer, die natürlichen Wasserläufe und Wasserflächen sowie deren Ufer, den Grundwasserstand sowie den Wasserzulauf und den Wasserablauf zu verändern oder über den örtlichen Trinkwasser- und Gemeingebrauch hinaus Wasser zu entnehmen,

3. die Lebensstätten der Pflanzen und Tiere zu stören oder zu verändern,

4. Hunde frei laufen zu lassen,

5. Düngemittel, Pflanzenschutzmittel oder sonstige Chemikalien sowie Gülle, Klärschlamm oder Abwasser auszubringen,

6. Pflanzen jeglicher Art oder ihre Bestandteile zu entnehmen oder zu beschädigen,

7. freilebenden Tieren nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, sie zu füttern, zum Fangen der Tiere geeignete Vorrichtungen anzubringen, diese Tiere zu fangen oder zu töten, ihre Brut- und Wohnstätten oder Gelege aufzusuchen, fortzunehmen oder zu beschädigen,

8. Pflanzen einzubringen und Tiere auszusetzen,

9. Kahlschläge anzulegen und natürlich anfallende Tothölzer zu entnehmen,

10. vom 01. Februar bis 31. Juli eines jeden Jahres im Umkreis von 300 m der Brutplätze von Adlern, Kranichen, Schwarzstörchen, Großfalken und Uhus sowie im Umkreis von 150 m um die Fortpflanzungs- und Vermehrungsstätten anderer vom Aussterben bedrohter Tierarten ohne Genehmigung der National-

parkverwaltung Wirtschafts- und Pflegemaßnahmen durchzuführen,

11. Strauchschicht, verbleibenden Baumbestand, Bodenvegetation sowie Kleinstrukturen (wie Moore, Sölle, Weiher) durch Maßnahmen der Waldpflege in Mitleidenschaft zu ziehen,

12. bauliche Anlagen, Einfriedungen, Werbeträger, Bild- und Schrifttafeln sowie Wegemarkierungen zu errichten und zu ändern, auch wenn hierfür keine Baugenehmigung erforderlich ist,

13. außerhalb der Fahrbahnen der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen und Wege und beschilderten Park- und Rastplätze mit Kraftfahrzeugen aller Art oder mit Wohnwagen zu fahren oder diese dort abzustellen, außerhalb der ausdrücklich hierfür zugelassenen Wege zu reiten oder mit gespannten Fahrzeugen zu fahren sowie auf markierten Wanderwegen und außerhalb der dafür ausgewiesenen Wege und Straßen Fahrrad zu fahren,

14. sonstige durch Maschinenkraft betriebene Fahrzeuge zu benutzen,

15. außerhalb der dafür ausgewiesenen Stellen zu biwakieren, zu zelten, Wohnwagen und Wohnmobile aufzustellen und Feuer zu machen,

16. Flächen des Nationalparks außerhalb der Straßen, Wege und gekennzeichneten Wanderwege zu betreten,

17. zu lärmen sowie außerhalb von Gebäuden oder Fahrzeugen Ton- und Bildübertragungsgeräte, Ton- und Bildwiedergabegeräte oder Funkgeräte zu benutzen,

18. das Gelände einschließlich der Gewässer zu verunreinigen,

19. organisierte Veranstaltungen aller Art - ausgenommen Veranstaltungen wie Führungen, Wanderungen, unter der Leitung oder mit Genehmigung der Nationalparkverwaltung - durchzuführen,

20. außerhalb der dafür ausgewiesenen Seen und Stellen zu angeln oder zu baden,

21. motorgetriebene Wasserfahrzeuge, einschließlich Modelle, zu benutzen sowie außerhalb der dafür ausgewiesenen Seen und Wasserwanderstrecken Boot zu fahren,

22. mit Luftfahrzeugen aller Art zu starten oder zu landen oder Modellfluggeräte zu betreiben,

(2) Weiter ist es verboten, Geräte mitzuführen, die ausschließlich oder überwiegend für Handlungen benutzt werden können, die gemäß Absatz 1 verboten sind.

§ 7

Ausnahmen

(1) Ausgenommen von den Verboten des § 6 sind:

1. unaufschiebbare Maßnahmen zum Schutz der Bevölkerung und zur Abwehr von Gefahren für Leib und Leben von Menschen sowie für erhebliche Sachwerte,

2. Maßnahmen der Nationalparkverwaltung, die ausschließlich dem Zweck des § 3 dienen,

3. das Befahren der gesperrten Straßen und Wege mit Kraftfahrzeugen durch Angehörige von staatlichen Verwaltungen oder deren Beauftragte bei zwingend notwendigen Dienstfahrten sowie durch Sonstige mit Genehmigung der Nationalparkverwaltung,

4. außerhalb der Schutzzone I die im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes (§ 8 Abs. 7) ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung der bisher landwirtschaftlich genutzten Flächen, ausgenommen die mineralische Düngung in Schutzzone II; in dem gemäß § 5 Abs. 2 zu erstellenden Pflege- und Entwicklungsplan kann etwas anderes vorgesehen werden,

5. die bisherige bestimmungsgemäße Nutzung von baulichen Anlagen einschließlich der dazugehörigen Flächen,

6. das Sammeln wildwachsender Waldfrüchte wie Pilze und Beeren in der Schutzzone III in vegetations- und bodenschonender Weise zum persönlichen Bedarf durch die ortsansässige Bevölkerung,

7. In der Schutzzone III die Anlage von Kahlschlägen bis zu drei Hektar Fläche, soweit sie dem Schutzzweck (§ 3) dienen,

(2) Weiter bleiben die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Verordnung auf Grund besonderer Genehmigungen und Rechte zulässigen Maßnahmen unberührt. Soweit diese Maßnahmen mit dem Schutzzweck des Nationalparks (§ 3) nicht vereinbar sind, sollen sie im Rahmen der rechtlichen Möglichkeiten so schnell wie möglich abgebaut werden.

§ 8

Befreiungen

(1) Von den Verboten des § 6 kann auf Antrag im Einzelfall Befreiung gewährt werden, wenn

1. die Durchführung der Vorschrift
   a) zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit dem Schutzzweck des Nationalparks (§ 3) zu vereinbaren ist oder
   b) zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde oder
2. überwiegende Gründe des Gemeinwohls die Befreiung erfordern.

(2) Zuständig für die Erteilung der Befreiung ist die Aufsichtsbehörde der Nationalparkverwaltung; die Aufsichtsbehörde kann diese Aufgabe ganz oder teilweise delegieren.

§ 9

Einvernehmen

Das Einvernehmen mit der Nationalparkverwaltung ist herzustellen bei:

1. Maßnahmen zur Erhaltung der Straßen, Wege sowie der Gewässer,
2. der Aufstellung von Bauleitplänen.

§ 10

Entschädigung für Nutzungsbeschränkungen

Werden Eigentümern oder anderen Nutzungsberechtigten durch diese Verordnung oder durch Maßnahmen auf Grund dieser Verordnung Beschränkungen ihrer Nutzungsrechte oder Pflichten in einem Ausmaß auferlegt, das über die Sozialbindung des Eigentums hinausgeht, so haben sie Anspruch auf Entschädigung. Diese muss die Vermögensnachteile, die durch die Maßnahmen verursacht wurden, angemessen ausgleichen.

§ 11

Vorrang dieser Verordnung

Die Bestimmungen dieser Verordnung gehen den Bestimmungen der bestehenden naturschutzrechtlichen Beschlüsse, Verordnungen oder Anordnungen für dieses Gebiet vor.

§ 12

Schlussbestimmung

Die Verordnung tritt mit Wirkung vom 01. Oktober 1990 in Kraft.

Jagdverordnung

Verordnung zur Regelung der Jagdausübung in den Nationalparken des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Nationalpark-Jagdverordnung/ NLP-JagdVO) Vom 8. Juni 1998

Aufgrund des § 20 Abs. 2 und 4 des Landesjagdgesetzes vom 10. Februar 1992 (GVOBl. M-V S. 30), geändert durch Artikel 26 des Gesetzes vom 5. Mai 1994 (GVOBl. M-V S. 566), verordnet das Ministerium für Landwirtschaft und Naturschutz:

§ 1
Grundsätze der Jagdausübung, Wildarten

(1) Die Jagdausübung in den Nationalparken dient der Wildbestandsregulierung. Sie verfolgt ausschließlich das Ziel der Erhaltung gesunder, naturgemäß gegliederter Schalenwildbestände in einer Dichte, die das Ankommen und den Aufwuchs natürlicher Verjüngung in den Wäldern nicht behindert und Wildschäden an landwirtschaftlichen Kulturen möglichst ausschließt. Maßnahmen der Hege dürfen dieses Ziel nicht beeinträchtigen. Besuchern soll es ermöglicht werden, wildlebende Tiere in ihren natürlichen Lebensräumen beobachten zu können.
(2) Die Jagdausübung in den Nationalparken wird auf Schalenwild, Fuchs, Marderhund, Waschbär und Mink beschränkt. Ausnahmen können auf Antrag oder von Amts wegen durch oberste Jagdbehörde im Einvernehmen mit der obersten Naturschutzbehörde zugelassen werden.
(3) Verordnungen, die in Verbindung mit § 79 Abs. 3 des Tierseuchengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Dezember 1995 (BGBl. I S. 2083) jagdrechtliche Regelungen treffen, bleiben unberührt.

§ 2
Abschussplanung

(1) Zur Ermittlung der Schalenwilddichte richten die Nationalparkämter auf je 200 Hektar Waldfläche eine Verbisskontrollfläche ein und führen die Erfassung durch. Die Kontrollflächen sind vorzugsweise in Staatsforsten, auf Bundesflächen in Abstimmung mit den zuständigen Bundesforstämtern, anzulegen.

(2) Die Nationalparkämter bestimmen nach dem Grad des eingetretenen Verbisses auf den Verbisskontrollflächen bis zum 10. Dezember eines jeden Jahres, ob über die Abschussdurchführung eine Reduzierung oder ein Erhalt des Schalenwildbestandes erreicht werden soll. Diese Feststellungen (erwartete Strecke) sind mit fachlicher Begründung bis zum 1. Februar eines jeden Jahres den Jagdausübungsberechtigten zu übergeben.
(3) Unter Berücksichtigung des Absatzes 2 ist für alle Jagdbezirke ein Abschussplanvorschlag zu erarbeiten, der bis zum 1. März eines jeden Jahres der Hegegemeinschaft zur Beratung übergeben wird. Die untere Jagdbehörde, das Nationalparkamt und der Jagdbeirat sind in diese Beratung einzubeziehen, um bereits in dieser Phase einen abgestimmten Abschussplanvorschlag der Hegegemeinschaft zu erreichen.

(4) Auf der Grundlage der Abschussplanvorschläge nach Absatz 3 werden die Abschusspläne:
1. für die Flächen des Bundes und des Landes durch das Landesnationalparkamt festgesetzt,

2. für die übrigen Jagdbezirke durch die untere Jagdbehörde im Einvernehmen mit dem Nationalparkamt bestätigt oder in Fällen des § 21 Abs. 3 Landesjagdgesetz festgesetzt; kann kein Einvernehmen hergestellt werden, entscheidet die oberste Jagdbehörde.

(5) Von den Jagdausübungsberechtigten der privaten und kommunalen Eigenjagdbezirke und der gemeinschaftlichen Jagdbezirke ist die Streckenliste vierteljährlich der unteren Jagdbehörde bis zum 10. Werktag nach Quartalsschluss vorzulegen. Die untere Jagdbehörde hat die Streckenergebnisse unverzüglich jagdbezirksweise dem Nationalparkamt vorzulegen. Streckenlisten der Verwaltungsjagdbezirke des Bundes und des Landes sind in gleicher Zeitfolge dem Landesnationalparkamt anzuzeigen.

§ 3
Wildschutzgebiete und Jagdruhezonen

(1) Zu Wildschutzgebieten und Jagdruhezonen werden in den Grenzen nach Satz 3 bestimmt:

1. im Nationalpark Vorpommersche Boddenlandschaft:
a) Darßer Ort, Sundische Wiese/Pramort
b) Bock, Gellen, Neubessin, Bug

2. im Müritz-Nationalpark:
a) Ostufer der Müritz,
b) Serrahn,
c) Lieper See – Krummer See
d) Caarp-See

Die Lage der Wildschutzgebiete und Jagdruhezonen ist auf den Übersichtskarten im Maßstab 1. 25 000, die als

Anlagen zu dieser Verordnung veröffentlicht sind, durch eine fettgedruckt schwarze Linie gekennzeichnet. Die Grenzen der Wildschutzgebiete und Jagdruhezonen sind auf den Abgrenzungskarten im Maßstab 1: 10 000 in gleicher Weise dargestellt. Die Karten sind Bestandteil dieser Verordnung und werden beim Ministerium für Landwirtschaft und Naturschutz, Paulshöher Weg 1, 19061 Schwerin, archivmäßig verwahrt.
Ausfertigungen der Karten befinden sich

1. beim Landesnationalparkamt, Specker Schloß, 17192 Speck [Hinweis heute: *1],

2. weitere Ausfertigungen der Karte für deren jeweiligen örtlichen Zuständigkeitsbereich

a) beim Nationalparkamt Vorpommersche Boddenlandschaft, Am Wald 13, 18375 Born,

b) beim Nationalparkamt Müritz, An der Fasanerie 13, 17235 Neustrelitz [Hinweis heute: *2],

c) bei der unteren Jagdbehörde des Landkreises Nordvorpommern, Bahnhofstraße 12/13, 18507 Grimmen,

d) bei der unteren Jagdbehörde des Landkreises Rügen, Billrothstraße 5, 18528 Bergen,

e) bei der unteren Jagdbehörde des Landkreises Müritz, Kietzstraße 10/11, 17192 Waren
[Hinweis heute: *3]

f) bei der unteren Jagdbehörde des Landkreises Mecklenburg-Strelitz, Woldegker Chaussee 35, 17235 Neustrelitz.

Die Karten können bei den genannten Behörden während der Dienstzeit eingesehen werden.

(2) In den Wildschutzgebieten und Jagdruhezonen ist die Jagd untersagt. Ausgenommen davon ist die Jagd auf Fuchs, Marderhund, Waschbär, Mink und Schwarzwild in Küstenvogelbrutbereichen des Neubessin.Weitere Ausnahmen von Satz 1 können in begründeten Einzelfällen auf Antrag des Jagdausübungsberechtigten oder von Amts wegen durch die oberste Jagdbehörde im Einvernehmen mit der obersten Naturschutzbehörde zugelassen werden.

(3) Die Wildschutzgebiete und Jagdruhezonen sind durch die Nationalparkämter in ihrer Wirkung auf die Entwicklung der Wildbestände und der natürlichen Vegetation alle drei Jahre zu bewerten.

(4) Während der Zeit des herbstlichen Kranichzuges ist im Umkreis von 1000 Meter um die Kranichschlafplätze die Jagd so auszuüben, dass Störungen und Beeinträchtigungen der einfallenden, rastenden und schlafenden Kraniche vermieden werden. Die Nationalparkämter stellen jährlich durch Allgemeinverfügung den Zeitraum des herbstlichen Kranichzuges, die Lage der Kranichschlafplätze sowie zur Störungsvermeidung geeignete Maßnahmen fest und informieren die betroffenen Jagdausübungsberechtigten.

§ 4
Jagdliche Einrichtungen

(1) Standorte von Jagdsitzen oder von Kirrungen für Schwarzwild in nicht bundes- oder landeseigenen Jagdbezirken bedürfen der Zustimmung des Nationalparkamtes; die Zustimmung gilt als erteilt, wenn sie nicht vier Wochen nach Eingang des Ersuchens des Jagdausübungsberechtigten verweigert wird. Nicht zulässig sind ortsfeste Jagdansitze in den Wildschutzgebieten und Jagdruhezonen gemäß § 3 und den um die Brutstätten bestandesgefährdeter Vogelarten bestehenden Horstschutzzonen; Ausnahmen können bei nicht landeseigenen Jagdbezirken durch das Nationalparkamt zugelassen werden.

(2) Die Anlage oder Unterhaltung von Kirrungen ist ausschließlich zur Bestandsregulierung von Schwarzwild zulässig. Es ist nur Körnermais, Getreide oder Baumfrucht in einer Menge von insgesamt nicht mehr als einem Kilogramm je Tag und Kirrung so auszubringen, dass die Aufnahme durch andere Tierarten erschwert wird.

(3) Vorhandene Wildwiesen, die überwiegend durch natürliche Ansamung entstanden und für das Wild ganzjährig erreichbar sind, dürfen durch Mahd erhalten werden. Der Flächenanteil von Wildwiesen ist innerhalb der Nationalparke grundsätzlich auf 0,5 von Hundert der Holzbodenfläche beschränkt. Eine bestmögliche Verteilung der Wildwiesen ist anzustreben. Die Bepflanzung oder Ansaat von Flächen zum Zwecke der Anlage oder Unterhaltung von Wildäckern oder Dauergrünäsungsflächen ist nicht zulässig.

(4) Die Fütterung von Wild ist in den Nationalparken des Landes Mecklenburg-Vorpommern verboten. Ausgenommen vom Fütterungsverbot sind Zeiten außerge-

*1 *Landesamt für Forsten und Großschutzgebiete M-V, Fritz-Reuter-Platz 9, 17139 Malchin*

*2 *Nationalparkamt Müritz, Schlossplatz 3, 17237 Hohenzieritz*

*3 *Landkreis Müritz, Landratsamt, Zum Amtsbrink 2, 17192 Waren (Müritz)*

wöhnlicher Not. Die untere Jagdbehörde stellt im Einvernehmen mit dem Nationalparkamt die Zeiten außergewöhnlicher Not gemäß Satz 2 von Amts wegen fest und unterrichtet die Jagdausübungsberechtigten. Die Art des Futters und die Art der Futterausbringung werden in gleicher Weise angeordnet.Die Errichtung oder Unterhaltung stationärer Fütterungseinrichtungen ist nicht zulässig; Ausnahmen können durch die untere Jagdbehörde im Einvernehmen mit dem Nationalparkamt zugelassen werden.
(5) Die Errichtung oder die Unterhaltung von Jagdgattern aller Art ist nicht zulässig; Ausnahmen können für auf den Schutzzweck des Nationalparks bezogene wissenschaftliche Untersuchungen und für Maßnahmen zur Tierseuchenbekämpfung durch die oberste Jagdbehörde im Einvernehmen mit der obersten Naturschutzbehörde zugelassen werden.

(6) Die Fallenjagd ist nicht zulässig; Ausnahmen können für auf den Schutzzweck des Nationalparks bezogene wissenschaftliche Untersuchungen, für Maßnahmen gegen Beutegreifer in Küstenvogelbrutgebieten und für Maßnahmen zur Tierseuchenbekämpfung durch die Nationalparkämter zugelassen werden.

§ 5
Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 41 Abs. 3 Nr. 5 des Landesjagdgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen

1. § 1 Abs. 2 anderes als das dort genannte Wild ohne Ausnahmegenehmigung bejagt;

2. § 2 Abs. 5 Satz 1 die Streckenliste der zuständigen unteren Jagdbehörde nicht bis zum 10. Werktag nach Quartalsende unaufgefordert vorlegt;

3. § 3 Abs. 2 in Wildschutzgebieten und Jagdruhezonen ohne Ausnahmegenehmigung die Jagd ausübt;

4. § 4 Abs. 1 Jagdansitze oder Kirrungen für Schwarzwild ohne Zustimmung errichtet oder ortsfeste Jagdansitze in Wildschutzgebieten oder Horstschutzzonen ohne Ausnahmegenehmigung errichtet oder unterhält;

5. § 4 Abs. 2 Kirrungen mit anderem Futter als Körnermais oder Getreide oder Baumfrucht oder mit mehr als einem Kilogramm je Tag und Kirrung beschickt;

6. § 4 Abs. 3
a) Satz 1 Wildwiesen anders als durch Mahd erhält,
b) Satz 2 mehr als 0,5 von Hundert der Holzbodenfläche als Wildwiese unterhält,
c) Satz 4 Flächen zum Zwecke der Anlage eines Wildackers oder einer Dauergrünäsungsfläche ansät, bepflanzt oder unterhält;

7. § 4 Abs. 4 ohne Ausnahmegenehmigung
a) Satz 1 und 3 außerhalb von festgestellten außergewöhnlichen Notsituationen Wild füttert,
b) Satz 3 und 4 anders als von der Jagdbehörde zugelassenes Futter ausbringt oder die vorgeschriebene Ausbringungsart nicht einhält,
c) Satz 5 stationäre Fütterungseinrichtungen errichtet oder unterhält;

8. § 4 Abs. 5 ohne Ausnahmegenehmigung Jagdgatter errichtet oder unterhält;

9. § 4 Abs. 6 ohne Ausnahmegenehmigung die Fallenjagd betreibt.

§ 6
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Schwerin, den 8. Juni 1998

Richtlinie für die Planung von Waldbehandlungsmaßnahmen durch die Forsteinrichtung im Müritz-Nationalpark

[Planungszeitraum 01.01.1998 bis 31.12.2007]

1. Zonierung

Für die Abgrenzung der Waldbehandlungskategorien des Nationalparks ist die Karte nach Anlage 1 der Richtlinie zugrunde zu legen.

2. Waldbehandlungsmaßnahmen

Waldbehandlungsmaßnahmen werden, ausgehend vom Bestockungszustand der Planungseinheiten (Teilfläche, Anteilfläche), nach einheitlichen Grundsätzen im Bereich der Kern- und Entwicklungszone geplant. Die Waldbehandlungsmaßnahmen richten sich auf die Herstellung eines naturnahen Bestockungszustandes. Sie umfassen Stammzahlreduzierung in künstlich begründeten Nadelbaumbeständen durch Jungwuchspflegemaßnahmen, Läuterungs- und Pflegehiebe. Die Stabilität der Bestockungen gegenüber abiotischen und biotischen Schadfaktoren ist dabei besonders zu berücksichtigen.
Die Planung von Waldbehandlungsmaßnahmen ist nur für die Waldeigentumsarten Landeswald und Treuhandwald vorzunehmen.
Die Planung künstlicher oder natürlicher Verjüngungsmaßnahmen erfolgt in der Regel nicht.
Zur Sicherung der Durchsetzung einheitlicher Behandlungsgrundsätze werden Bestandeskategorien gebildet.

2.1. Bestandeskategorien

Die Bestände (Teilflächen, Anteilflächen) werden im Bereich der Kern- und Entwicklungszone [nur die Flächen der Entwicklungszone, die zur Kernzone entwickelt werden sollen,] den nachfolgend aufgeführten Bestandeskategorien zugeordnet.

Bestandeskategorie A	ohne weitere Waldbehandlung
Bestandeskategorie B	Der Bestockungszustand und die dadurch vorzusehenden Waldbehandlungsmaßnahmen lassen erwarten, dass der Bestand nach Ablauf des Planungszeitraumes keiner weiteren Bestandesbehandlung bedarf und der Bestandeskategorie A zugeordnet werden kann.
Bestandeskategorie C	Das Behandlungsziel, das der Bestandeskategorie A entspricht, kann auf Grund des Bestockungszustandes innerhalb von 10 Jahren durch Maßnahmen der Waldbehandlung gem. Ziffer 2.4. nicht erreicht werden.

2.2. Zuordnung der Bestände zu den Bestandeskategorien

Für die Zuordnung der Bestände zu den verschiedenen Bestandeskategorien ist der Zustand des Oberstandes maßgebend.

Ausnahmen davon werden in Übereinstimmung zwischen Nationalparkamt und dem zuständigen Forsteinrichter festgelegt.

2.2.1. Bestandeskategorie A

a) Kiefer
aa) alle Bestände, die älter als 100 Jahre sind
ab) alle Bestände im Alter zwischen 81 und 100 Jahren und einem SG <= 1,0
ac) jüngere Bestände als oben genannt, wenn ihr BHD über 20 cm und wenn ihr SG <= 0,8 ist
ad) alle aus Anflug (Naturverjüngung) entstandenen Bestände

b) autochthone Laubbaumarten
ba) grundsätzlich alle Bestände, sofern der Anteil allochthoner Baumarten am Oberstand nicht 50 % der Bestandesfläche übersteigt
bb) Jungbestände werden auf Antrag des Nationalparkamtes der Bestandeskategorie B oder C zugeordnet

c) allochthone[1] Baumarten
alle Bestände ab 80 Jahren, wenn der SG <= 0,7 ist

d) Blößen
Blößen, unabhängig von ihrer Größe und Lage

Die Zuordnung der Bestände zu der Bestandeskategorie A wird mit 901 im Merkmal Betriebsklasse des DSW gekennzeichnet.

[1] Anmerkung:
Allochthone Nadelbaumarten:
sind alle vorkommenden Nadelbaumarten außer Pinus silvestris und Taxus baccata.
Allochthone Laubbaumarten:
sind alle vorkommenden Roteichen, Balsam- und Hybridpappeln, Spätblühende Traubenkirsche sowie sonstige nicht heimische Laubbaumarten.

2.2.2. Bestandeskategorie B u C

Alle übrigen Bestände werden den Bestandeskategorien B oder C zugeordnet. Ob ein Bestand der Kategorie B oder C beigeordnet wird, hängt von der voraussichtlichen Zeitdauer der Durchführung von Bestandesbehandlungsmaßnahmen zur Realisierung der Zielstellung gemäß Pkt. 2.2.1., die eine Zuordnung zu der Bestandeskategorie A rechtfertigt, ab.

Die Zuordnung der Bestände zu der Bestandeskategorie B wird mit 902 und C mit 903 unter dem Merkmal Betriebsklasse im Datenspektrum des DSW gekennzeichnet.

Nach Ablauf des Planungszeitraumes ist die Zugehörigkeit zu den Bestandeskategorien einer erneuten Prüfung zu unterziehen und gegebenenfalls zu korrigieren.

2.3. Übrige Flächen

Nichtholzböden werden nicht beplant. Für die Bejagung nicht mehr notwendige Wildäcker und Wildwiesen sind durch das Nationalparkamt dem für die Bearbeitung zuständigen Forsteinrichter anzuzeigen und werden dann als Holzboden (Blöße) erfasst.

2.4. Maßnahmen zur Behandlung der Bestände der Bestandeskategorien B u C

Die Maßnahmen zur forstlichen Behandlung der Bestände der Bestandskategorien B u C sind sowohl bei autochthonen als auch allochthonen Baumarten auf eine risikoarme, jedoch zielorientierte Behandlung im Sinne des Pkt. 2.2.1. auszurichten. Der Ausgangszustand und die Stabilität des Bestandes gegenüber abiotischen Schadfaktoren bestimmen die Stärke des möglichen Eingriffes. Eingriffe in jüngeren Beständen sind im allgemeinen höher zu bemessen als in älteren Beständen. Eine maximale SG-Absenkung über 3/10 unter den Ausgangsschlussgrad ist im Regelfalle nicht zu planen. Die Planung der Maßnahmen erfolgt nach Gesamtanalyse der Situation. Das Nationalparkamt Müritz erarbeitet zum Abschluss der Forsteinrichtung eine Konzeption.

2.4.1. Jungwuchspflege
(Alle Baumarten, außer autochthone Laubbaumarten)

Höhenbereich: 0 bis 3 m Bestandesmittelhöhe
Stammzahlreduktion auf höchstens 50 % der Ausgangspflanzenzahl
Durch die FE werden die Maßnahmen (Jungwuchspflege) und die Pflegefläche im Wirtschaftsbuch nachgewiesen.

2.4.2. Bestandespflege

2.4.2.1. Läuterung Kiefer

Höhenbereich: 6 bis 12 Meter
Nutzungsansatz in % bezogen auf den Vorrat zu Beginn des Planungszeitraumes mit dem Ziel, den Schlussgrad um mindestens 1/10 abzusenken.

2.4.2.2. Stangenholz Kiefer
Höhenbereich: über 12 Meter
Pflegeeingriffe, die einen Zielschlussgrad von 0,7 anstreben.

2.4.2.3. Allochthone Baumarten

ab 6 Meter Höhe Eingriffe zur Realisierung eines Zielschlussgrades von 0,6
ab d1,3 19 cm weitere Absenkung des Schlussgrades auf 0,5

3. Waldbehandlung in der Pflegezone

[Hierunter fallen auch die Flächen der Entwicklungszone, die gemäß 7.1. zur Pflegezone zu entwickeln sind]
In der Pflegezone, soweit durch das Landesnationalparkamt[1] ausgeschieden, sind die forstlichen Eingriffe so zu planen, dass allmählich ein Bestockungscharakter erzeugt wird, der einen hohen Erholungswert für den Besucher gewährleistet. Historische Bewirtschaftungsformen sind zu bewahren. Allochthone Baumarten können, soweit derzeit vorhanden, in die Gestaltung der Waldbilder einbezogen werden.

[1] Gemeint ist die durch die Verordnung über die Festsetzung des Müritz-Nationalparks festgesetzte Pflegezone.

Vorkommen ausgewählter Tier- und Pflanzenarten

Tierarten im Müritz-Nationalpark		
	Artenzahl	**Rote Liste M-V**
Vögel		
gesamt	250	
Brutvögel	137	14
Säugetiere	54	9
davon Fledermäuse	13	5

Bemerkenswerte Vögel- und Säugetierarten		
Art	**Rote Liste M-V**	**Bemerkung**
Bartmeise	3	ca. 50 BP
Baumfalke	2	ca. 13 BP
Bekassine	2	ca. 110 BP
Eisvogel	3	ca. 30 BP
Fischadler	2	21 BP, stabil
Hohltaube	3	ca. 100 BP
Kolbenente	2	ca. 2 BP
Kranich	3	ca. 60 BP, >3000 Durchzügler
Mittelspecht	3	ca. 60 BP
Rohrdommel	2	ca. 11 BP
Schwarzmilan	3	ca. 5 BP
Schwarzstorch	1	1 BP
Seeadler	2	14 BP, stabil
Sperber	3	ca. 13 BP, zunehmend
Wiedehopf	1	seltener Brutvogel, Durchzügler
Zwergschnäpper	R	ca. 200 BP
Biber	3	Einwanderung 1996, z. Zt. 2 Ansiedlungen
Fischotter	2	regelmäßig verbreitet
Großes Mausohr	2	wenige Vorkommen bekannt
Siebenschläfer	3	einige Nachweise
Teichfledermaus	1	vereinzelte Nachweise (ca. 10 Individuen)
Wasserspitzmaus	R	regelmäßig verbreitet
Zweifarbfledermaus	1	ein Nachweis einer Wochenstube

1 - vom Aussterben bedroht, 2 - stark gefährdet, 3 - gefährdet, R - Reliktvorkommen

Pflanzenarten im Müritz-Nationalpark		
	Artenzahl	**Rote Liste M-V**
Gefäßpflanzen	910	136
davon Orchideen	18	
Moose	133	26
Pilze	593	20
Flechten	152	
Armleuchteralgen	17	5

Bemerkenswerte Pflanzenarten		
Art	**Rote Liste M-V**	**Bemerkung**
Baltischer Enzian	1	besonders seltene Vorkommen in MV
Binsen-Schneide		größtes Vorkommen in MV
Doldiges Wintergrün	1	auffallend hohe Dichte in Nadelwäldern
Kleines Knabenkraut	1	besonders seltene Vorkommen in MV
Korallenwurz	1	
Kriechendes Netzblatt	1	
Moosglöckchen	2	
Rotes Waldvöglein	2	
Sumpf-Bärlapp	1	
Sumpf-Enzian	1	besonders seltene Vorkommen in MV
Weichwurz	1	
Zypressen-Flachbärlapp	1	
Gallertkreisling		Neufund; galt für BRD als verschollen
Goldfarbener Fältling		Neufund für MV
Mosaik-Schichtpilz	1	besonders seltene Vorkommen
Schichtpilz		Neufund für MV

1 - vom Aussterben bedroht, 2 - stark gefährdet,

Allgemeine Gefährdung der Lebensraumtypen des Müritz-Nationalparks und ihre Kultur-/Nutzungsabhängigkeit:

Rote Liste: 1 = von vollständiger Vernichtung bedroht
2 = stark gefährdet
3 = gefährdet
- = nicht gefährdet

Lebensraumtyp	Rote Liste Biotoptypen		Anhang 1 der FFH – Richtlinie der Europäischen Union		Nutzungsbedingtheit
	Nordostdeutsches Tiefland	BRD	Lebensraumtyp	prioritär	
Gewässer					
mesotrophe Seen	2-3	2-3	3140: Oligo-mesotroph-kalk-haltige Gewässer mit Armleuchteralgen-beständen		nein
eutrophe Seen	2	2-3	3150: Natürliche eutrophe Seen		nein
dystrophe Seen	1	1	3160: Dystrophe Seen und Teiche		nein
Fließgewässer (Metapotamal)	1	1	3260: Flüsse der planaren bis montanen Stufe		nein
Röhrichte, Riede und Staudenfluren					
Schneidenröhrichte	1	1	7210: Kalkreiche Sümpfe mit Cladium mariscus	+	nein
Schilfröhrichte	3	3			nein

Lebensraumtyp	Rote Liste Biotoptypen		Anhang 1 der FFH – Richtlinie der Europäischen Union		Nutzungsbedingtheit
	Nordostdeutsches Tiefland	BRD	Lebensraumtyp	prioritär	
Großseggen-Riede	3	3			nein
Torfmoos-Seggen- und Torfmoos-Wollgras-Riede der Armmoore	2	1	7140: Übergangs- und Schwing-rasenmoore 7150: Torfmoor-Schlenken		nein
Offenlandflächen					
Staudenfluren	-	-	6430: Feuchte Hochstauden-fluren der planaren und montanen bis alpinen Stufe		entstehen auf eutrophen Standorten nach Aufgabe der Grünlandnutzung
Pfeifengraswiesen und Kleinseggen-Rasen	1	1	6410: Pfeifengraswiesen auf kalkreichem Boden, torfigen und tonig-schluffigen Böden		extensive Grünland-nutzung auf feuchten meso- bis schwach eutrophen Standorten
Feuchtwiesen und -weiden	1	1	7230: Kalkreiche Niedermoore		extensive Grünland-nutzung auf feuchten meso- bis schwach eutrophen Standorten
Grasland feuchter und frischer Standorte	-	-			intensive Grünland-nutzung
Grasland trockener Standorte	-	-			intensive Grünland-nutzung
Äcker (nur extensiv) und Ackerbrachen	3	3			extensive Ackernutzung bzw. zeitweilige Nutzungsaufgabe

Lebensraumtyp	Rote Liste Biotoptypen		Anhang 1 der FFH – Richtlinie der Europäischen Union		Nutzungsbedingtheit
	Nordostdeutsches Tiefland	BRD	Lebensraumtyp	prioritär	
vegetationsarme Flächen	2	2			nur selten durch natürliche Vorgänge (Erosion) entstanden, meist jedoch durch intensive Nutzung (Wege, Erdaufschlüsse, mechanische Zerstörung durch militärische Nutzung) bzw. deren Auflassung
Sandmagerrasen Ginster- und Wacholderheiden	2-3	1-2	5130: Formationen von Juniperus communis auf Kalkheiden und -rasen 6120: Trockene, kalkreiche Sandrasen 6210: Naturnahe Kalk-Trockenrasen und deren Verbuschungsstadien	 + +	nur selten durch natürliche Vorgänge (Brände) entstanden, meist jedoch durch Auflassung mehr oder weniger intensiv genutzter Flächen (Beweidung, mechanische Zerstörung durch militärische Nutzung)
Hecken, Feldgehölze, Streuobstwiesen, Säume					Ökosysteme, bzw. Bestandteile einer extensiv genutzten Kulturlandschaft
Wälder oligotropher bis mesotropher mineralischer und organischer Nassstandorte					
Birken-Erlen-Bruchwälder	1 – 2	2-3	91D0: Moorwälder	+	nein
Birken- und Kiefern-Wälder auf Nassstandorten	2	2-3	91D0: Moorwälder	+	nein

Lebensraumtyp	Rote Liste Biotoptypen		Anhang 1 der FFH – Richtlinie der Europäischen Union		Nutzungsbedingtheit
	Nordostdeutsches Tiefland	BRD	Lebensraumtyp	prioritär	
Birken-Eichen-Wälder feuchter Standorte	3	2-3			nein
Stieleichen-Kiefern-Wälder grundwasser-naher Standorte	3	2-3	9190: Alte bodensaure Eichenmischwälder		nein
Wälder eutropher mineralischer und organischer Nassstandorte					
Erlen-Bruchwälder	2	2			nein
Erlen-Eschen-Wälder	2	2-3			nein
Laub- und Laub-Nadel-Mischwälder auf Normalstandorten					
Birken- und Birken-Kiefernwälder trockener Standorte	3	2-3			nein
Buchen- und Eichen-Buchenwälder	3	2-3	9110: Hainsimsen-Buchenwald 9130: Waldmeister-Buchenwald 9160: Subatlantischer oder mitteleuropäischer Stieleichenwald oder Eichen-Hainbuchenwald		nein

Das Nationalparkamt Müritz

Untere Forst- und Untere Naturschutzbehörde

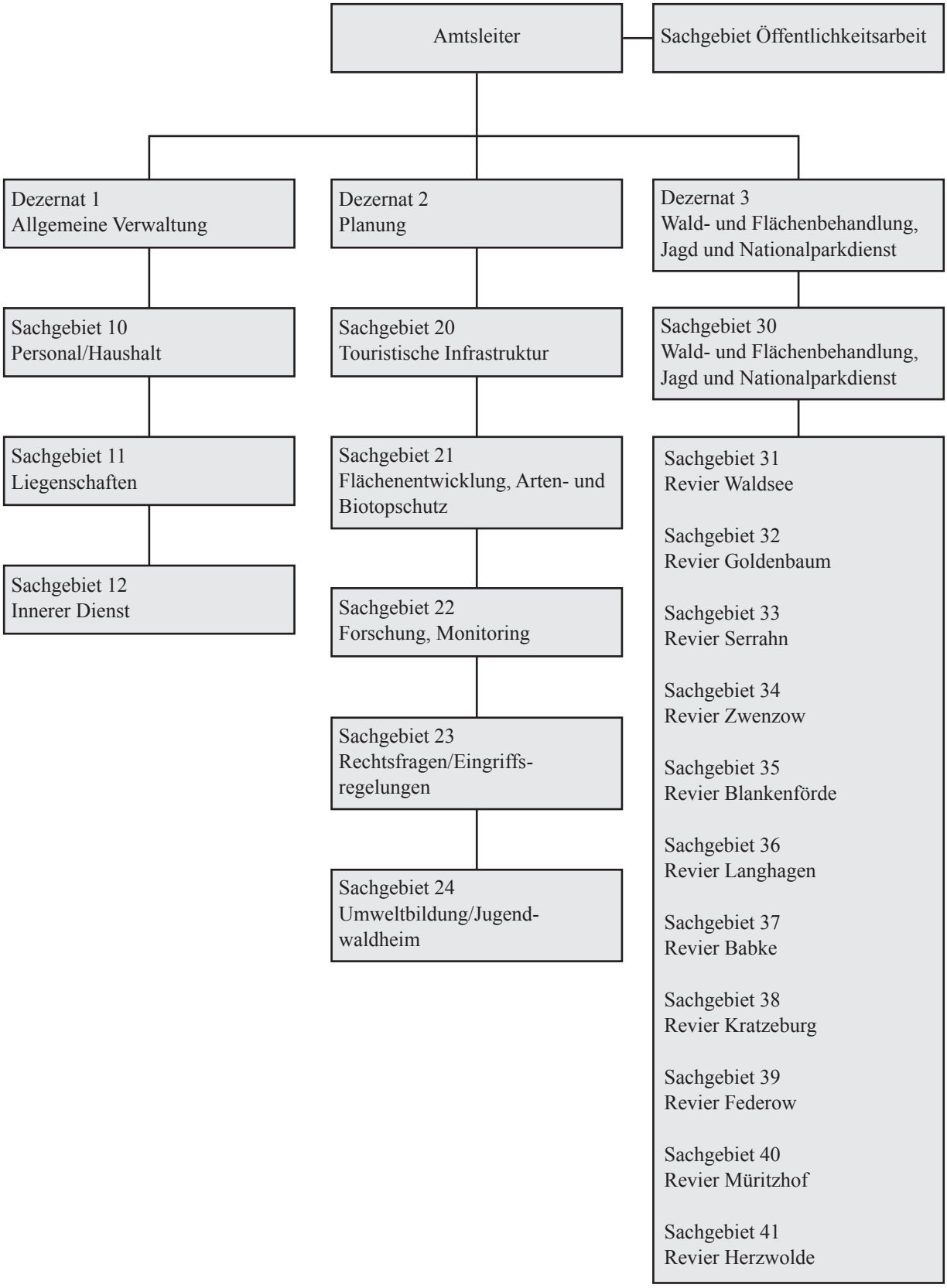

Aufgaben des Nationalparkdienstes

Informations- und Bildungsarbeit	Überwachungstätigkeit	Technischer Dienst
- Information der Besucher über das Schutzgebiet - Betreuung der Informationszentren - Begleitung der Busse auf den Ticketlinien - Absicherung von Führungen und Exkursionen - Informationsgespräche vor Ort mit Einheimischen und Touristen - Schüler- und Jugendarbeit	- Verhüten, Unterbinden und Verfolgen von Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen - der NLP-VO - des Landesnatur-schutzgesetzes - des Landeswaldgesetzes - des Fischereigesetzes - der Waldbrandschutz- VO - der VO zur Regelung der Jagdausübung - Überwachung vertraglich getroffener Regelungen und Kontrolle erteilter Befreiungen - Zusammenarbeit mit anderen Ordnungskräften - Unterstützung bei der Verfolgung von Straftaten - Kontrolle von Schwerpunktbereichen im Schutzgebiet - Dokumentation von Problembereichen - Kontrolle der Besuchereinrichtungen auf Sicherheit und Funktionsfähigkeit - Begleitung von Nichtverwaltungsangehörigen bei Film-, Foto und Forschungsarbeiten - Mitarbeit bei Forschungs- und Monitoringarbeiten - Waldbranddienst, Forst- und Jagdschutz - Leistung von Erster Hilfe	- Durchführung von Renaturierungsmaßnahmen - Bau- und Instandsetzung von Besuchereinrichtungen - Betrieb einer Holzwerkstatt - Wegeinstandsetzung - Gewährleistung der Verkehrs-sicherung - Technische Unterstützung von Veranstaltungen